

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 7. April 2020**

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates und der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, im Justizvollzug sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates und der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, im Justizvollzug sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Gesetzentwurf setzt die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 9) und die Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, um, die gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich umzusetzen sind. Der Entwurf sieht außerdem Änderungen zur Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) vor. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gesetzesvorlage und ihre Begründung verwiesen.

Entwurf

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates¹ und der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind², im Justizvollzug sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 1 | Bremisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Bremisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz – BremJVollzDSG) |
| Artikel 2 | Änderung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes |
| Artikel 4 | Änderung des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes |
| Artikel 5 | Änderung des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes |
| Artikel 6 | Inkrafttreten |

¹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 9).

² Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21. Mai 2016, S. 1).

Artikel 1
Bremisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug
(Bremisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz – BremJVollzDSG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Datenverarbeitung
- § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung
- § 5 Datengeheimnis

Abschnitt 2

Erhebung

- § 6 Zulässigkeit der Datenerhebung
- § 7 Erhebung bei betroffenen Personen
- § 8 Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten
- § 9 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind

Abschnitt 3

Speicherung und Nutzung, Aktenführung

- § 10 Speicherung und Nutzung, zentrale Datei
- § 11 Aktenführung

Abschnitt 4

Übermittlung

- § 12 Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren
- § 13 Sicherheitsrelevante Erkenntnisse
- § 14 Überprüfung Gefangener
- § 15 Überprüfung anstaltsfremder Personen
- § 16 Fallkonferenzen
- § 17 Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenverarbeitung mit den Sicherheitsbehörden
- § 18 Verantwortung für die Datenübermittlung und Verfahren
- § 19 Förmliche Verpflichtung Dritter
- § 20 Mitteilung über Haftverhältnisse
- § 21 Aktenüberlassung
- § 22 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

- § 23 Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter

Abschnitt 5

Besondere Formen der Datenverarbeitung

- § 24 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 25 Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben
- § 26 Gemeinsame Verantwortung der Justizvollzugsbehörden
- § 27 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 28 Erkennungsdienstlicher Datenabgleich
- § 29 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen
- § 30 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt
- § 31 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb der Anstalt
- § 32 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen und Zimmern
- § 33 Speicherung mittels optischer oder akustischer Einrichtungen erhobener Daten, Dokumentation
- § 34 Auslesen von Datenspeichern
- § 35 Identifikation anstaltsfremder Personen
- § 36 Lichtbildausweise

Abschnitt 6

Schutzanforderungen

- § 37 Zweckbindung
- § 38 Schutzvorkehrungen
- § 39 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 40 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- § 41 Datenschutz-Folgenabschätzung bei hohem Risiko
- § 42 Protokollierung
- § 43 Kenntlichmachung innerhalb der Anstalt
- § 44 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Abschnitt 7

Besondere Bestimmungen für Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger

- § 45 Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger
- § 46 Offenbarungspflicht
- § 47 Offenbarungsbefugnis
- § 48 Benachrichtigung der Gefangenen über Offenbarungen
- § 49 Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten, Zulassung von Offenbarungsempfängern
- § 50 Zugriff auf Daten in Notfällen

Abschnitt 8**Rechte der betroffenen Personen und Pflichten des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**

- § 51 Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung
- § 52 Aufklärungspflicht bei der Datenerhebung mit Kenntnis der betroffenen Personen
- § 53 Benachrichtigung bei Datenerhebung ohne Kenntnis der betroffenen Personen oder bei Datenübermittlung zu einem anderen als dem Erhebungszweck
- § 54 Auskunftsrecht der betroffenen Personen
- § 55 Akteneinsichtsrecht
- § 56 Auskunft und Akteneinsicht in Gesundheitsakten
- § 57 Sperrvermerke
- § 58 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen
- § 59 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
- § 60 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder bei deren oder dessen Untätigkeit
- § 61 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
- § 62 Benachrichtigung betroffener Personen bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Abschnitt 9**Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Berichtigung**

- § 63 Löschung
- § 64 Einschränkung der Verarbeitung
- § 65 Berichtigung
- § 66 Rechte der betroffenen Personen auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung
- § 67 Mitteilungen

Abschnitt 10**Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit**

- § 68 Aufsichtsbehörde
- § 69 Aufgaben
- § 70 Befugnisse
- § 71 Anhörung

Abschnitt 11**Anwendung weiterer Vorschriften und Schlussvorschriften**

- § 72 Anwendung weiterer Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts
- § 73 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten für vollzugliche Zwecke durch Justizvollzugsbehörden im Vollzug von

1. Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft, Strafarrest, Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, Jugendarrest und
2. Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozessordnung sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung.

(2) Justizvollzugsbehörden sind Justizvollzugsanstalten, Jugendstrafvollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten und Einrichtungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Anstalten) sowie die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung, soweit sie oder er die Aufsicht über den Justizvollzug führt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. „Gefangene“: Personen im Vollzug nach § 1 Absatz 1;
2. „vollzugliche Zwecke“:
 - a) die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen,
 - b) die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen zu schützen,
 - c) Leib, Leben, Freiheit und Vermögen der Bediensteten und der Gefangenen sowie das Vermögen des Landes durch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalten zu schützen,
 - d) Entweichung und Befreiung von Gefangenen zu verhindern,
 - e) Nichtrückkehr und Missbrauch von Lockerungen zu vermeiden sowie
 - f) die Mitwirkung des Justizvollzuges an den ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben, insbesondere an Gefangene betreffenden Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern durch vorbereitende Stellungnahmen;

an die Stelle des in Nummer 2 Buchstabe a bestimmten Zwecks tritt für den Vollzug der Untersuchungshaft der Zweck, durch die sichere Unterbringung der Gefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten; für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung tritt der

Zweck hinzu, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung möglichst bald ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann;

3. „personenbezogene Daten“: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann;
4. „Verarbeitung“: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie
 - a) das Erheben, das Erfassen, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, das Löschen, die Einschränkung oder die Vernichtung oder
 - b) die Organisation, das Ordnen, die Anpassung, die Verknüpfung oder sonstige Verwendung (Nutzung);
5. „Einschränkung der Verarbeitung“: die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
6. „Profiling“: jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
7. „Pseudonymisierung“: die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, in der die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die Daten keiner betroffenen Person zugewiesen werden können;
8. „Anonymisierung“: liegt vor, wenn die betroffene Person anhand der Daten nicht oder nicht mehr identifizierbar ist; dies ist insbesondere gegeben, wenn die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können;
9. „Dateisystem“: jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese

Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;

10. „Verantwortlicher“: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
11. „Auftragsverarbeiter“: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
12. „Empfänger“: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
13. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“: eine Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt hat, die verarbeitet wurden;
14. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“:
 - a) Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,
 - b) genetische Daten,
 - c) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
 - d) Gesundheitsdaten und
 - e) Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung;
15. „genetische Daten“: personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser Person liefern, insbesondere solche, die aus der Analyse einer biologischen Probe der Person gewonnen wurden;
16. „biometrische Daten“: mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, insbesondere Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

17. „Gesundheitsdaten“: personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
18. „internationale Organisation“: eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen sowie jede sonstige Einrichtung, die durch eine von zwei oder mehr Staaten geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde;
19. „Einwilligung“: jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
20. „anstaltsfremde Personen“: Personen, die zu den Justizvollzugsbehörden nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde tätig sind oder nicht als Organ der Rechtspflege handeln;
21. „öffentliche Stellen“:
 - a) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform,
 - b) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform und
 - c) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union;
22. „nichtöffentliche Stellen“: natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 21 fallen; nimmt eine nichtöffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes;
23. „Aufsichtsbehörde“: eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.

§ 3

Grundsätze der Datenverarbeitung

(1) Die Justizvollzugsbehörden schützen das Recht einer jeden Person, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.

(2) Die Datenverarbeitung ist an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung ist Gebrauch zu machen, soweit dies nach dem Verarbeitungszweck möglich ist.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist so weit wie möglich danach zu unterscheiden, ob diese auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen.

(4) Eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffenen Personen verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist unzulässig. Profiling, das zur Folge hat, dass die betroffenen Personen auf der Grundlage von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien diskriminiert werden, ist verboten.

§ 4

Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlauben oder anordnen oder die betroffenen Personen eingewilligt haben und der Einwilligung ein gesetzliches Verbot nicht entgegensteht.

(2) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, muss die Justizvollzugsbehörde die Einwilligung der betroffenen Personen nachweisen können.

(3) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Personen durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

(4) Die betroffenen Personen haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffenen Personen sind vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Personen beruhen. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung, etwa die besondere Situation der Freiheitsentziehung, berücksichtigt werden. Die betroffenen Personen sind auf den Zweck der Verarbeitung hinzuweisen. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder verlangen die betroffenen Personen dies, sind sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

(6) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(7) Bei beschränkt geschäftsfähigen Gefangenen bestimmt sich die Einwilligungsfähigkeit nach der tatsächlichen Einsichtsfähigkeit.

(8) Soweit Gefangene nicht die für eine Entscheidung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen und vollzugliche Zwecke nicht gefährdet werden, steht das ihnen nach diesem Gesetz zustehende Recht, informiert und gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu. Sind mehrere Personen berechtigt, kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte allein ausüben. Sind Mitteilungen vorgeschrieben, genügt es, wenn sie an eine oder einen von ihnen gerichtet werden.

§ 5

Datengeheimnis

(1) Den in Justizvollzugsbehörden tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sind, sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die zu beachtenden Bestimmungen zu unterrichten und auf deren Einhaltung förmlich nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten.

(2) Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Abschnitt 2 Erhebung

§ 6

Zulässigkeit der Datenerhebung

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen sie nur erheben, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist.

§ 7

Erhebung bei betroffenen Personen

(1) Personenbezogene Daten sind in der Regel bei den betroffenen Personen und mit deren Kenntnis zu erheben.

(2) Eine Erhebung personenbezogener Daten bei den betroffenen Personen ohne deren Kenntnis ist zulässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

§ 8

Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten

(1) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene nach § 6 und § 7 Absatz 2 zulässig ist, dürfen sie auch bei Dritten ohne Kenntnis der Gefangenen erhoben werden, wenn

1. dies zur Erreichung des Vollzugsziels oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt erforderlich ist,
2. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet,
3. Angaben der betroffenen Personen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
4. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
5. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
6. sich die Erhebung auf Daten aus Akten der gerichtlichen Verfahren bezieht, die der Vollstreckung der gegenwärtigen Freiheitsentziehung zugrunde liegen oder diese Freiheitsentziehung sonst betreffen,
7. die betroffenen Personen einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung bei Dritten unterrichtet worden sind,
8. die Erhebung bei den betroffenen Personen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder
9. die Daten allgemein zugänglich sind.

(2) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene nach § 6 und § 7 Absatz 2 zulässig ist und diese nicht die für eine Einwilligung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen, dürfen personenbezogene Daten ohne deren Kenntnis auch bei deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern erhoben werden.

(3) Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 9

Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind

(1) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, können ohne deren Kenntnis bei Gefangenen oder sonstigen Dritten erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

Abschnitt 3 Speicherung und Nutzung, Aktenführung

§ 10

Speicherung und Nutzung, zentrale Datei

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, speichern und nutzen, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist. Für besondere Kategorien personenbezogener Daten gilt dies nur, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben wurden, nur speichern und nutzen, soweit

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung von Daten nach § 8 oder § 9 bei Dritten zulassen; soweit andere Gefangene als diejenigen, deren Freiheitsentziehung ursprünglicher Anlass der Erhebung war, von der anderweitigen Verarbeitung betroffen sind, können die personenbezogenen Daten nur zu einem anderen Zweck gespeichert oder genutzt werden, wenn diese Gefangenen zuvor unter Angabe der beabsichtigten Datenverarbeitung angehört wurden und sich hieraus kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einem Ausschluss der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten ergeben hat,
2. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet,
3. dies dem gerichtlichen Rechtsschutz, der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Automatisierung des Berichtswesens, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder statistischen Zwecken der Justizvollzugsbehörden dient und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen,
4. dies erforderlich ist zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
5. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
6. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,

7. dies zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung von Strafen und Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuchs sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, erforderlich ist oder
8. dies für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen hinsichtlich der betroffenen Personen erforderlich ist.

(3) Das Speichern oder Nutzen von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, ist nur zulässig, soweit dies zu den in Absatz 2 genannten Zwecken unbedingt erforderlich ist. Soweit die erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen und von den zur Verschwiegenheit Verpflichteten in Ausübung ihrer Amts- oder Berufspflicht erlangt wurden, dürfen sie, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nur für den Zweck gespeichert oder genutzt werden, für den die zur Verschwiegenheit Verpflichteten sie erhalten haben.

(4) Personenbezogene Daten, die nach § 9 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben wurden, dürfen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Nummer 2, 4 bis 6, unter den Voraussetzungen des § 16 oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung gespeichert und genutzt werden.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 verarbeitet werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von betroffenen Personen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Speicherung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von betroffenen Personen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert oder genutzt werden, dürfen für andere Zwecke nur insoweit genutzt werden, als dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leben, Gesundheit oder Freiheit, sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Für die weitere Verarbeitung von Protokolldaten gilt § 42 Absatz 3.

(7) Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobenen Daten können für die Justizvollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden.

§ 11

Aktenführung

(1) Über Gefangene werden Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten geführt.

(2) Die Justizvollzugsbehörden können Akten auch elektronisch führen. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, Regelungen für die elektronische Führung von Akten durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Abschnitt 4 Übermittlung

§ 12

Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen öffentliche Stellen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist. Für besondere Kategorien personenbezogener Daten gilt dies nur, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Justizvollzugsbehörden dürfen nichtöffentlichen Stellen zulässig erhobene personenbezogene Daten für Zwecke, zu denen sie erhoben wurden, übermitteln, soweit

1. sich die Justizvollzugsbehörden zur Erreichung einzelner vollzuglicher Zwecke in zulässiger Weise der Mitwirkung nichtöffentlicher Stellen bedienen und diese Mitwirkung ohne die Verarbeitung der durch Justizvollzugsbehörden übermittelten personenbezogenen Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre und
2. dies zur Erreichung einzelner vollzuglicher Zwecke erforderlich ist, insbesondere um Gefangenen
 - a) den Besuch von Behandlungs-, Beratungs-, Trainings- und Bildungsmaßnahmen sowie die Beschäftigung innerhalb und außerhalb von Anstalten,
 - b) die Inanspruchnahme von Leistungen der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger nach § 45 Absatz 2 und deren Hilfspersonen,
 - c) den Einkauf,
 - d) die Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Mediendienstleistungen oder
 - e) die Inanspruchnahme von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, des Übergangs in die Freiheit, der Schuldenregulierung, der Entlassung, der Wiedereingliederung, der nachgehenden Betreuung oder des freiwilligen Verbleibs

zu ermöglichen.

(3) Die Justizvollzugsbehörden dürfen zulässig erhobene personenbezogene Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, den zuständigen öffentlichen Stellen übermitteln, soweit

1. eine andere gesetzliche Bestimmung dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder
2. dies erforderlich und verhältnismäßig ist für
 - a) die Erfüllung der Aufgaben der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht oder der forensischen Ambulanzen,

- b) Entscheidungen in Gnadensachen,
- c) gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
- d) die Erfüllung von Aufgaben, die den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern durch Rechtsvorschrift übertragen worden sind,
- e) die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs,
- f) dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten,
- g) asyl- oder ausländerrechtliche Maßnahmen,
- h) die Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter,
- i) die Durchführung der Besteuerung,
- j) die Unterbringung in einem Krankenhaus, einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt; Krankenhäuser, psychiatrische Krankenhäuser und Entziehungsanstalten in freier Trägerschaft stehen diesen zum Zweck der Datenübermittlung gleich;
- k) für Maßnahmen von Schulen oder der für Schule und Berufsausbildung zuständigen Behörden im Vollzug des Jugendarrestes oder
- l) die Erreichung der in § 10 Absatz 2 Nummer 2 bis 8 oder § 16 genannten Zwecke.

Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das nach Satz 1 die Übermittlung personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 10 Absatz 7 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren. Die Rechtsverordnung hat den Empfänger, die Datenart und den Zweck der Übermittlung festzulegen.

(4) Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 unterbleiben Übermittlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, wenn die Gefangenen unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Rechtsstellung ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Die Justizvollzugsbehörden dürfen zulässig erhobene personenbezogene Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 Nummer 2 bis 8 den nichtöffentlichen Stellen übermitteln.

(6) Die Übermittlung von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten darf

1. an öffentliche Stellen, soweit dies unbedingt erforderlich ist und nur unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 3, § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, g und j, § 16 und des § 28,
2. an nichtöffentliche Stellen nur unter den Voraussetzungen, dass dies unbedingt erforderlich ist und

- a) eine Rechtsvorschrift, dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder anordnet,
 - b) dies der Erreichung vollzuglicher Zwecke dient,
 - c) dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten
 - aa) der Abwehr einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Selbsttötungen,
 - bb) der Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit oder anderer lebenswichtiger Interessen eines Menschen oder
 - cc) der Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten,
- dient,
- 3. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder sonst unmittelbar drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder
 - 4. die Daten von den betroffenen Personen offenkundig öffentlich gemacht wurden,

erfolgen.

(7) Personenbezogene Daten, die nach § 9 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben wurden, dürfen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder für die in § 10 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 oder § 16 aufgeführten Zwecke sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung übermittelt werden. Sie dürfen auch übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 3 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von betroffenen Personen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht schutzwürdige Interessen von betroffenen Personen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Personen auszugehen. Eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

(9) Soweit nichts anderes bestimmt ist, unterbleibt die Übermittlung personenbezogener Daten, die

- 1. den Justizvollzugsbehörden durch Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger im Sinne des § 45 Absatz 1 bekannt wurden oder
- 2. in ihrer Verarbeitung eingeschränkt, unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind.

§ 13

Sicherheitsrelevante Erkenntnisse

(1) Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt prüfen die Justizvollzugsbehörden nach Maßgabe der § 14 und § 15, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene und anstaltsfremde Personen, die Zugang zu den Anstalten begehren, vorliegen.

(2) Sicherheitsrelevant sind Erkenntnisse insbesondere über extremistische, gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu derartigen Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder Kontakte zur organisierten Kriminalität. Wirken anstaltsfremde Personen an der Eingliederung von Gefangenen mit, können über Satz 1 hinaus auch Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erhebliche Umstände sicherheitsrelevant sein.

§ 14

Überprüfung Gefangener

(1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine in einem überschaubaren Zeitraum drohende, einer oder einem Gefangenen zurechenbare Gefahr für die Sicherheit der Anstalt, dürfen die Justizvollzugsbehörden Justiz- und Sicherheitsbehörden um Auskunft ersuchen. Insbesondere dürfen sie dazu

1. eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
2. sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden des Bundes und der Länder anfragen und,
3. soweit im Einzelfall erforderlich, sicherheitsrelevante Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz anfragen.

Tatsächliche Anhaltspunkte für eine in einem überschaubaren Zeitraum drohende, den Gefangenen zurechenbare Gefahr können sich insbesondere aus deren Verurteilungen oder deren Verhalten im Vollzug ergeben.

(2) Die Anfrage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erstreckt sich nur auf die personengebundenen Hinweise und die Erkenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes. Bei der Anfrage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erfolgt die Anfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems durch das Landesamt für Verfassungsschutz.

(3) Die Justizvollzugsbehörden übermitteln den angefragten Behörden soweit möglich den Nachnamen, Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der Gefangenen. Über Satz 1 hinaus sollen bekannt gewordene Aliaspersonalien, die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden. Zur Feststellung von Vorinhaftierungen darf für die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

gemäß Satz 1 und 2 ein automatisiertes Verfahren zwischen den Justizvollzugsbehörden der Bundesländer eingerichtet werden.

(4) Die gemäß Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 und 3 angefragten Behörden teilen den Justizvollzugsbehörden die sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die Gefangenen mit.

(5) Bestehen auf Grund der übermittelten sicherheitsrelevanten Erkenntnisse tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit der Anstalt, dürfen die Justizvollzugsbehörden zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen bei Justiz- und Sicherheitsbehörden einholen.

(6) Im Rahmen der Anfrage mitgeteilte sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind in gesonderten Akten oder Dateisystemen zu führen.

(7) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis für personenbezogene Daten über Gefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Gefangenen ein.

§ 15

Überprüfung anstaltsfremder Personen

(1) Anstaltsfremde Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen, dürfen zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Justizvollzugsbehörden sollen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt mit Einwilligung dieser betroffenen Personen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Insbesondere dürfen sie dazu

1. eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
2. sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden des Bundes und der Länder anfragen und,
3. soweit im Einzelfall erforderlich, sicherheitsrelevante Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz anfragen.

Ist eine Überprüfung in Eilfällen, insbesondere bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten, nicht möglich, soll eine Beaufsichtigung der Personen bei deren Tätigkeit in der Anstalt erfolgen.

(2) Die Justizvollzugsbehörden sollen von einer Anfrage nach Absatz 1 Satz 3 absehen, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegt.

(3) Darüber hinaus dürfen die Justizvollzugsbehörden bei tatsächlichen Anhaltspunkten einer drohenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt auch bei Personen, die die Zulassung zum Besuch von Gefangenen oder zum Besuch der Anstalt begehren, hierfür mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. In den Fällen des Absatz 1 Satz 3 Nummer 2

und 3 teilen die Justizvollzugsbehörden auch mit, ob und für welche Gefangenen die Zulassung zum Besuch begehrt wird.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern und Beiständen sowie für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sowie für die im Rahmen der Überwachung des Schriftwechsels der Gefangenen gesetzlich privilegierten Personen und Stellen.

(5) Werden den Justizvollzugsbehörden sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, sollen die anstaltsfremden Personen nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen werden. Gleiches gilt, wenn die betroffenen Personen eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigern.

(6) Eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung soll erfolgen, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse nach § 13 Absatz 2 vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, sofern ihre Erforderlichkeit nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 weiter besteht.

§ 16

Fallkonferenzen

(1) Im Rahmen von Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern

1. tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde Gefährlichkeit von Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen,
2. die Entlassung von Gefangenen aller Voraussicht nach in einem Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr bevorsteht und
3. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Fallkonferenzen dürfen auch zur Vorbereitung von Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Überstellungen und Verlegungen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, und der Selbstverletzung oder Selbsttötung von Gefangenen stattfinden. An den Fallkonferenzen nach Satz 1 sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden. Im Zuge der Fallkonferenzen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den Polizeibehörden auch anfragen und erheben.

(2) Im Rahmen von Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die

voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht von Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 begründen,
2. eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten droht und
3. dies zur Verhütung der in Nummer 2 genannten Gefahren unbedingt erforderlich ist.

An den Fallkonferenzen sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden, sofern die Entlassung der Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht. Im Zuge dieser Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auch anfragen und erheben.

(3) Fallkonferenzen dürfen zwischen den Justizvollzugsbehörden, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder stattfinden, sofern

1. bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen,
2. bestimmte Tatsachen den Verdacht von Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 begründen und
3. dies zur Abwehr der in Nummer 1 genannten Gefahren unbedingt erforderlich ist.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Zuge dieser Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auch anfragen und erheben.

(4) Die Anfrage, Erhebung und Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3 ist nur zulässig, soweit dies zur Erreichung des jeweiligen Anfrage-, Erhebungs- und Übermittlungszwecks unbedingt erforderlich ist.

(5) Die wesentlichen Ergebnisse der stattgefundenen Fallkonferenzen sind zu dokumentieren.

(6) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung bleibt den Justizvollzugsbehörden vorbehalten.

§ 17

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenverarbeitung mit den Sicherheitsbehörden

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Gefahrenverhütung, zum Zwecke der Gefahrenabwehr, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zu den in § 10 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn

1. sich im Einzelfall konkrete Ansätze ergeben
 - a) zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder
 - b) zur Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren und
2. mindestens
 - a) der Schutz solch bedeutsamer Rechtsgüter oder
 - b) die Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solch schwerwiegender Straftaten oder Ordnungswidrigkeitenverwirklicht werden soll,

dass ein im Vergleich zur Datenerhebung gleichwertiger Rechtsgüterschutz sichergestellt ist.

(2) Absatz 1 gilt für die Erhebung von personenbezogenen Daten über Gefangene, anstaltsfremde oder sonstige Personen durch die Justizvollzugsbehörden bei den Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Gefahrenverhütung, zum Zwecke der Gefahrenabwehr, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

(3) Für die Übermittlung und Erhebung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, gilt Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. bei personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, im Einzelfall eine dringende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, vorliegen muss und
2. bei personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, im Einzelfall bestimmte Tatsachen jedenfalls die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Schädigung von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder solche

Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, eintritt.

(4) Die Befugnis zum erkennungsdienstlichen Datenabgleich zum Zwecke der Identifikation von Gefangenen nach § 28 und anstaltsfremden Personen nach § 35 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 18

Verantwortung für die Datenübermittlung und Verfahren

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Justizvollzugsbehörde.

(2) Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüfen die Justizvollzugsbehörden nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden öffentlichen Stelle liegt und dieses Gesetz der Übermittlung nicht entgegensteht, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(3) Soll die Übermittlung auf Ersuchen einer nichtöffentlichen Stelle erfolgen, hat diese die hierfür erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Rechtsgrundlage für die Übermittlung anzugeben.

(4) Soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, sind die personenbezogenen Daten vor ihrer Übermittlung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

(5) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zu den in § 10 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecken werden nach Möglichkeit die erforderlichen Informationen beigelegt, die es den empfangenden öffentlichen Stellen ermöglichen, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualitätsgrad zu beurteilen.

(6) Personenbezogene Daten, die an nichtöffentliche Stellen übermittelt werden sollen, sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren, soweit nicht der Personenbezug für die Erfüllung des Übermittlungszweckes erforderlich ist. Dabei ist die Gefangenenbuchungsnummer als Pseudonym zu verwenden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

§ 19

Förmliche Verpflichtung Dritter

(1) Personen, die für eine nichtöffentliche Stelle Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen sollen, die von Justizvollzugsbehörden übermittelt wurden, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten.

(2) Personen, die nicht nach Absatz 1 förmlich verpflichtet wurden, dürfen von personenbezogenen Daten nur Kenntnis erlangen, wenn

1. die übermittelten Daten vor ihrer Übermittlung pseudonymisiert wurden,
2. die förmliche Verpflichtung vor Kenntniserlangung Leib oder Leben eines Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden würde und die Verpflichtung veranlasst und unverzüglich nachgeholt wird; erfolgt die Übermittlung der Daten nicht durch die Justizvollzugsbehörden, sind sie unverzüglich unter Angabe der Personalien der Kenntniserlangenden von der Übermittlung zu unterrichten; oder
3. sie Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sind.

(3) Die Justizvollzugsbehörden stellen auf geeignete Weise sicher, dass bei nicht-öffentlichen Stellen nur solche Personen Kenntnis von übermittelten personenbezogenen Daten erlangen, die zuvor nach Absatz 1 verpflichtet wurden oder die nach Absatz 2 auch ohne förmliche Verpflichtung Kenntnis von übermittelten personenbezogenen Daten erlangen dürfen.

§ 20

Mitteilung über Haftverhältnisse

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Anstalt sich eine Person in Haft befindet, ob ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht sowie, falls die Entlassung innerhalb eines Jahres bevorsteht, den vorgesehenen Entlassungstermin, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der anfragenden öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die betroffenen Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(2) Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern können über Absatz 1 hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte erteilt werden über

1. die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist,

2. die Gewährung erstmaliger Lockerungen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt, oder
3. den Gefangenen erneut gewährte Lockerungen, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung besteht.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Verletzte oder Verletzter einer Straftat nach

1. §§ 174 bis 182, 184i und 184j des Strafgesetzbuchs,
2. §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuchs, die versucht wurde,
3. §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuchs,
4. §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3 und §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs oder
5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes

ist. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 395 Absatz 3 der Strafprozessordnung, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Nebenklage zugelassen wurde.

(4) Zuständigen öffentlichen Stellen können über Absatz 1 hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen erteilt werden, wenn dies zur Feststellung oder Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen erforderlich ist.

(5) Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 besteht die zulässige Mitteilung nach den Absätzen 1 und 2 in der Angabe, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersuchungshaft oder der Freiheitsentziehung befindet. Eine Übermittlung unterbleibt, wenn die Gefangenen unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Rechtsstellung ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(6) Die betroffenen Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würden, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegen. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung unter Angabe des Inhalts nachträglich unterrichtet.

(7) Bei Anhörung und Unterrichtung Gefangener nach Absatz 6 ist auf die berechtigten Interessen nichtöffentlicher Empfänger an der Geheimhaltung ihrer Lebensumstände in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Die Anschrift der Empfänger darf den Gefangenen nicht übermittelt werden.

(8) Erfolgte Mitteilungen sind in den Gefangenenpersonalakten der betroffenen Gefangenen zu dokumentieren. Auf die berechtigten Interessen nichtöffentlicher Empfänger an der Geheimhaltung ihrer Lebensumstände ist bei der Dokumentation

in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Die Anschrift der Empfänger darf in der Gefangenenpersonalakte nicht dokumentiert werden.

§ 21

Aktenüberlassung

(1) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen Akten mit personenbezogenen Daten nur

1. Justizvollzugsbehörden,
2. Stellen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten,
4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden,
5. den von Justizvollzugs-, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden oder von einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen,
6. Personen nach § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, sofern diese das Akteneinsichtsrecht für die betroffene Person nach § 55 Absatz 2 Satz 2 wahrnehmen, sowie
7. sonstigen öffentlichen Stellen, wenn die Erteilung einer Auskunft entweder einen unvermeidbaren Aufwand erfordern würde oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stelle die Erteilung einer Auskunft für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreicht,

überlassen oder im Falle elektronischer Aktenführung in Form von Duplikaten übermittelt werden.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach § 12 Absatz 1, 3 oder 6 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von betroffenen Personen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung nach Absatz 1 zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von betroffenen Personen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Personen auszugehen. Eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung der weiteren personenbezogenen Daten nach Satz 1 durch die empfangende öffentliche Stelle ist unzulässig.

§ 22

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche

Stellen für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können. Die Übermittlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 unterbleiben Übermittlungen nach Absatz 1, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass die Gefangenen unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Rechtsstellung ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 23

Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter

Die Mitglieder folgender Delegationen erhalten während des Besuchs in der Anstalt auf Verlangen Einsicht in die Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist:

1. des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
2. des Unterausschusses der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie
3. der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter.

Abschnitt 5 Besondere Formen der Datenverarbeitung

§ 24

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten durch andere Personen oder Stellen im Auftrag verarbeiten lassen. Dies gilt auch für Test- und Freigabeverfahren, Prüfungs- und Wartungsarbeiten und vergleichbare Hilfstätigkeiten einschließlich der Fernwartung.

(2) In den Fällen des Absatz 1 bleiben die Justizvollzugsbehörden für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadensersatz sind in diesem Fall gegenüber den Justizvollzugsbehörden geltend zu machen.

(3) Der Auftragsverarbeiter und jede ihm unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, verarbeitet diese Daten ausschließlich auf Weisung

der verantwortlichen Justizvollzugsbehörden, es sei denn, dass eine Rechtsvorschrift sie zur Verarbeitung verpflichtet.

(4) Die Justizvollzugsbehörden dürfen nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

(5) Auftragsverarbeiter dürfen weitere Auftragsverarbeiter ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Justizvollzugsbehörden nicht in Anspruch nehmen. Vor jeder beabsichtigten Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter sind die Justizvollzugsbehörden zu unterrichten.

(6) Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so legt er diesem dieselben Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit den Justizvollzugsbehörden nach Absatz 7 auf, die auch für ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon aufgrund anderer Vorschriften verbindlich sind. Erfüllt ein weiterer Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber den Justizvollzugsbehörden für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.

(7) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments in schriftlicher oder elektronischer Form, der oder das den Auftragsverarbeiter an die Justizvollzugsbehörden bindet und der oder das den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten der Justizvollzugsbehörden festlegt. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument enthalten insbesondere, dass der Auftragsverarbeiter

1. nur auf dokumentierte Weisung der Justizvollzugsbehörden handelt; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er die Justizvollzugsbehörden unverzüglich zu informieren,
2. gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,
3. die Justizvollzugsbehörden mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten,
4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl der Justizvollzugsbehörden zurückgibt oder löscht und bestehende Kopien vernichtet, wenn nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht,
5. den Justizvollzugsbehörden alle erforderlichen Informationen, insbesondere die gemäß § 42 erstellten Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt,
6. Überprüfungen, die von den Justizvollzugsbehörden oder einem von diesen hierzu Beauftragten durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt,

7. die in den Absätzen 5 und 6 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält
8. alle gemäß § 40 erforderlichen Maßnahmen ergreift und
9. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Justizvollzugsbehörden bei der Einhaltung der in den §§ 40, 41, 61, 62, 69 Absatz 2 und 71 genannten Pflichten unterstützt.

(8) Ein Auftragsverarbeiter, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen diese Vorschrift bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

(9) Die förmliche Verpflichtung Dritter nach § 19 gilt entsprechend.

§ 25

Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben

(1) Werden Aufgaben zu vollzuglichen Zwecken in zulässiger Weise öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen zur Erledigung übertragen, dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Ist die Übermittlung nach Satz 1 oder 2 zulässig, dürfen Akten und Dateisysteme überlassen werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Die Auftragnehmer nach Absatz 1 Satz 1 sind sorgfältig auszuwählen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Auftragnehmer ausreichend Gewähr dafür bieten, dass sie die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen in der Lage sind. Der Auftrag ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu erteilen. Er enthält Angaben zum Gegenstand und zum Umfang der Aufgabenübertragung, zur Erforderlichkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung übertragener Aufgaben und die förmliche Verpflichtung des hierfür einzusetzenden Personals nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes. Die Justizvollzugsbehörden sind verpflichtet, die Einhaltung der von den Auftragnehmern getroffenen datenschutzrechtlichen Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und dies zu dokumentieren.

(3) Soweit die Auftragnehmer zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 26

Gemeinsame Verantwortung der Justizvollzugsbehörden

Legen zwei oder mehrere Justizvollzugsbehörden gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam verantwortlich. Sie haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wer

welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können.

§ 27

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zu vollzuglichen Zwecken, insbesondere zur Identitätsfeststellung und Sicherheit der Anstalt, sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig:

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Messungen,
5. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht, Augen, der Stimme und
6. die Erfassung der Unterschrift.

(2) Die nach Absatz 1 gewonnenen erkennungsdienstlichen Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateisystemen gespeichert. Sie sind so zu sichern, dass eine Kenntnisnahme nur zu den in den Absätzen 3 und 4 genannten Zwecken möglich ist.

(3) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur gespeichert und genutzt werden

1. für die Zwecke, zu denen sie erhoben wurden,
2. zur Identifikation Gefangener, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist oder
3. für die in § 10 Absatz 2 Nummer 7, § 16 und § 28 genannten Zwecke.

(4) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur übermittelt werden an

1. Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für Zwecke der Fahndung nach und Festnahme von entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist,
2. Polizeibehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen in der Anstalt drohenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Personen oder für erhebliche Sachwerte erforderlich ist,
3. die in § 16 und § 28 genannten öffentlichen Stellen unter den dort genannten Voraussetzungen sowie
4. öffentliche Stellen auf deren Ersuchen, soweit die betroffenen Personen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch diese zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken; die ersuchende öffentliche Stelle hat in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der

Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen; beruht diese Pflicht auf einer Anordnung gegenüber den betroffenen Personen im Einzelfall, weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Anordnung ergangen und vollziehbar ist.

(5) Nach Absatz 1 erhobene Daten sind nach der Entlassung der Gefangenen unverzüglich zu löschen; §§ 63, 64 bleiben unberührt. Die Löschung ist in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren.

§ 28

Erkennungsdienstlicher Datenabgleich

(1) Bestehen Zweifel an der Identität von Gefangenen, übermitteln die Justizvollzugsbehörden die von ihnen erhobenen oder anderweitig bei ihnen vorliegenden erkennungsdienstlichen Daten im Sinne des § 27 Absatz 1 sowie die bei ihnen im Sinne des § 14 Absatz 3 vorliegenden Daten unverzüglich dem Landeskriminalamt, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist. Das Landeskriminalamt veranlasst einen Abgleich der übermittelten Daten mit den dort vorliegenden Daten zum Zwecke der Identifizierung der Gefangenen und teilt das Ergebnis den Justizvollzugsbehörden mit.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 dürfen die Justizvollzugsbehörden auch das Bundeskriminalamt sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um einen Abgleich der erkennungsdienstlichen Daten und Identitätsdaten ersuchen.

§ 29

Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

(1) Die Anstalten dürfen Räume und Freiflächen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nur beobachten, soweit eine gesetzliche Bestimmung dies aus Gründen der Sicherheit gestattet.

(2) Jede Anstalt, die optisch-elektronische Einrichtungen einsetzt, erstellt ein einheitliches Konzept zur optisch-elektronischen Beobachtung der baulichen Anlagen. Das Konzept hat alle betriebsfähigen Einrichtungen sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung zu enthalten und ist laufend fortzuschreiben.

(3) Bei der Planung optisch-elektronischer Einrichtungen ist sicherzustellen, dass

1. die Beobachtung nur insoweit erfolgt, als dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern und
2. den Gefangenen in den Anstalten angemessene Bereiche verbleiben, in denen sie nicht mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet werden.

(4) Die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen von Räumen und Freiflächen ist durch sprachliche und nicht sprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, die die Tatsache und die Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar macht.

(5) Bei Gefangenentransporten ist in den vom Justizvollzug genutzten Fahrzeugen die Beobachtung von Gefangenen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen zulässig; Absatz 4 und § 32 Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 30

Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt

Die Beobachtung öffentlich frei zugänglichen Raumes außerhalb der Grenzen der Anstalt mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nur und soweit zulässig, wie dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Sicherheit der Anstalt auch unter Berücksichtigung der Belange Dritter unbedingt erforderlich ist, insbesondere um Entweichungen, Befreiungen und Überwürfe von Gegenständen auf das Anstaltsgelände zu verhindern.

§ 31

Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb der Anstalt

Die Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb der Anstalt mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, insbesondere um die Gefangenen zu beaufsichtigen und das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und § 32 nichts anderes bestimmt.

§ 32

Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen und Zimmern

(1) Die Beobachtung innerhalb von Hafträumen und Zimmern mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nicht zulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Rahmen einer Beobachtung als besonderer Sicherheitsmaßnahme ist die optisch-elektronische Beobachtung zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Soweit die Erforderlichkeit entfällt, ist die optisch-elektronische Beobachtung unverzüglich zu beenden. Die optisch-elektronische Beobachtung ist im Rahmen der Anordnung der Beobachtung schriftlich anzuordnen und zu begründen; in der Anordnung ist der Umfang der Beobachtung zu bestimmen. Sie ist spätestens nach 72 Stunden zu beenden, sofern sie nicht durch eine neue Anordnung verlängert wird.

(3) Während der Dauer der optisch-elektronischen Beobachtung ist diese für die Gefangenen kenntlich zu machen.

(4) Bei der Gestaltung und Beobachtung optisch-elektronisch beobachteter Haft-räume und Zimmer ist auf die elementaren Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind sanitäre Einrichtungen von der Beobachtung auszunehmen; hilfsweise ist die Erkennbarkeit dieser Bereiche durch technische Maßnahmen auszuschließen. Bei akuter Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr ist im Einzelfall eine uneingeschränkte Überwachung zulässig. Die Beobachtung weiblicher Gefangener soll durch weibliche Bedienstete, die Beobachtung männlicher Gefangener durch männliche Bedienstete erfolgen.

(5) Die optisch-elektronische Beobachtung ist zu unterbrechen, wenn sie im Einzelfall vorübergehend nicht erforderlich oder die Beaufsichtigung gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 33

Speicherung mittels optischer oder akustischer Einrichtungen erhobener Daten, Dokumentation

(1) Die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen zulässig erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn dies zur Erreichung des die Erhebung gestattenden Zwecks erforderlich ist. Sobald dieser Zweck entfällt, sind die Daten unverzüglich, spätestens nach 48 Stunden zu löschen. § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 bleibt unberührt.

(2) Für die Speicherung der mittels akustisch-elektronischer Einrichtungen zulässig erhobenen Daten gilt Absatz 1 entsprechend. Darüber hinaus ist eine Speicherung auch zulässig, soweit und solange dies zur Übermittlung der erhobenen Daten an das Gericht, das die inhaltliche Überwachung der Gespräche angeordnet hat, erforderlich ist.

(3) Mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen dürfen Daten nicht erhoben werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. Soweit möglich, ist dies technisch und durch geeignete Maßnahmen und Prüfungen sicherzustellen. Gleichwohl erhobene Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erhebung der Daten und ihrer Löschung sind gesondert zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Nicht vom Kernbereich der privaten Lebensgestaltung erfasst sind in der Regel Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden.

(4) Die Verarbeitung der mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

§ 34

Auslesen von Datenspeichern

(1) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die sich ohne Erlaubnis in der Anstalt befinden, dürfen auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ausgelesen werden, soweit konkrete tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist. Die Gründe sind in der Anordnung festzuhalten. Sind die betroffenen Personen bekannt, sind ihnen die Gründe vor dem Auslesen mitzuteilen. Beim Auslesen sind die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Das Auslesen ist möglichst auf die Inhalte zu beschränken, die zur Erreichung der die Anordnung begründenden Zwecke erforderlich sind.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen zu den Zwecken, zu denen sie erhoben wurden, verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Verarbeitung unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 und 3, § 12 Absatz 3 und 6 und § 17 zulässig.

(3) Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterfallen, dürfen nicht nach Absatz 1 erhoben werden. Soweit möglich, ist dies technisch und durch geeignete Maßnahmen und Prüfungen sicherzustellen. Gleichwohl erhobene Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erhebung der Daten und ihrer Löschung sind gesondert zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist.

(4) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von nicht gestatteten Datenspeichern zu belehren.

§ 35

Identifikation anstaltsfremder Personen

(1) Das Betreten der Anstalt durch anstaltsfremde Personen kann davon abhängig gemacht werden, dass diese zur Identitätsfeststellung

1. ihre Vornamen, ihren Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen und
2. die Erhebung von eindeutigen Identifikationsmerkmalen des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift dulden, soweit dies erforderlich oder, wenn es sich um biometrische Daten handelt, unbedingt erforderlich ist, um Entweichungen von Gefangenen durch verwechslungsbedingtes Verlassen der Anstalt zu verhindern.

(2) Eine Verarbeitung der nach Absatz 1 Nummer 2 erhobenen Identifikationsmerkmale ist nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zur

1. Identitätsüberprüfung vor dem Verlassen der Anstalt oder

2. Verfolgung von Straftaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie während des Aufenthalts in der Anstalt begangen wurden; die zur Strafverfolgung erforderlichen Daten können hierzu der zuständigen Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden; dies gilt auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Die nach Absatz 1 Nummer 2 erhobenen Identifikationsmerkmale sind spätestens 24 Stunden nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht nach Absatz 2 Nummer 2 übermittelt werden dürfen; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach zu löschen.

- (4) § 28 gilt entsprechend.

§ 36

Lichtbildausweise

(1) Die Anstalt kann die Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass der Ausweis nur die zur Erreichung dieser Zwecke notwendigen Daten enthält.

(2) Der Ausweis ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und unverzüglich zu vernichten.

Abschnitt 6 Schutzanforderungen

§ 37

Zweckbindung

Empfänger dürfen personenbezogene Daten nur zu dem Zweck speichern, nutzen und übermitteln, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Für andere Zwecke dürfen sie diese Daten nur speichern, nutzen und übermitteln, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten überlassen werden dürfen und wenn im Fall einer Übermittlung an eine nichtöffentliche Stelle die Justizvollzugsbehörde zugestimmt hat. Die Justizvollzugsbehörden weisen die Empfänger auf die Zweckbindung nach den Sätzen 1 und 2 hin.

§ 38

Schutzvorkehrungen

(1) Personenbezogene Daten in Akten und Dateisystemen sind gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Für Art und Umfang der hierzu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gelten §§ 39 bis 41.

(2) Jede dem Verantwortlichen unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, verarbeitet diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, dass eine Rechtsvorschrift sie zur Verarbeitung verpflichtet. Soweit nichts anderes geregelt ist, dürfen sich die Bediensteten von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, wenn dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder sonst zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist.

(3) Gesundheitsakten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 39

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Die Justizvollzugsbehörden haben ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Kontaktdaten der jeweiligen Justizvollzugsbehörde und den Namen sowie die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
2. die Zwecke der Verarbeitung,
3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
4. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden sollen,
5. die Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation,
6. die vorgesehenen Fristen für die Löschung oder die Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten,
7. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 40,
8. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung und
9. die Verwendung von Profiling.

(2) Der Auftragsverarbeiter hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen zu führen, die er im Auftrag der Justizvollzugsbehörden durchführt, das folgende Angaben zu enthalten hat:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten,

2. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation unter Angabe des Staates oder der Organisation und
3. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 40.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verzeichnisse sind schriftlich oder in einem elektronischen Format zu führen.

(4) Die Justizvollzugsbehörden und Auftragsverarbeiter stellen ihre Verzeichnisse der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung.

§ 40

Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

(1) Die Justizvollzugsbehörden und der Auftragsverarbeiter treffen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

(2) Die von den Justizvollzugsbehörden zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit),
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz),
7. personenbezogene Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für einen anderen als den ausgewiesenen Zweck verarbeitet werden können, sofern nicht eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet (Nicht-Verkettbarkeit), und

8. Verfahren so gestaltet werden, dass sie den betroffenen Personen die Ausübung der in den Abschnitten 8 und 9 genannten Rechte wirksam ermöglichen (Intervenierbarkeit).

(3) Zur Umsetzung der Maßnahmen nach Absatz 2 ergreifen die Justizvollzugsbehörden oder der Auftragsverarbeiter im Fall einer automatisierten Verarbeitung nach einer Risikobewertung Maßnahmen, die Folgendes bezwecken:

1. Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (Zugangskontrolle),
2. Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Löschens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle),
3. Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle),
4. Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle),
5. Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugriffskontrolle),
6. Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle),
7. Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle),
8. Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden (Transportkontrolle),
9. Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit),
10. Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit),
11. Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität),
12. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
13. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle), und

14. Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennbarkeit).

Ein Zweck nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 kann insbesondere durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erreicht werden.

(4) Die Justizvollzugsbehörden treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen in der Regel nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden können, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Dies betrifft die Menge der erhobenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Die Maßnahmen müssen insbesondere gewährleisten, dass die Daten durch Voreinstellungen nicht automatisch einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden können.

(5) Die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind auf der Grundlage eines zu dokumentierenden Sicherheitskonzepts zu ermitteln, zu dessen Bestandteilen die Abschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gehört. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist unter Berücksichtigung sich verändernder Rahmenbedingungen und Entwicklungen der Technik zu überprüfen. Die sich daraus ergebenden notwendigen Anpassungen sind zeitnah umzusetzen, soweit dies mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. § 41 bleibt unberührt.

§ 41

Datenschutz-Folgenabschätzung bei hohem Risiko

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge, führen die Justizvollzugsbehörden vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für die betroffenen Personen durch.

(2) Für mehrere ähnliche Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohem Gefahrenpotential kann eine gemeinsame Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen werden.

(3) Die Justizvollzugsbehörden beteiligen die behördlichen Datenschutzbeauftragten an der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung.

(4) Die Datenschutz-Folgenabschätzung hat den Rechten der von der Verarbeitung betroffenen Personen Rechnung zu tragen und mindestens Folgendes zu enthalten:

1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung,
2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf deren Zweck,

3. eine Bewertung der Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen und
4. die Maßnahmen, mit denen Gefahren abgewendet werden sollen, einschließlich der Garantien, der Sicherheitsvorkehrungen und der Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden sollen.

§ 42

Protokollierung

(1) In automatisierten Verarbeitungssystemen sind die folgenden Verarbeitungsvorgänge zu protokollieren:

1. Erhebung und Speicherung,
2. Veränderung,
3. Abfrage,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Kombination und
6. Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung.

(2) Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers der Daten festzustellen. Aus der Identität der Person muss sich auch die Begründung für eine Abfrage oder Offenlegung ableiten lassen.

(3) Die Protokolle dürfen ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie für die Eigenüberwachung und für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten verwendet werden. Die Protokolldaten dürfen auch zur Verfolgung von Straftaten oder für beamtenrechtliche oder disziplinarrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verletzung des Datenheimnisses verarbeitet werden.

(4) Die Protokolldaten sind zwei Jahre nach ihrer Erstellung zu löschen.

(5) Die Protokolle sind der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 43

Kenntlichmachung innerhalb der Anstalt

(1) Personenbezogene Daten von Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt nur kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist und Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten von Gefangenen dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden.

§ 44

Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

(1) Die bei der Beaufsichtigung oder der Überwachung der Besuche, der Überwachung der Telekommunikation, der Sichtkontrolle oder der Überwachung des Schriftwechsels oder der Kontrolle des Inhalts von Paketen in zulässiger Weise bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sind in Akten und Dateisystemen des Vollzuges sowie bei einer Übermittlung eindeutig als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nur verarbeitet werden

1. mit Einwilligung der Gefangenen,
2. für die Maßnahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung,
3. zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
4. für die in § 10 Absatz 2 Nummer 2 bis 7 und § 16 genannten Zwecke.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zulässig bekannt gewordenen Daten dürfen im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 über die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zwecke hinaus auch verarbeitet werden zur

1. Abwehr von Gefährdungen der Aufgabe des Vollzuges der Untersuchungshaft oder
2. Umsetzung einer Anordnung nach § 119 der Strafprozessordnung.

(3) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Daten dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen, dürfen sie nicht aufgezeichnet, protokolliert oder sonst gespeichert und nicht auf andere Art verarbeitet werden. Nicht erfasst vom Kernbereich der privaten Lebensgestaltung sind in der Regel Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden. Abweichend von Satz 1 gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung und der Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist.

Abschnitt 7 **Besondere Bestimmungen für Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger**

§ 45

Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger

(1) Die im Justizvollzug tätigen oder außerhalb des Justizvollzuges mit der Untersuchung, Behandlung oder Beratung von Gefangenen beauftragten

1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen,
3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie
4. Seelsorgerinnen und Seelsorger

unterliegen hinsichtlich der ihnen in der ausgeübten Funktion von Gefangenen anvertrauten oder sonst über Gefangene bekannt gewordenen Geheimnisse untereinander sowie gegenüber den Justizvollzugsbehörden und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt entsprechend für ihre berufsmäßig tätigen Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, nicht aber gegenüber den Berufsgeheimnisträgerinnen oder den Berufsgeheimnisträgern.

(2) Die Anstalt weist externe Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 (Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger) auf die Offenbarungspflichten und -befugnisse hin.

§ 46

Offenbarungspflicht

(1) Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger haben der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter ihnen bekannte personenbezogene Daten von sich aus oder auf Befragen zu offenbaren, auch wenn sie ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erforderlich, im Fall von besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich, ist zur

1. Abwehr einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Selbsttötungen,
2. Abwehr einer erheblichen Gefahr für Körper oder Gesundheit eines Menschen,

3. Abwehr der Gefahr der Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
4. zur Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsbehörden.

(2) Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die als Bedienstete im Justizvollzug tätig sind, haben der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter ihnen bekannte personenbezogene Daten von sich aus oder auf Befragen zu offenbaren, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(3) Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger außerhalb des Justizvollzuges können die Verpflichtung nach Absatz 1 auch gegenüber in der Anstalt beschäftigten Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträgern erfüllen.

§ 47

Offenbarungsbefugnis

(1) Die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger sind befugt, die ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit die Gefangenen einwilligen. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt.

(2) Behandeln Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft befugt, wenn eine wirksame Einwilligung der Gefangenen vorliegt oder wenn dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich, im Fall von besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist.

§ 48

Benachrichtigung der Gefangenen über Offenbarungen

(1) Vor der Erhebung personenbezogener Daten sind die Gefangenen durch die Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger oder durch die Anstalt schriftlich über die nach diesem Gesetz bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten. Bei Einschaltung von Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträgern außerhalb der Anstalt erfolgt die Unterrichtung nach Satz 1 stets durch die Anstalt.

(2) Die Gefangenen sind von einer Offenbarung gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 und § 47 Absatz 1 zu benachrichtigen. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Gefangenen auf andere Weise Kenntnis von der Offenbarung erlangt haben. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, solange hierdurch der Zweck der Maßnahme vereitelt würde. Die Benachrichtigung ist unverzüglich nachzuholen, sobald der Zweck der Maßnahme entfallen ist.

§ 49

**Zweckbindung offenbarer personenbezogener Daten,
Zulassung von Offenbarungsempfängern**

(1) Die nach den § 46 und § 47 offenbarten personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen gespeichert, genutzt und übermittelt werden, unter denen Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger selbst hierzu befugt wären.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

§ 50

Zugriff auf Daten in Notfällen

(1) Alle im Justizvollzug tätigen Personen dürfen sich Kenntnis auch von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu dem Zweck verschaffen, diese Daten unmittelbar und unverzüglich den zur Notfallrettung eingesetzten Personen zu übermitteln, soweit die Gefangene oder der Gefangene

1. einwilligt oder
2. zur Einwilligung unfähig ist und die Kenntnisverschaffung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben eines Menschen oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit eines Menschen unbedingt erforderlich ist.

(2) Soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit eines Menschen erforderlich ist, dürfen sich im Justizvollzug tätige Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten verschaffen, die von Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträgern erhoben worden sind.

(3) Die anderweitige Verarbeitung der so erlangten Daten ist unzulässig. Die Kenntnisnahme ist in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren.

Abschnitt 8

Rechte der betroffenen Personen und Pflichten des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

§ 51

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung

Die verantwortlichen Justizvollzugsbehörden stellen den Gefangenen und anderen betroffenen Personen Informationen in allgemeiner und verständlicher Form zur Verfügung über

1. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,
2. die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung,
3. ihre Namen und ihre Kontaktdaten und die Kontaktdaten ihrer behördlichen Datenschutzbeauftragten,
4. das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen, und deren oder dessen Kontaktdaten.

§ 52

Aufklärungspflicht bei der Datenerhebung mit Kenntnis der betroffenen Personen

Werden personenbezogene Daten bei betroffenen Personen mit deren Kenntnis erhoben, sind sie in geeigneter Weise über den Zweck der Datenerhebung und das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten aufzuklären. Werden die personenbezogenen Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, sind die betroffenen Personen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, sind die betroffenen Personen über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

§ 53

Benachrichtigung bei Datenerhebung ohne Kenntnis der betroffenen Personen oder bei Datenübermittlung zu einem anderen als dem Erhebungszweck

(1) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten oder eine Übermittlung von Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben worden sind, werden die Gefangenen und andere betroffene Personen unter Angabe dieser Daten benachrichtigt. Diese Benachrichtigung enthält neben den in § 51 aufgeführten allgemeinen Informationen insbesondere die folgenden Angaben:

1. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,

2. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer und
3. die Empfänger der personenbezogenen Daten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 dürfen die Justizvollzugsbehörden die Benachrichtigung aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit und solange andernfalls

1. die Erreichung der vollzuglichen Zwecke nach § 2 Nummer 2 gefährdet würde,
2. Verfahren zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung gefährdet würden,
3. die öffentliche Sicherheit gefährdet würde,
4. dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden oder
5. die Rechte einer anderen Person gefährdet oder beeinträchtigt würden,

und das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren und Nachteile das Interesse der betroffenen Personen an der Benachrichtigung überwiegt.

(3) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, Polizeibehörden, Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Dies gilt für die Erhebung von personenbezogenen Daten bei den in Satz 1 genannten Behörden entsprechend.

(4) Im Fall der eingeschränkten Benachrichtigung gemäß Absatz 2 gilt § 54 Absatz 6 entsprechend. Die Justizvollzugsbehörden dokumentieren die Gründe für die Entscheidung nach Absatz 2.

§ 54

Auskunftsrecht der betroffenen Personen

(1) Die Justizvollzugsbehörden erteilen den betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber, ob sie diese Personen betreffende personenbezogene Daten verarbeiten. Bei einer Datenverarbeitung nach Satz 1 haben betroffene Personen darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über

1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,
2. die verfügbaren Informationen zur Herkunft der Daten,
3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,

4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind,
5. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
6. das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten durch die Justizvollzugsbehörden,
7. das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen, sowie
8. Angaben zu den Kontaktdaten der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(3) Von der Auskunftserteilung ist abzusehen, wenn die betroffenen Personen keine Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von den betroffenen Personen geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Die Justizvollzugsbehörden dürfen unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 2 und 3 von einer Auskunft absehen, diese aufschieben oder einschränken.

(5) Die Justizvollzugsbehörden unterrichten die betroffenen Personen unverzüglich schriftlich über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung, einen Nachteil oder eine Beeinträchtigung im Sinne des § 53 Absatz 2 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

(6) Werden die betroffenen Personen nach Absatz 5 über das Absehen von oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, können sie ihr Auskunftsrecht auch über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausüben. Die Justizvollzugsbehörden unterrichten die betroffenen Personen über diese Möglichkeit sowie darüber, dass sie die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen können. Machen die betroffenen Personen von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erteilen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unterrichtet die betroffenen Personen darüber, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie oder ihn stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, dass datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden, darf jedoch Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Justizvollzugsbehörden nicht zulassen, soweit diese keiner weitergehenden Auskunft zustimmen. Die Justizvollzugsbehörden dürfen die Zustimmung nur soweit und solange verweigern, wie sie

nach Absatz 4 von einer Auskunft absehen oder sie einschränken können. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unterrichtet zudem die betroffenen Personen über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz.

(7) Die Auskunft kann auch durch die Gewährung von Akteneinsicht oder die Aushängung von Kopien oder Ausdrucken erteilt werden. Dabei ist das Interesse der Gefangenen und anderer betroffener Personen an einer bestimmten Form der Auskunftserteilung zu berücksichtigen.

(8) Die Justizvollzugsbehörden dokumentieren die Gründe für die Entscheidung.

(9) Die Auskunft nach Absatz 1 ist unentgeltlich. Die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrucken ist gebührenpflichtig. Die betroffenen Personen entrichten die zu erwartenden Kosten im Voraus. Sind die Gefangenen dazu nicht in der Lage, können die Justizvollzugsbehörden die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 55

Akteneinsichtsrecht

(1) Ist betroffenen Personen Auskunft nach § 54 zu gewähren, erhalten sie auf Antrag Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht, die Einsichtnahme hierfür unbedingt erforderlich ist und überwiegende berechnigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Soweit Aktenbestandteile mit einem Sperrvermerk versehen sind, unterliegen sie nicht der Akteneinsicht.

(2) Betroffene Personen können auf eigene Kosten bei einer Einsicht hinzuziehen

1. eine Person aus dem Kreis
 - a) der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
 - b) der Notarinnen und Notare,
 - c) der gewählten Verteidigerinnen und Verteidiger im Sinne des § 138 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung,
 - d) der Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes,
2. Personensorgeberechtigte sowie
3. eine allgemein beeidigte Dolmetscherin oder einen allgemein beeidigten Dolmetscher.

Die betroffenen Personen können ihr Akteneinsichtsrecht auch durch eine Person aus dem in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personenkreis allein ausüben lassen (Akteneinsicht durch Beauftragte). Eine Hinzuziehung oder Beauftragung anderer Gefangener ist unzulässig, auch wenn diese zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis gehören.

(3) Bei einer Einsichtnahme haben die betroffenen Personen das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen.

(4) Den betroffenen Personen sind aus den über sie geführten Akten oder Dateisystemen auf schriftlichen Antrag Ablichtungen oder Ausdrucke einzelner Dokumente zu überlassen, soweit ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein solches Interesse ist insbesondere anzunehmen, wenn die betroffenen Personen zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrucke angewiesen sind.

(5) Die Akteneinsicht ist unentgeltlich. Die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrucken ist gebührenpflichtig. Die betroffenen Personen entrichten die zu erwartenden Kosten im Voraus. Sind die Gefangenen dazu nicht in der Lage, können die Justizvollzugsbehörden die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 56

Auskunft und Akteneinsicht in Gesundheitsakten

Die Gefangenen erhalten auf Antrag Auskunft aus ihren oder Einsicht in ihre Gesundheitsakten. Für das Recht auf Akteneinsicht gilt § 55 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 und 5 entsprechend.

§ 57

Sperrvermerke

(1) Sperrvermerke dürfen nur angebracht werden, soweit dies

1. aus medizinischen Gründen allein zum Wohl der Gefangenen,
2. zum Schutz überwiegender schutzwürdiger Interessen sowie von Leib oder Leben Dritter oder
3. aufgrund einer Rechtsvorschrift, die zur Geheimhaltung verpflichtet,

und auch unter Berücksichtigung des Informationsinteresses der betroffenen Personen unbedingt erforderlich ist. Der Sperrvermerk gemäß Satz 1 Nummer 1 wird von den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern angebracht, die die zu sperrenden Aktenbestandteile zur Akte verfügt haben; die übrigen Sperrvermerke bringt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an.

(2) Der Grund und der Umfang der Sperrung sind in der Akte zu vermerken. Dieser Vermerk unterliegt ebenfalls der Sperrung. Gesperrte Aktenbestandteile sind gesondert von den übrigen Akten zu verwahren, soweit die Akten in Papierform geführt werden; im Übrigen sind sie besonders zu sichern.

§ 58

Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen

(1) Die Justizvollzugsbehörden kommunizieren mit den betroffenen Personen in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form und verwenden hierbei eine

klare und einfache Sprache. Unbeschadet besonderer Formvorschriften sollen sie bei der Beantwortung von Anträgen die für den Antrag gewählte Form verwenden.

(2) Die Justizvollzugsbehörden informieren die betroffenen Personen unverzüglich schriftlich darüber, wie mit ihrem Antrag verfahren wurde. § 54 Absatz 5 und § 66 Absatz 3 bleiben unberührt.

(3) Die Erteilung von allgemeinen Informationen nach § 51, die Aufklärung bei der Datenerhebung nach § 52, die Benachrichtigungen nach den § 53 und § 62 und die Bearbeitung von Anträgen nach den § 54 und § 66 erfolgen gebührenfrei. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen nach den §§ 54, 55 und § 66 können die Justizvollzugsbehörden es ablehnen, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall tragen die Justizvollzugsbehörden die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags.

(4) Haben die Justizvollzugsbehörden begründete Zweifel an der Identität einer betroffenen Person, die einen Antrag nach den § 54 oder § 66 gestellt hat, können sie von ihr zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung ihrer Identität erforderlich sind.

§ 59

Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Auffassung ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Justizvollzugsbehörden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten und sie hierbei auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes nach § 60 hinzuweisen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat eine bei ihr oder ihm eingelegte Beschwerde über eine Verarbeitung, die in die Zuständigkeit einer anderen Aufsichtsbehörde fällt, unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. Sie oder er hat in diesem Fall die betroffene Person über die Weiterleitung zu unterrichten und ihr auf deren Ersuchen weitere Unterstützung zu leisten.

§ 60

Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder bei deren oder dessen Untätigkeit

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann unbeschadet anderer Rechtsbehelfe gerichtlich gegen eine verbindliche Entscheidung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend zugunsten betroffener Personen, wenn sich die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit einer Beschwerde nach § 59 nicht befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlegung der Beschwerde über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

§ 61

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Der Verantwortliche hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden, nachdem sie ihm bekannt geworden ist, der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu melden, es sei denn, dass die Verletzung voraussichtlich keine Gefahr für die Rechtsgüter natürlicher Personen mit sich gebracht hat. Erfolgt die Meldung an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht innerhalb von 72 Stunden, so ist die Verzögerung zu begründen.

(2) Ein Auftragsverarbeiter hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden.

(3) Die Meldung nach Absatz 1 hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die, soweit möglich, Angaben zu den Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen, zu den betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und zu der ungefähren Anzahl der betroffenen personengebundenen Datensätze zu enthalten hat,
2. den Namen und die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Person oder Stelle, die weitere Informationen erteilen kann,
3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und
4. eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und der getroffenen Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(4) Wenn die Informationen nach Absatz 3 nicht zusammen mit der Meldung übermittelt werden können, hat der Verantwortliche sie unverzüglich nachzureichen, sobald sie ihm vorliegen.

(5) Der Verantwortliche hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu umfassen.

(6) Soweit von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten personengebundene Daten betroffen sind, die von einem oder an einen Verantwortlichen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt wurden, sind die in Absatz 3 genannten Informationen dem dortigen Verantwortlichen unverzüglich zu übermitteln.

(7) Weitere Pflichten des Verantwortlichen zu Benachrichtigungen über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 62

Benachrichtigung betroffener Personen bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich eine erhebliche Gefahr für Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge, so hat der Verantwortliche die betroffenen Personen unverzüglich von der Verletzung zu benachrichtigen.

(2) Die Benachrichtigung nach Absatz 1 hat in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beschreiben und zumindest die in § 61 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Informationen und Maßnahmen zu enthalten.

(3) Von der Benachrichtigung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn

1. der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Daten angewandt wurden; dies gilt insbesondere für Vorkehrungen wie Verschlüsselungen, durch die die Daten für unbefugte Personen unzugänglich gemacht wurden;
2. der Verantwortliche durch im Anschluss an die Verletzung getroffene Maßnahmen sichergestellt hat, dass aller Wahrscheinlichkeit nach keine erhebliche Gefahr im Sinne des Absatzes 1 mehr besteht, oder
3. dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre; in diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

(4) Wenn der Verantwortliche die betroffenen Personen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht benachrichtigt hat, kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen oder förmlich feststellen, dass ihrer oder seiner Auffassung nach bestimmte in Absatz 3 genannte Voraussetzungen erfüllt sind. Hierbei hat sie oder er die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass die Verletzung eine erhebliche Gefahr im Sinne des Absatzes 1 zur Folge hat.

(5) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen nach Absatz 1 kann unter den in § 53 Absatz 2 genannten Voraussetzungen aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden, soweit nicht die Interessen der betroffenen Person aufgrund der von der Verletzung ausgehenden erheblichen Gefahr im Sinne des Absatzes 1 überwiegen.

Abschnitt 9 **Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Berichtigung**

§ 63

Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit ihre weitere Verarbeitung nicht mehr zulässig oder aus anderem Grund

1. für die Erfüllung vollzuglicher Zwecke oder
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 22 oder statistische Zwecke

nicht erforderlich ist. Unrichtige personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn ihre Berichtigung nicht möglich ist.

(2) Die Erforderlichkeit der Löschung ist jährlich zu kontrollieren. Die Frist zur Kontrolle personenbezogener Daten nach Satz 1 beginnt mit dem Abschluss des Jahres der Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt, in sonstigen Fällen mit dem Abschluss des Jahres der Erhebung der personenbezogenen Daten.

(3) Personenbezogene Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung oder der Verlegung der Gefangenen zu löschen; im Vollzug der Jugendstrafe beträgt die Frist drei Jahre und beim Jugendarrest zwei Jahre. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(4) Soweit die Justizvollzugsbehörden im Vollzug der Untersuchungshaft und einer der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis erlangen, haben sie die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Darüber hinaus sind in diesen Fällen auf Antrag der Gefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach § 20 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die Gefangenen sind auf ihr Antragsrecht bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung (§ 20 Absatz 6) hinzuweisen.

§ 64

Einschränkung der Verarbeitung

(1) Statt die gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, ist deren Verarbeitung einzuschränken, wenn dies erforderlich ist,

1. weil tatsächliche Anhaltspunkte zur Gefahrenverhütung, zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten oder zur Erreichung der in § 10 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecke bestehen,

2. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Justizvollzug,
3. weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen betroffener Personen beeinträchtigt werden können,
4. zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle,
5. zu sonstigen Beweis Zwecken,
6. weil eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder
7. weil einer Löschung nach § 63 die Aufbewahrungsfrist einer anderen Rechtsnorm entgegensteht.

Der Zweck der Einschränkung der Verarbeitung ist zu dokumentieren.

(2) In ihrer Verarbeitung nach Absatz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand; sie dürfen auch verarbeitet werden, soweit dies zur Behebung einer Beweisnot oder zur Verfolgung von Straftaten unerlässlich ist oder die betroffenen Personen einwilligen. Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist. Der Verarbeitungszweck ist zu dokumentieren sowie im Fall der Übermittlung der Empfänger.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist abweichend von Absatz 2 wieder uneingeschränkt möglich und die Einschränkung der Verarbeitung ist aufzuheben, wenn

1. die betroffenen Personen eingewilligt haben oder
2. die Gefangenen erneut in den Justizvollzug aufgenommen werden.

(4) Nach Absatz 1 in der Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nicht über zehn Jahre hinaus aufbewahrt werden. Dies gilt nicht, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Bremischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 65

Berichtigung

(1) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sie sind zu berichtigen, wenn sie unvollständig oder nicht mehr aktuell sind. Bei Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. Soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, sind die personenbezogenen Daten vor ihrer Verarbeitung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen. In Akten genügt es, in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt oder aus welchem Grund sie unrichtig waren oder

unrichtig geworden sind. Eine Vervollständigung personenbezogener Daten kann auch mittels einer ergänzenden Erklärung erfolgen.

(2) Kann die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der personenbezogenen Daten nicht festgestellt werden, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. Vor der Aufhebung der Einschränkung sind die betroffenen Personen zu unterrichten.

§ 66

Rechte der betroffenen Personen auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffenen Personen haben das Recht, von den Justizvollzugsbehörden unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten gemäß § 65 zu verlangen. Die betroffenen Personen können zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) Die betroffenen Personen können unter den Voraussetzungen von § 63 die Löschung der Daten verlangen.

(3) Die Justizvollzugsbehörden unterrichten die betroffenen Personen schriftlich über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 53 Absatz 2 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde. § 54 Absatz 6 und 8 gilt entsprechend.

§ 67

Mitteilungen

(1) Die Justizvollzugsbehörden teilen die Berichtigung personenbezogener Daten der Stelle mit, die sie ihnen zuvor übermittelt hat. Gleiches gilt in den Fällen der Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung wegen unzulässiger Verarbeitung oder der Berichtigung der Daten für die Empfänger von Daten. Die Übermittlung unrichtiger personenbezogener Daten und die unrechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten sind den Empfängern unverzüglich mitzuteilen. Die Empfänger haben die Daten in eigener Verantwortung zu löschen, ihre Verarbeitung einzuschränken oder zu berichtigen.

(2) Die Einhaltung der vorgenannten Maßgaben ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen.

Abschnitt 10

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

§ 68

Aufsichtsbehörde

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht als Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Sie oder er ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz übertragen wurden.

§ 69

Aufgaben

- (1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die weiteren Aufgaben,
1. die Anwendung der datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes zu überwachen und durchzusetzen,
 2. die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären,
 3. die Bürgerschaft (Landtag), den Senat (Landesregierung) und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten,
 4. die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich den zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, entstehenden Pflichten zu sensibilisieren,
 5. auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit anderen Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 zusammenzuarbeiten,
 6. sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und

das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 notwendig ist,

7. mit anderen Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 zusammenzuarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe zu leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, zu gewährleisten,
8. Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes und sonstiger zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, durchzuführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder einer anderen Behörde,
9. maßgebliche Entwicklungen zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie,
10. Beratung in Bezug auf die in § 71 genannten Verarbeitungsvorgänge zu leisten und
11. Beiträge zur Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses zu leisten.

(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben mit dieser oder diesem zusammen.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erleichtert das Einreichen der in Absatz 1 Nummer 6 genannten Beschwerden durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

(4) Die Erfüllung der Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung, exzessiven Anfragen kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. In diesem Fall trägt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter der Anfrage.

§ 70

Befugnisse

(1) Stellt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Datenverarbeitung durch die Justizvollzugsbehörden, deren Auftragsverarbeiter oder die Stellen, auf die die Justizvollzugsbehörden ihre Aufgaben ganz oder teilweise übertragen haben, Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder

gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, so beanstandet sie oder er dies gegenüber der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung und fordert diese oder diesen zur Stellungnahme und, soweit notwendig, Abhilfe innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auf. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme und soweit notwendig Abhilfe verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die Stellungnahme der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen worden sind. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann den Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter auch davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene und andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstoßen.

(2) Sofern die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße nach Absatz 1 beanstandet hat und der Verstoß nach Fristablauf nach Absatz 1 fortbesteht, kann sie oder er nach nochmaliger Fristsetzung geeignete Maßnahmen anordnen, soweit dies zur Beseitigung eines erheblichen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften unbedingt erforderlich ist. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit darf nicht die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anordnen.

(3) Stellt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einen strafbewehrten Verstoß gegen dieses Gesetz fest, ist sie oder er befugt, diesen zur Anzeige zu bringen.

(4) Die Justizvollzugsbehörden, ihre Auftragsverarbeiter und die Stellen, auf die die Justizvollzugsbehörden ihre Aufgaben ganz oder teilweise übertragen haben, sind verpflichtet, der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihren oder seinen Beauftragten Zugang zu den Grundstücken und Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, sowie zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendig sind, zu gewähren. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung im Einzelfall feststellt, dass die Kenntniserlangung der Daten und Informationen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

§ 71

Anhörung

(1) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter hat vor der Inbetriebnahme von neu anzulegenden Dateisystemen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzuhören, wenn

1. aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 41 hervorgeht, dass die Verarbeitung eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen

Personen zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Abhilfemaßnahmen trifft, oder

2. die Form der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren, eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hat.

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen, die der Pflicht zur Anhörung nach Satz 1 unterliegen.

(2) Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist im Fall des Absatzes 1 die nach § 41 durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung vorzulegen. Auf Anforderung sind ihr oder ihm zudem alle sonstigen Informationen zu übermitteln, die sie oder er benötigt, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen bestehenden Gefahren und die diesbezüglichen Garantien bewerten zu können.

(3) Falls die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen würde, insbesondere weil der Verantwortliche das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen hat, kann sie oder er dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Einleitung der Anhörung schriftliche Empfehlungen unterbreiten, welche Maßnahmen noch ergriffen werden sollten, und ihre in § 70 genannten Befugnisse ausüben. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann diese Frist um einen Monat verlängern, wenn die geplante Verarbeitung besonders komplex ist. Sie oder er hat in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Einleitung der Anhörung den Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter über die Fristverlängerung und die Gründe für die Verzögerung zu informieren.

(4) Hat die beabsichtigte Verarbeitung erhebliche Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen und ist sie daher besonders dringlich, kann er mit der Verarbeitung nach Beginn der Anhörung, aber vor Ablauf der in Absatz 3 Satz 1 genannten Frist beginnen. In diesem Fall sind die Empfehlungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Nachhinein zu berücksichtigen und die Art und Weise der Verarbeitung daraufhin gegebenenfalls anzupassen.

Abschnitt 11

Anwendung weiterer Vorschriften und Schlussvorschriften

§ 72

Anwendung weiterer Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts

(1) Soweit in diesem Gesetz nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gilt das allgemeine Datenschutzrecht. Insbesondere finden die Vorschriften für

1. die vertrauliche Meldung von Verstößen gegen Datenschutzvorschriften im Sinne des § 77 des Bundesdatenschutzgesetzes,
2. die Benennung, Bestellung und die Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten nach §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes; die Vorschriften des Bremischen Personalvertretungsgesetzes bleiben unberührt;
3. die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen im Sinne des §§ 78 bis 81 des Bundesdatenschutzgesetzes,
4. Rechte und Pflichten sowie den Tätigkeitsbericht der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 13 Absatz 6 beziehungsweise § 15 des Bundesdatenschutzgesetzes,
5. den Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung und die Strafvorschriften im Sinne des § 83 und § 84 des Bundesdatenschutzgesetzes,
6. den gerichtlichen Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Sinne des § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes

entsprechende Anwendung.

(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Justizvollzugsbehörden außerhalb vollzoglicher Zwecke im sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72; ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) gelten ausschließlich deren Bestimmungen und die hierzu erlassenen Vorschriften.

§ 73

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eingeschränkt.

Artikel 2 Änderung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bremische Strafvollzugsgesetz vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch das Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 80 werden nach dem Wort „Sicherungsmaßnahmen“ das Komma und das Wort „Verfahren“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 80 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 80a Verfahren“
 - c) Die Angabe zu Abschnitt 21 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 21 (weggefallen).“
2. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der Gefangenen vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung unerlässlich ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
3. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sicherungsmaßnahmen“ das Komma und das Wort „Verfahren“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch die Anstaltsleitung oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Ein Arzt ist unverzüglich hinzuzuziehen. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht oder nicht mehr, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder wenn die Fixierung vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und zeitnah auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Wird eine Fixierung angeordnet, so sind die Anordnung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung durch die Anstalt zu dokumentieren.“
 - f) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

4. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80a

Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(2) Nicht nur kurzfristige Fixierungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 79 Absatz 2 Nummer 3, 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. Während der Dauer einer Fixierung muss eine Betreuung durch unmittelbaren Sicht- und Sprechkontakt zu einem geschulten Vollzugsbediensteten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

(4) Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht richterlich angeordnet wurde, sind die Gefangenen auf ihr Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme beim zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

5. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Während der Dauer einer Fixierung stellt ein Arzt eine angemessene medizinische Überwachung der Gefangenen sicher.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „ohne Fixierung“ eingefügt.

6. Abschnitt 21 wird aufgehoben.

7. In § 128 Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „109 bis 121“ ein Komma und die Angabe „§ 121a und § 121b“ und vor der Angabe „50 Absatz 5“ ein „§“ und ein Leerzeichen eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Bremische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233 — 312-d-1) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den § 66 und § 67 werden wie folgt gefasst:
„§ 66 (weggefallen)
§ 67 (weggefallen)“
 - b) In der Angabe zu § 73 werden nach dem Wort „Sicherungsmaßnahmen“ das Komma und das Wort „Verfahren“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 73 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 73a Verfahren“
 - d) Die Angabe zu Abschnitt 13 wie folgt gefasst:
„Abschnitt 13 (weggefallen)“
2. § 66 wird aufgehoben.
3. § 67 wird aufgehoben.
4. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der Gefangenen vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung unerlässlich ist.“
6. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift Titel werden nach dem Wort „Sicherungsmaßnahmen“ das Komma und das Wort „Verfahren“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch den Anstaltsleiter oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Ein Arzt ist unverzüglich hinzuzuziehen. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht oder nicht mehr, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder wenn die Fixierung vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und zeitnah auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt

und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Wird eine Fixierung angeordnet, so sind die Anordnung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung durch die Anstalt zu dokumentieren.“
 - f) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
7. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a

Verfahren

- (1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.
 - (2) Nicht nur kurzfristige Fixierungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 70 Absatz 2 Nummer 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.
 - (3) Während der Dauer einer Fixierung muss eine Betreuung durch unmittelbaren Sicht- und Sprechkontakt zu einem geschulten Vollzugsbediensteten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.
 - (4) Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht richterlich angeordnet wurde, sind die Gefangenen auf ihr Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme beim zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“
8. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
 „(1) Während der Dauer einer Fixierung stellt ein Arzt eine angemessene medizinische Überwachung der Gefangenen sicher.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in dem neuen Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „ohne Fixierung“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
9. Abschnitt 13 wird aufgehoben.

Artikel 4 Änderung des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bremische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung und Dokumentationspflicht“
 - b) Die Angaben zu §§ 45 und 46 werden wie folgt gefasst:
 „§ 45 (weggefallen)
 § 46 (weggefallen)“
 - c) In der Angabe zu § 52 werden nach dem Wort „Sicherungsmaßnahmen“ das Komma und das Wort „Verfahren“ gestrichen.
 - d) Nach der Angabe zu § 52 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 52a Verfahren“
 - e) Die Angabe zu Abschnitt 14 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 14 (weggefallen)“
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „329 Absatz 4 Satz 1“ wird durch die Angabe „329 Absatz 3“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 275a Absatz 5“ wird durch die Angabe „§ 275a Absatz 6“ ersetzt.
3. Dem § 7 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung wird schriftlich festgehalten.“
4. In § 11 Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Für Jugendliche kann, soweit nicht in Satz 3 etwas anderes bestimmt ist, hiervon nur abgewichen werden, wenn dies dem Kindeswohl dient. Eine gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen mit jungen Untersuchungsgefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, darf dem Kindeswohl nicht widersprechen. Für Heranwachsende, die bei Beginn der strafrechtlichen Ermittlungen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, gelten Satz 2 und 3 entsprechend, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Reifegrads und der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, angemessen ist und mit dem Kindeswohl der mit ihnen inhaftierten jugendlichen Untersuchungsgefangenen vereinbar ist. Für die übrigen jungen Untersuchungsgefangenen kann von Satz 1 aus den in Absatz 1 Satz 2 genannten Gründen abgewichen werden. In den Fällen der Sätze 2, 4 und 5 muss eine Vollzugsgestaltung nach § 67 gewährleistet bleiben und schädliche

Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen dürfen nicht zu befürchten sein.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

**Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung
und Dokumentationspflicht“**

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Ergebnisse von medizinischen Untersuchungen werden schriftlich festgehalten.“

6. § 45 wird aufgehoben.

7. § 46 wird aufgehoben.

8. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

9. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der Untersuchungsgefangenen vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung unerlässlich ist.“

10. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sicherungsmaßnahmen“ das Komma und das Wort „Verfahren“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Ein Arzt ist unverzüglich hinzuzuziehen. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht oder nicht mehr, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder wenn die

Fixierung vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und zeitnah auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird eine Fixierung angeordnet, so sind die Anordnung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung durch die Anstalt zu dokumentieren.“
 - f) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
11. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(2) Nicht nur kurzfristige Fixierungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

(3) Während der Dauer einer Fixierung muss eine Betreuung durch unmittelbaren Sicht- und Sprechkontakt zu einem geschulten Vollzugsbediensteten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

(4) Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht richterlich angeordnet wurde, sind die Untersuchungsgefangenen auf ihr Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme beim zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

12. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgenden Absatz vorangestellt:

„(1) Während der Dauer einer Fixierung stellt ein Arzt eine angemessene medizinische Überwachung der Untersuchungsgefangenen sicher.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in dem neuen Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „ohne Fixierung“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
13. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - „(3) Die Bestimmungen dieses Abschnitts können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint. § 11 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.“

14. § 69 Absatz 3 wird aufgehoben.

15. Abschnitt 14 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bremische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 172 — 312-f-2) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 85 werden nach dem Wort „Sicherungsmaßnahmen“ das Komma und das Wort „Verfahren“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 85a Verfahren“
 - c) Die Angabe zu Abschnitt 20 wird wie folgt gefasst:
 - „Abschnitt 20 (weggefallen)“
2. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 - „(6) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der Unterbrachten vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung unerlässlich ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
3. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sicherungsmaßnahmen“ das Komma und das Wort „Verfahren“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - „(2) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch die Leitung der Einrichtung oder einen anderen zuständigen Bedien-

steten der Einrichtung getroffen werden. Ein Arzt ist unverzüglich hinzuzuziehen. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht oder nicht mehr, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder wenn die Fixierung vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und zeitnah auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Wird eine Fixierung angeordnet, so sind die Anordnung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung durch die Einrichtung zu dokumentieren.“
 - f) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
4. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:

„§ 85a

Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(2) Nicht nur kurzfristige Fixierungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 84 Absatz 2 Nummer 3, 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Raum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. Während der Dauer einer Fixierung muss eine Betreuung durch unmittelbaren Sicht- und Sprechkontakt zu einem geschulten Vollzugsbediensteten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

(4) Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht richterlich angeordnet wurde, sind die Untergebrachten auf ihr Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme beim zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

5. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Während der Dauer einer Fixierung stellt ein Arzt eine angemessene medizinische Überwachung der Untergebrachten sicher.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in dem neuen Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „ohne Fixierung“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. Abschnitt 20 wird aufgehoben.
7. In § 132 Nummer 3 wird die Angabe „(§§ 109 bis 121)“ durch die Angabe „(§§ 109 bis 121b)“ ersetzt.

Artikel 6 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anders bestimmt, am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 § 42 tritt am 6. Mai 2023 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Bremisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Bremisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz – BremJVollzDSG)

A. Einleitung

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 27. April 2016 die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden Verordnung (EU) 2016/679), und die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 9) (Richtlinie (EU) 2016/680) erlassen.

Das vorliegende Bremische Justizvollzugsdatenschutzgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, die nach ihrem Artikel 1 Absatz 1 den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zum Gegenstand hat. Nach Artikel 2 Absatz 2 d) der Verordnung (EU) 2016/679 findet diese auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, für die der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 eröffnet ist, keine Anwendung.

Die Richtlinie (EU) 2016/680 findet auch auf den Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaftvollzug, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und den Jugendarrestvollzug (Justizvollzug) Anwendung; der Justizvollzug ist ein Teil der Strafvollstreckung bzw. fällt zumindest unter den Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und damit in den in Artikel 1 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680 bezeichneten Anwendungsbereich.

Die Einordnung des Justizvollzugs unter den Begriff der Strafvollstreckung ist dem deutschen Rechtssystem nicht fremd. So wird in der Kommentarliteratur zu den §§ 449 ff. der Strafprozessordnung vorwiegend zwischen der Strafvollstreckung im weiteren und der Strafvollstreckung im engeren Sinne unterschieden (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, 60. Aufl. 2017, StPO, vor § 449 Rn. 2). Der Begriff der Strafvollstreckung im weiteren Sinne ist dabei gleichbedeutend mit dem Begriff der Strafverwirklichung zu verstehen und umfasst neben der Strafvollstreckung im engeren Sinne auch den Strafvollzug (vgl. Appl in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Aufl. 2019, vor § 449 Rn. 3; Pollähne in: Gercke/Julius/Temming u. a., StPO, 5. Aufl. 2012, vor § 449 Rn. 1).

Diese Auslegung entspricht auch dem Sinn und Zweck der Richtlinie (EU) 2016/680: Der sensible Bereich der Strafrechtspflege soll der Richtlinie (EU) 2016/680 – und nicht der unmittelbar seit 25. Mai 2018 geltenden Verordnung (EU) 2016/679 – unterfallen, um den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung größere Handlungsspielräume zu eröffnen. Es ist daher naheliegend, dass dies auch für den Justizvollzug gilt, der als zeitlich letzter Abschnitt eines Strafverfahrens oder Maßnahme zur sicheren Durchführung eines Strafverfahrens ein Teil der Strafrechtspflege ist.

Diese Betrachtungen gelten auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und des Jugendarrests, die zwar keine Strafen im eigentlichen Sinne darstellen, aber Maßnahmen sind, die als staatliche Reaktion auf Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen erfolgen. Die Untersuchungshaft und ihr gleichgestellte Haftarten knüpfen an den dringenden Verdacht eines Verstoßes gegen strafrechtliche Bestimmungen an und dienen der geordneten Durchführung eines Strafverfahrens oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Das Bremische Justizvollzugsdatenschutzgesetz ist erforderlich, um die Richtlinie (EU) 2016/680 für den Justizvollzug umzusetzen. Die bisher in den Justizvollzugsgesetzen enthaltenen Bestimmungen reichen hierzu nicht aus. Das Bremische Justizvollzugsdatenschutzgesetz geht auf den Musterentwurf für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz (Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680) zurück, der in der auf Grundlage des Beschlusses im Rahmen der 125. Tagung des Strafvollzugausschuss der Länder eingerichteten Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Justizvollzug unter der Federführung der Länder Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein erarbeitet wurde. Auch Bremen hat an dieser Arbeitsgruppe teilgenommen.

Als Vorlage für den Musterentwurf diente das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 618, 644) als das jüngste

vollzugsform übergreifende eigenständige Datenschutzgesetz. Der Musterentwurf berücksichtigt neben den Ergebnissen der Arbeitsgruppe auch die während der Erarbeitungsphase bereits weiter vorangeschrittenen Entwürfe der Länder zum bereichsspezifischen Datenschutz im Justizvollzug. Bei der Erarbeitung des Musterentwurfs wurden zudem die Regelungen des neuen Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) herangezogen.

Wie auch im Musterentwurf neu aufgenommen werden Regelungen zum Datenabgleich mit den Sicherheitsbehörden unabhängig von der erforderlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680. Diese Regelungen (Sicherheitsrelevante Erkenntnisse, Überprüfung Gefangener, Überprüfung anstaltsfremder Personen, Fallkonferenzen, Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenverarbeitung mit den Sicherheitsbehörden und der erkenntungsdienstliche Datenabgleich (§§ 13 bis 17, § 28)) gehen ebenfalls auf eine Beschlussfassung des Strafvollzugausschusses aus der Frühjahrstagung im Jahr 2017 zurück. Die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Datenschutz bei Verarbeitungsvorgängen der Sicherheitsbehörden (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 und Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07) wurde berücksichtigt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und definiert wesentliche vollzugliche Begriffe.

Nach Absatz 1 umfasst der Anwendungsbereich des Gesetzes die Verarbeitung personenbezogener Daten im gesamten der Gesetzgebungskompetenz der Freien Hansestadt Bremen unterfallenden Justizvollzug. So regelt dieses Gesetz die gesamte Materie des Datenschutzes für den Justizvollzug in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 bereichsspezifisch abschließend und einheitlich. § 72 sieht ergänzend die Anwendung weiterer Bestimmungen des allgemeinen

Datenschutzrechts vor. Nummer 1 benennt die klassischen Haft- und Unterbringungsarten im Justizvollzug, Nummer 2 enthält eine Aufzählung der Haftarten, die dem Vollzug der Untersuchungshaft entsprechen. Auf die Zivilhaft ist dieses Gesetz wegen der fehlenden Gesetzgebungsbefugnis der Länder für diese Materie nicht anwendbar. Für diese Haft nach § 171 des Strafvollzugsgesetzes gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes ergänzt um die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 2 definiert den in Absatz 1 verwendeten Begriff der Justizvollzugsbehörden und führt aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes den verkürzten Begriff „Anstalten“ ein. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung übt die Fach- und Dienstaufsicht über den Justizvollzug aus (BeckOK Strafvollzug Bremen/Schäfersküpper, 11. Ed. 1.4.2019, BremStVollzG § 102 Rn. 5 f.) und ist insoweit vom Begriff der Justizvollzugsbehörden im Sinne des Absatzes 2 erfasst. Abweichend von der Terminologie von § 102 Absatz 1 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, bezeichnet dieses Gesetz als „Aufsichtsbehörde“ die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (vgl. § 68) und folgt damit der Definition des Artikels 3 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Bestimmung definiert wesentliche vollzugliche und datenschutzrechtliche Begriffe, um die Lesbarkeit des Gesetzes und die einheitliche Handhabung der Bestimmungen zu erleichtern. Einige Begriffsbestimmungen dienen der Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/680. In den Nummern 3, 5 bis 7, 9 bis 13 und 15 bis 18 werden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 unverändert übernommen.

Nummer 1 definiert den Begriff „Gefangene“ als alle Personen, die sich im Vollzug der in § 1 Absatz 1 genannten Vollzugsarten befinden. Diese Personen sind unter dem Begriff „Gefangene“ zusammengefasst, weil sie eine Vielzahl von Regelungen gleichermaßen betrifft. Zu den „Gefangenen“ im Sinne der Nummer 1 zählen daher auch die nach § 1 des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 172 — 312-f-2) in der jeweils geltenden Fassung Untergebrachten.

Nummer 2 definiert die vollzuglichen Zwecke und legt damit den Umfang und die Grenzen der Datenverarbeitung für vollzugliche Zwecke fest. Damit wird Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach in gesetzlichen Regelungen unter anderem die Zwecke der Datenverarbeitung anzugeben sind. Erfolgt die Datenverarbeitung zu den genannten Zwecken, unterfällt sie stets dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes (vgl. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Nummer 2 Buchstabe a bezeichnet den vollzuglichen Zweck der Resozialisierung, also die Befähigung der Gefangenen in Zukunft ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Dieser Vollzugszweck ist sowohl völker- und europarechtlich verankert (vgl. Regel Nummer 88 der VN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, „Nelson-Mandela-Regeln“ und Nummer 102.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze) als auch auf nationaler Ebene verfassungsrechtlich geboten. Dies umfasst auch die Gesundheitsfürsorge, Erziehung, Beschäftigung sowie alle weiteren mit der Freiheitsentziehung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aspekte.

Nummer 2 Buchstabe b definiert den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen als weiteren vollzuglichen Zweck. Dies bezieht sich unmittelbar auf die Haftzeit, als auch auf die Zeit nach der Entlassung. Nummer 2 Buchstabe a und b sind im Zusammenhang zu sehen. Zwischen dem Eingliederungsziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz. Eine gelungene Resozialisierung gewährleistet zugleich auch den umfassenden Schutz der Allgemeinheit. Beides dient letztlich auch der Sicherheit der Bevölkerung. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht insbesondere dadurch nach, dass er die Resozialisierung fördert.

Nummer 2 Buchstabe c definiert den Schutz von Leib, Leben, Freiheit und Vermögen der Bediensteten und der Gefangenen, sowie des Vermögens des Landes durch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt als vollzuglichen Zweck. Der Schutz der Individualrechtsgüter dient gleichzeitig der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Vollzug und steht im Einklang mit dem Ziel der Resozialisierung.

Nummer 2 Buchstabe d definiert die Verhinderung einer Befreiung und Entweichung der Gefangenen als vollzuglichen Zweck. Dieser dient der Sicherung des Vollzuges.

Nummer 2 Buchstabe e definiert die Vermeidung von Nichtrückkehr und Missbrauch von Lockerungen als vollzuglichen Zweck. Der vollzugliche Zweck dient der Sicherung des Vollzuges und dem Schutz der Allgemeinheit.

Nummer 2 Buchstabe f definiert die Mitwirkung des Justizvollzuges an den ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben als vollzuglichen Zweck.

Der zweite Halbsatz nach Nummer 2 Buchstabe f weist darauf hin, dass der vollzugliche Zweck der Untersuchungshaft in der Sicherung des Strafverfahrens liegt.

Der dritte Halbsatz nach Nummer 2 Buchstabe f weist darauf hin, dass ein vollzuglicher Zweck der Sicherungsverwahrung darin besteht, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann.

Nummer 3 definiert den Begriff der „personenbezogenen Daten“ als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (vgl. Erwägungsgrund 21 der Richtlinie (EU) 2016/680) und führt aus Gründen der besseren Lesbarkeit den Begriff „betroffene Person“ ein.

Nummer 4 definiert den Begriff der „Verarbeitung“ mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren und benennt Fallbeispiele (vgl. Erwägungsgrund 34 der Richtlinie (EU) 2016/680). Nummer 4 Buchstabe a und b benennen die verschiedenen Vorgänge, die unter den Begriff Datenverarbeitung fallen.

Nummer 5 definiert den Begriff der „Einschränkung der Verarbeitung“. Er entspricht dem bisherigen Begriff der „Sperrung“.

Nummer 6 definiert den Begriff des „Profiling“.

Nummer 7 definiert den Begriff der „Pseudonymisierung“.

Nummer 8 definiert den Begriff der „Anonymisierung“. Die Begriffsbestimmung wurde aus § 3 Absatz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, übernommen. Die Grundsätze des Datenschutzes gelten nicht für anonyme Informationen (vgl. Erwägungsgrund 21 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Nummer 9 definiert den Begriff des „Dateisystems“. Der Begriff ist technologieneutral zu verstehen und soll für die automatisierte und die manuelle Verarbeitung gleichermaßen gelten (vgl. Erwägungsgrund 18 der Richtlinie (EU) 2016/680). Der Begriff entspricht der bisherigen Definition des Begriffs „Datei“ nach Artikel 2 Buchstabe c Richtlinie 95/46/EG und bisher geltendem Datenschutzrecht.

Nummer 10 definiert den Begriff des „Verantwortlichen“ für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verlangt die Richtlinie (EU) 2016/680 eine klare Zuständigkeit der Verantwortung für die Datenverarbeitung (vgl. Erwägungsgrund 54 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Nummer 11 definiert den Begriff des „Auftragsverarbeiters“ als Datenverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen.

Nummer 12 definiert den Begriff des „Empfängers“.

Nummer 13 definiert den Begriff der „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“.

Nummer 14 definiert den aus Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 übernommenen Begriff der „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“. Diese Daten sind auf Grund ihres Inhalts besonders sensibel.

Nummer 15 definiert den Begriff der „genetischen Daten“. Diese gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Nummer 14.

Nummer 16 definiert den Begriff der „biometrischen Daten“. Diese zählen zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Nummer 14.

Nummer 17 definiert den Begriff der „Gesundheitsdaten“. Diese zählen zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Nummer 14.

Nummer 18 definiert den Begriff der „internationalen Organisation“.

Nummer 19 definiert den Begriff der „Einwilligung“, deren Anwendungsbereich und Voraussetzungen in § 4 geregelt sind. In Anlehnung an die Vorgehensweise in § 46 Nummer 17 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) wurde die Definition der Einwilligung aus der Verordnung (EU) 2016/679 übernommen.

Nummer 20 definiert den Begriff der „anstaltsfremden Person“.

Nummer 21 und 22 definieren die Begriffe der „öffentlichen Stellen“ und „nichtöffentlichen Stellen“. Die Definitionen wurden aus § 2 Absatz 1, 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) übernommen. Die Definition der öffentlichen Stellen wurde um Buchstabe c ergänzt, um deutlich zu machen, dass nicht nur inländische öffentliche Stellen, sondern auch solche anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Definition umfasst sind und eine Übermittlung personenbezogener Daten an diese bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage grundsätzlich möglich ist. Dies entspricht der Zielbestimmung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680. Nichtöffentliche Stellen, die hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sind öffentliche Stellen. Dies sind beispielsweise die im Justizvollzug tätigen Vertragsärztinnen und -ärzte. Auch freie Träger der Straffälligenhilfe können im Einzelfall, z. B. wenn sie einen Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a des Strafgesetzbuchs, § 155a der Strafprozessordnung) durchführen, hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Nummer 23 definiert den Begriff der „Aufsichtsbehörde“ und übernimmt – wie auch § 46 Nummer 15 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) – die Definition aus Artikel 3 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2016/680. Damit weicht die Definition des Begriffs der „Aufsichtsbehörde“ im Anwendungsbereich des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes von der Terminologie des § 102 Absatz 1 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, ab. Für die Freie Hansestadt Bremen ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Aufsichtsbehörde (vgl. zu § 68).

Zu § 3 Grundsätze der Datenverarbeitung

Absatz 1 hebt das Recht der Gefangenen und anderer betroffener Personen auf informationelle Selbstbestimmung hervor, das durch dieses Gesetz oder eine andere auf Grund eines Gesetzes erlassene Rechtsvorschrift eingeschränkt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83, juris, Rn. 149) gewährleistet das aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung „die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich

selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“.

Die Zielbestimmung in Absatz 2 fordert, dass möglichst ein schonender Ausgleich zwischen den Interessen des Justizvollzuges an einer Datenverarbeitung und dem Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung herbeizuführen ist. Satz 1 statuiert den Grundsatz der Datensparsamkeit und setzt damit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Die in Satz 2 aufgeführten Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung sind geeignete Mittel zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, sofern Daten auch unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit verarbeitet werden müssen. Von ihnen ist Gebrauch zu machen, sofern der Personenbezug für den konkreten Verarbeitungszweck nicht erforderlich ist.

In Absatz 3 wird Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Um die geforderte Unterscheidung zwischen faktenbasierten und einschätzungsbasierten Daten zu ermöglichen, wird eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen sein, sofern sich nicht – wie es im Justizvollzug häufig der Fall sein wird – bereits aus den Daten selbst ergibt, welcher Kategorie diese zuzuordnen sind. In diesen Fällen ist eine gesonderte Kennzeichnung entbehrlich.

Absatz 4 setzt Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und regelt das Verbot automatisierter, insbesondere auf Profiling basierender Einzelentscheidungen. Dadurch wird das Recht betroffener Personen gewahrt, keiner Entscheidung zur Bewertung von sie betreffenden persönlichen Aspekten unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht und die nachteilige rechtliche Wirkung für sie entfaltet oder sie in erheblichen Maßen beeinträchtigt. Beispiele für eine nachteilige Rechtsfolge können die Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Gefangenen oder die Erteilung eines Besuchsverbots sein. Interne Zwischenfestlegungen oder Zwischenauswertungen, die Ausfluss automatisierter Prozesse sind, fallen nicht darunter.

Zu § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung

Absatz 1 bestimmt grundlegend die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch die Justizvollzugsbehörden und setzt damit den aus dem Rechtsstaatsgebot und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgenden Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes um. Absatz 1 bestimmt als bereichsspezifische

Sonderregelung, dass die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten u. a. nur dann verarbeiten dürfen, wenn dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes in einer anderen Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt oder angeordnet ist. Voraussetzung ist, dass eine andere Rechtsvorschrift auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Gefangener oder anderer betroffener Personen, die von Justizvollzugsbehörden verarbeitet worden sind, ausdrücklich Bezug nimmt. Zugleich wird Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach eine Datenverarbeitung auf eine klare und präzise Rechtsgrundlage gestützt sein muss (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Aus Erwägungsgrund 35 der Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich entnehmen, dass eine Einwilligung auch im Geltungsbereich dieser Richtlinie die Grundlage einer Datenverarbeitung sein kann, wenn sichergestellt ist, dass eine echte Wahlfreiheit der betroffenen Person besteht. Der Erwägungsgrund gibt zwar zu erkennen, dass eine solche Wahlfreiheit in Konstellationen zweifelhaft sein kann, in denen eine Behörde die betroffene Person anweisen oder auffordern kann, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Zugleich werden aber auch Konstellationen – auch explizit für den Bereich der Strafvollstreckung – aufgeführt, in denen eine betroffene Person in eine Datenverarbeitung einwilligen kann. Auch wenn in der Richtlinie (EU) 2016/680 außerhalb der Erwägungsgründe eine Einwilligung – anders als in der Verordnung (EU) 2016/679 – nicht mehr erwähnt wird, ist sie daher als Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung möglich. Dies entspricht auch der Wertung des Bundesgesetzgebers, der in § 46 Nummer 17 und in § 51 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) gesetzliche Regelungen für die Einwilligung geschaffen hat. Ein möglicher Fall der Einwilligung von Gefangenen findet sich in § 47 Absatz 2.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 51 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097). Hier wird Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 mit redaktionellen Anpassungen wiedergegeben.

Absatz 3 entspricht § 51 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097). Hier wird Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wiedergegeben.

Absatz 4 entspricht § 51 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097). Hier wird Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wiedergegeben.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 51 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097). In dieser Bestimmung wurde der Ansatz aus § 4a Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, mit dem Gedanken aus Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 kombiniert. Die Bestimmung stellt heraus, dass für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Einwilligung auf die Umstände der Erteilung abzustellen ist. Die Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) wurde hier noch dahingehend ergänzt, dass bei den Umständen der Erteilung im Anwendungsbereich des hiesigen Gesetzes insbesondere die besondere Situation der Freiheitsentziehung zu berücksichtigen ist. Diese beinhaltet regelmäßig ein besonderes Machtgefälle zwischen den Verantwortlichen der Datenverarbeitung und der betroffenen Person, soweit diese eine Gefangene oder ein Gefangener ist. Von einer freiwilligen Erteilung ist aber regelmäßig dann auszugehen, wenn dieses besondere Machtgefälle die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich beeinflusst, insbesondere wenn für die betroffenen Personen ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird oder die Justizvollzugsbehörden und die betroffenen Personen gleichgelagerte Interessen verfolgen. Absatz 5 trägt Erwägungsgrund 35 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung.

Absatz 6 entspricht § 51 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), in dem die Regelung des § 4a Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, aufgenommen ist. Damit wird dem in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Ausdruck gebrachten Erfordernis des besonderen Schutzes besonderer Kategorien personenbezogener Daten entsprochen.

Gemäß Absatz 7 verbleibt es in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 bei dem Grundsatz, dass die Einwilligung nicht die Geschäftsfähigkeit im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, sondern die tatsächliche Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person voraussetzt. Diese Frage ist jeweils einzelfallbezogen zu beurteilen.

Gemäß Absatz 8 treten die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter (Eltern nach §§ 1626 und 1629 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Vormünder nach § 1793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Betreuerinnen und Betreuer nach § 1902 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dies zu ihrem Aufgabenkreis gehört, sowie Pflegerinnen und Pfleger nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sich dies aus dem Text der Bestellung ergibt) in die Rechte der von ihnen vertretenen Gefangenen ein, wenn diese nicht die für die Entscheidung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen und vollzugliche Aufgaben hierdurch nicht gefährdet werden. Aus Sicht der betroffenen Gefangenen und des Justizvollzuges sind gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter Dritte. Ihre Einbeziehung kann aber häufig für die Erfüllung vollzuglicher Aufgaben erforderlich sein. Die Bestimmung überträgt daher den Gedanken aus § 67 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, indem gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter hinsichtlich der genannten Rechte den Gefangenen gleichgestellt werden. Die Einschränkung, dass vollzugliche Aufgaben nicht beeinträchtigt werden dürfen, dient der Vermeidung von Missbrauch und ist der Einordnung des Justizvollzuges als Sicherheitsbereich geschuldet.

Zu § 5 Datengeheimnis

Die Bestimmung übernimmt den Gedanken des § 53 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097). Die Bestimmung normiert die Pflicht der in Justizvollzugsbehörden tätigen Personen zur Verschwiegenheit, unabhängig davon, ob die Befassung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten den Schwerpunkt der Tätigkeit darstellt. Entscheidend ist die faktische Zugangsmöglichkeit, sodass auch externe Personen, wie Handwerker und Reinigungskräfte unter diese Regelung fallen. In Abgrenzung zu § 5 stellt § 19 auf die Übermittlung von Daten an Externe durch die Justizvollzugsbehörden ab.

Nach Absatz 2 endet das Datengeheimnis nicht durch die Beendigung der Tätigkeit und entspricht § 53 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097).

Abschnitt 2

Erhebung

Zu § 6 Zulässigkeit der Datenerhebung

Die Bestimmung enthält die grundlegende Regelung für die Zulässigkeit der

Erhebung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsbehörden.

Nach Absatz 1 ist eine Datenerhebung nur zulässig, soweit sie für vollzugliche Zwecke, die in § 2 Nummer 2 definiert sind, erforderlich ist.

Absatz 2 trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die in § 2 Nummer 14 – Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 folgend – definiert sind, Rechnung. Die Daten sind besonders sensibel. Die mit diesen Daten verbundene gesteigerte Persönlichkeitsrelevanz, wie sie auch das Bundesverfassungsgericht betont (BVerfGE 115, 320, 348), und die damit verbundene gesteigerte Intensität von Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen lassen eine Verarbeitung dieser Daten nur unter der engen Voraussetzung zu, dass diese zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist. „Unbedingt erforderlich“ ist eine Datenübermittlung, wenn sie im konkreten Einzelfall für die jeweilige Zweckerreichung unerlässlich ist.

Zu § 7 Erhebung bei betroffenen Personen

Die Bestimmung regelt die Erhebung von personenbezogenen Daten bei den betroffenen Personen.

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Direkterhebung, wonach eine Erhebung personenbezogener Daten in der Regel unter der Mitwirkung der betroffenen Person zu erfolgen hat. Damit ist Absatz 1 unmittelbar Ausfluss des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, da die betroffene Person wissen können soll, wer sich für ihre Daten interessiert.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen auch ohne Kenntnis, also ohne Mitwirkung der betroffenen Person, ausnahmsweise eine Erhebung personenbezogener Daten zulässig ist. Diese ist nur zulässig, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Insofern hat eine Abwägung stattzufinden. Als Beispiele für Absatz 2 kommen hier die durch Bedienstete geführten Beobachtungsbögen bei beispielsweise suizidgefährdeten Gefangenen in Betracht sowie Arbeitsplatzkontrollen im offenen Vollzug bei Freigängern.

Zu § 8 Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 die Voraussetzungen für die Erhebung personenbezogener Daten ohne deren Kenntnis bei Dritten. Für nicht einwilligungsfähige Gefangene sieht Absatz 2 ergänzend die Datenerhebung bei den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern vor.

Die Datenerhebung über Gefangene bei Dritten greift stärker in die Rechte der Gefangenen ein, als dies bei einer Erhebung bei ihnen selbst der Fall wäre. Aus diesem Grunde bindet Absatz 1 diese Art der Erhebung an strenge Voraussetzungen. Der in Absatz 1 genannte Katalog ist abschließend. Durch die Verweisung auf § 6 soll sichergestellt werden, dass dessen Voraussetzungen kumulativ vorliegen, d. h. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten muss die Verarbeitung zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich sein. Zudem müssen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 vorliegen, da es sich um eine Datenerhebung ohne Kenntnis der betroffenen Person handelt. Sofern eine Datenerhebung bei Dritten mit Kenntnis der Gefangenen erfolgt, ist diese zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 6 und eine Alternative aus dem in Absatz 1 aufgeführten Katalog vorliegen.

Absatz 2 erweitert die Erhebungsbefugnis um die Möglichkeit, personenbezogene Daten von Gefangenen ohne ihre Kenntnis bei ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu erheben, wenn sie nicht die für die Einwilligung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen. Abhängig von der Kategorie von Daten müssen im Hinblick auf die besonderen Kategorien personenbezogener Daten kumulativ noch die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 vorliegen. Zudem wird durch den Verweis auf § 7 Absatz 2 klargestellt, dass – in Anbetracht dessen, dass es sich um eine Erhebung ohne Kenntnis der betroffenen Person handelt – im Einzelfall eine Abwägungsentscheidung mit den schutzwürdigen Interessen der Gefangenen stattzufinden hat.

Aufgrund der Tatsache, dass die Datenerhebung bei Dritten ohne Kenntnis der Gefangenen einen stärkeren Eingriff in die Rechtsposition der Gefangenen bedeutet, werden nach Absatz 3 nichtöffentliche Stellen darauf hingewiesen, aufgrund welcher Rechtsvorschrift eine Auskunftspflicht besteht, andernfalls wird auf die Freiwilligkeit der Auskunft verwiesen. Nur so ist sichergestellt, dass die nichtöffentlichen Stellen in eigener Verantwortung entscheiden können, ob und in welchem Umfang sie eine Auskunft erteilen wollen oder nicht erteilen.

Die Bestimmung setzt Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, der eine Differenzierung nach unterschiedlichen Kategorien betroffener Personen vorgibt.

Zu § 9 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind

§ 9 setzt Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, wonach zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen klar zu unterscheiden ist.

Die Bestimmung regelt die Erhebung von Daten über Personen, welche keine Gefangenen sind, wie beispielsweise Angehörige der Gefangenen oder diesen nahestehende Personen oder Besucher der Anstalt, ohne deren Kenntnis. Zur Erreichung vollzuglicher Zwecke ist es unumgänglich, mit den Gefangenen ihre Lebenssituation, ihre Kontakte und ihren Umgang zu erörtern. Unvermeidlich muss dabei auch über personenbezogene Daten anderer Personen gesprochen werden. Bei Besuchern der Anstalt kann beispielsweise im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit eine Erhebung von Daten bei Dritten unbedingt erforderlich sein.

Absatz 1 ermöglicht sowohl die Erhebung bei den Gefangenen als auch die Erhebung bei Dritten oder Stellen außerhalb des Justizvollzugs. Er enthält neben § 8 eine weitere Durchbrechung des Grundsatzes der Direkterhebung bei den betroffenen Personen, bindet die Erhebung aber an enge Voraussetzungen. Aufgrund der Tatsache, dass die Datenerhebung für die Erreichung der vollzuglichen Zwecke unbedingt erforderlich ist und gleichzeitig die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen durch die Datenerhebung nicht beeinträchtigt werden dürfen, ist gewährleistet, dass sich die Eingriffe in die Rechte Dritter in einem verhältnismäßigen Rahmen halten. Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen betroffener Personen kommt etwa in Betracht, wenn eine „Rufschädigung im persönlichen Umfeld oder damit einhergehende berufliche Nachteile“ drohen (Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 11. Aufl. 2008, § 179 Rn. 20), z. B. weil offenbart wird, dass die betroffene Person einer inhaftierten Person nahesteht (BeckOK Strafvollzug Hamburg/Ogiermann/Nühlen, 9. Ed. 1.3.2019, HmbJVollzDSG § 9 Rn. 6 m. w. N.).

Absatz 2 entspricht § 8 Absatz 3.

Abschnitt 3

Speicherung und Nutzung, Aktenführung

Zu § 10 Speicherung und Nutzung, zentrale Datei

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz der Zweckbindung für die Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach deren zulässiger Erhebung und dient zudem der Umsetzung des in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 normierten Erforderlichkeitsprinzips. Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der zuständigen Justizvollzugsbehörde erforderlich ist. Die Bestimmung enthält auch die Befugnis der Justizvollzugsbehörden, die erhobenen Daten zu einem anderen vollzuglichen Zweck im Sinne des § 2 Nummer 2 zu speichern und zu nutzen. Diese Befugnis ist eine Grundvoraussetzung für einen funktionsfähigen Justizvollzug, der die ihm übertragenen gesetzlichen Aufgaben zur Sicherung des Vollzuges und der Behandlung der Gefangenen erfüllen und die Sicherheit in der Anstalt gewährleisten muss. So haben etwa personenbezogene Daten, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erhoben wurden, die gleiche hohe Relevanz für die Behandlung der Gefangenen und hätten auch zu diesem vollzuglichen Zweck erhoben werden dürfen. Die Verarbeitung der Daten für diesen anderen vollzuglichen Zweck ist verhältnismäßig und steht in Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, juris, Rn. 284 ff.) und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Speicherung und Nutzung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu vollzuglichen Zwecken, die nur zulässig ist, wenn sie zu diesen Zwecken unbedingt erforderlich ist, und setzt damit Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Verarbeitung in Form der Speicherung und Nutzung um. „Unbedingt erforderlich“ im Sinne des Satzes 2 sind die Speicherung und Nutzung, wenn sie im konkreten Einzelfall für die jeweilige Zweckerreichung unerlässlich sind.

Absatz 2 regelt mit abschließendem Katalog die Voraussetzungen dafür, dass die Justizvollzugsbehörden die zulässig erhobenen personenbezogenen Daten auch zu einem anderen Zweck speichern und nutzen dürfen, als zu demjenigen, zu dem sie erhoben worden sind.

Absatz 3 regelt die Speicherung und Nutzung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 2 Nummer 14 für Zwecke, für die sie nicht erhoben wurden. Die Bestimmung dient damit der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680. Dieser sieht vor, dass die Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten nur dann erlaubt ist, wenn dies unbedingt erforderlich ist und geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen sind. Satz 2 sieht eine Ausnahme bezüglich besonderer Kategorien personenbezogener Daten vor, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterfallen (insbesondere Gesundheitsdaten) und in einer, eine Verschwiegenheitspflicht begründenden amtlichen oder beruflichen Funktion überlassen worden sind.

Absatz 4 beschränkt die Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten betroffener Personen, die nicht Gefangene sind und dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden ist.

Absatz 5 trägt den Erfordernissen der vollzuglichen Praxis Rechnung und ist erforderlich, da sich insbesondere bei einer aktenmäßigen Speicherung personenbezogener Daten nicht immer mit verhältnismäßigem Aufwand sicherstellen lässt, dass eine Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten möglich ist. Nur bei unvertretbarem Aufwand für die Trennung dürfen ausnahmsweise auch nicht für den konkreten Zweck erforderliche Daten gespeichert werden. Als Schranke ist jedoch die zusätzliche Voraussetzung zu beachten, dass das berechtigte Interesse von betroffenen Personen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegt.

Werden nach Absatz 6 Satz 1 personenbezogene Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle, zur Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert oder genutzt, greift für diese Daten eine besondere Zweckbindung. Eine zweckändernde Nutzung ist daher nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erlaubt. Satz 2 bezieht sich auf die weitere Verarbeitung von Protokolldaten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen.

Absatz 7 sieht die Möglichkeit vor, die nach den Vorschriften des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes erhobenen Daten in einer zentralen Datei zu speichern. Die Einrichtung eines automatisierten Übermittlungsverfahrens für die Übermittlung der hier gespeicherten Daten richtet sich nach § 12 Absatz 3 Satz 2 bis 4.

Zu § 11 Aktenführung

Absatz 1 regelt die Führung von Akten über Gefangene.

Absatz 2 Satz 1 trägt der technischen Entwicklung Rechnung und erlaubt ausdrücklich die Führung einer elektronischen Akte. Er bildet damit die gesetzliche Grundlage für diese Art der Aktenführung im Justizvollzug. Nach Satz 2 können Regelungen zur elektronischen Aktenführung durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Abschnitt 4

Übermittlung

Zu § 12 Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren

§ 12 regelt die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen.

Absatz 1 enthält die allgemeine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten. Er differenziert – anders als die folgenden Absätze – nicht zwischen der Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen sowie nach Zweckbindung und Zweckänderung. Absatz 1 ist insbesondere die Rechtsgrundlage für den Datenaustausch zwischen Justizvollzugsbehörden im Falle von Verlegungen und Überstellungen von Gefangenen oder bei sonstigen Verwaltungsvorgängen, an denen mehrere Justizvollzugsbehörden beteiligt sind. Dies gilt namentlich für länderübergreifende Vorgänge. Voraussetzung ist, dass die empfangende Behörde die Daten zur Erreichung vollzuglicher Zwecke benötigt. Der Begriff der „vollzuglichen Zwecke“ ist in § 2 Nummer 2 bestimmt. Der in Absatz 1 Satz 1 normierte Erforderlichkeitsgrundsatz dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ist in ihrem Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten nur übermittelt werden dürfen, wenn dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist. Hierdurch wird Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, der dies für alle Formen der Verarbeitung im Sinne des § 2 Nummer 4 gleichermaßen festlegt. „Unbedingt erforderlich“ im Sinne des Satzes 2 ist die Übermittlung, wenn sie im konkreten Einzelfall für die jeweilige Zweckerreichung unerlässlich ist.

Absatz 2 führt Fälle auf, in denen eine Übermittlung zulässig erhobener personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen zulässig ist. Voraussetzung ist, dass die Daten zu Zwecken übermittelt werden, zu denen sie erhoben wurden. Insbesondere die Nutzung von Daten durch private Dritte zu vollzuglichen Zwecken wie Behandlungs-, Beratungs-, Therapie-, und Bildungsmaßnahmen außerhalb der Anstalt ist damit durch § 12 Absatz 2 angesprochen. Absatz 2 Nummer 1 umfasst unter anderem die Datenübermittlung an freie Träger der Straffälligenhilfe, sofern diese nicht „öffentliche Stelle“ nach § 2 Nummer 22, 2. Halbsatz sind. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e erweitert die Regelung des § 11 Absatz 2 Nummer 2 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 644), das dem gemeinsamen Musterentwurf für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz der Länder als Vorlage diente (s. A. Einleitung), auf die Inanspruchnahme von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, des Übergangs in die Freiheit, der Schuldenregulierung, der Entlassung, der Wiedereingliederung, der nachgehenden Betreuung oder des freiwilligen Verbleibs. Hierdurch werden die in der Praxis regelmäßig anfallenden Maßnahmen zur Eingliederung der Gefangenen ergänzend erfasst und eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen insoweit ermöglicht.

Die Absätze 3, 4 und 5 regeln die Fälle, in denen der Übermittlungszweck ein anderer ist als der Erhebungszweck. Dabei unterscheiden sich die Voraussetzungen, unter denen eine Übermittlung zulässig ist danach, ob die Übermittlung an öffentliche (Absätze 3 und 4) oder nichtöffentliche Stellen (Absatz 5) erfolgt. Hierbei wird festgeschrieben, dass der Rahmen der Übermittlungszulässigkeit gegenüber öffentlichen Stellen weiter gefasst ist als gegenüber nichtöffentlichen Stellen.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 (Grundsätze der zweckändernden Datenverarbeitung) und ist in ihrem Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen. Eine „andere gesetzliche Bestimmung“ im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, welche die zweckändernde Übermittlung personenbezogener Daten an eine öffentliche Stelle erlaubt, kann auch eine solche sein, die der Verordnung (EU) 2016/679 unterfällt. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die vielfältigen

Datenverarbeitungen des Justizvollzuges je nach Zweck der Datenverarbeitung im Einzelfall entweder der Richtlinie (EU) 2016/680 oder der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen können. Auch in letzterem Fall bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung zur Datenübermittlung an die zuständige öffentliche Stelle. Datenübermittlungen für Gnadensachen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b unterfallen nicht dem Unionsrecht. Die Bestimmung bedarf insoweit nicht der europarechtskonformen Auslegung. Datenübermittlungen für die Erfüllung von Aufgaben, die den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind (Nummer 2 Buchstabe d), für dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten (Nummer 2 Buchstabe f), für asyl- oder ausländerrechtliche Maßnahmen (Nummer 2 Buchstabe g), zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendämter (Nummer 2 Buchstabe h), oder zur Durchführung der Besteuerung (Nummer 2 Buchstabe i) unterfallen der Verordnung (EU) 2016/679 und nicht der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Datenübermittlung an öffentliche Stellen zur Erfüllung von Aufgaben der forensischen Ambulanzen, für asylrechtliche Maßnahmen, zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter, für die Unterbringung in einem Krankenhaus oder einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt, für Maßnahmen von Schulen oder der für Schule und Berufsausbildung zuständigen Behörden im Vollzug des Jugendarrestes und für Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden wurde neu in das Gesetz aufgenommen, um den entsprechenden Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe j werden außerdem die Krankenhäuser, psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten in freier Trägerschaft den hier genannten Einrichtungen gleichgestellt. Dies trägt der Ausgestaltung des Bremischen Krankenhauswesens Rechnung: Neben den kommunalen Krankenhäusern (Klinikum Bremen-Mitte, Klinikum Bremen-Nord, Klinikum Bremen-Ost und Klinikum Links der Weser) werden mangels eines Bremischen Justizvollzugskrankenhauses auch die Krankenhäuser in freier Trägerschaft wie etwa das DIAKO Ev. Diakonie-Krankenhaus für die Behandlung von Gefangenen aufgesucht.

Absatz 3 Satz 2 sieht die Möglichkeit der Einrichtung eines automatisierten Verfahrens für die Übermittlung personenbezogener Daten nach Satz 1 vor, die in einer zentralen Datei nach § 10 Absatz 7 gespeichert sind. Nach Satz 3 können die Einzelheiten der Einrichtung des automatisierten Verfahrens durch Rechtsverordnung geregelt werden. Satz 4 regelt den notwendigen Inhalt dieser Rechtsverordnung.

Absatz 4 schränkt die Übermittlungsbefugnis der Justizvollzugsbehörden zugunsten Untersuchungsgefangener und der in den in § 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Haftarten befindlichen Gefangenen ein, weil für sie die Unschuldsvermutung gilt bzw. eine nur vorläufig zu vollziehende Freiheitsentziehung angeordnet ist. Deshalb hat vor der Übermittlung eine Abwägung mit dem schutzwürdigen Interesse der Untersuchungsgefangenen an dem Ausschluss der Übermittlung stattzufinden. Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 (Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen) und ist in deren Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 (Grundsätze der Zweckänderung) und ist in deren Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen.

Wegen der erhöhten Sensibilität der besonderen Kategorien personenbezogener Daten dürfen diese ohne Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Absatz 6 nur in den enumerativ genannten Ausnahmefällen übermittelt werden, wobei dieser wiederum zwischen öffentlichen (Nummer 1) und nichtöffentlichen Stellen (Nummer 2) unterscheidet. Die Voraussetzungen der Übermittlung richten sich nach Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Möglichkeit zur Übermittlung zulässig erhobener besonderer Kategorien personenbezogener Daten an forensische Ambulanzen, für asyl- oder ausländerrechtliche Maßnahmen sowie zur Unterbringung in einem Krankenhaus, einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt durch Verweisung auf Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, g und j wurde eingefügt, um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. „Unbedingt erforderlich“ im Sinne des Absatzes 6 ist eine Datenübermittlung, wenn sie im konkreten Einzelfall für die jeweilige Zweckerreichung unerlässlich ist.

Absatz 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Personen, die keine Gefangenen sind, ein Eingriff durch die Justizvollzugsbehörden in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht besonderes Gewicht hat. Der Verweis in Satz 1 auf Absatz 1 ist verfassungskonform eng im Hinblick auf die hinter § 10 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 oder § 16 stehenden Rechtsgüter auszulegen. Satz 2 erweitert die Übermittlungsbefugnis der Justizvollzugsbehörden um die Möglichkeit, personenbezogene Daten Dritter zu übermitteln, um die Fahndung nach entwichenen Gefangenen und ihre Festnahme zu ermöglichen. Es handelt sich hier um eine bereichsspezifische Regelung. Bei den zulässig übermittelbaren Daten handelt es sich regelmäßig nur um Mitteilungen über Name und Adresse von Kontaktpersonen. Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680

(Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen) und ist in deren Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen.

Absatz 8 trägt den Bedürfnissen der vollzuglichen Praxis Rechnung und stellt im Hinblick auf die Interessen und Rechte der betroffenen Personen eine verhältnismäßige Regelung dar. Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 (Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen) und ist in deren Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen.

Absatz 9 stellt klar, dass die Übermittlung der dort genannten personenbezogenen Daten nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Vorgabe zulässig ist und im Übrigen zu unterbleiben hat, wobei keinerlei Differenzierung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen erfolgt. Insoweit ist auf §§ 46, 47, 50 zu verweisen. In Umsetzung des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 regelt Absatz 9 Nummer 2 außerdem, dass unrichtige, unvollständige oder nicht mehr aktuelle personenbezogene Daten nicht übermittelt werden.

Zu § 13 Sicherheitsrelevante Erkenntnisse

Zunehmend wird der Justizvollzug auch als Teil der Sicherheitsarchitektur der Länder verstanden. Namentlich der Umgang mit extremistischen Gefangenen und Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, stellt die Sicherheitsbehörden und den Justizvollzug vor besondere Herausforderungen. Der Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden ist hierbei von zentraler Bedeutung, um die Sicherheit der Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten, um eine auf den einzelnen Gefangenen und seine Bedürfnisse abgestimmte Vollzugs- und Eingliederungsplanung zu ermöglichen, um weitergehende Radikalisierungen und Gefährdungen des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen zu verhindern und um die Sicherheitsbehörden bei fortbestehender Gefahr in die Entlassungsvorbereitung einbinden zu können. Namentlich zu nennen sind insoweit die Unterbringung von Gefangenen in einer anderen Abteilung, die Verlegung von Gefangenen, die Veranlassung der Teilnahme an einem Deradikalisierungsprogramm, eine Überwachung von Besuchen, des Schriftverkehrs und der Telekommunikation sowie eine unter Einbeziehung der Sicherheitsbehörden erfolgende Eingliederungsplanung.

Die §§ 13 ff. sind in einem systematischen Zusammenhang mit den §§ 27 f. zu lesen. Letztere ermöglichen es den Justizvollzugsbehörden, die Identität von Gefangenen sicher festzustellen. Hierauf aufbauend ermöglichen dann die §§ 13 ff.

speziell den Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden, um weitere Informationen zu den jeweiligen Gefangenen zu erlangen und gegebenenfalls eine hierauf abgestimmte Vollzugsplanung zu ermöglichen. Es besteht insofern ein gestufter Dreiklang aus Feststellung der Identität, gegebenenfalls durchzuführender Sicherheitsanfrage und Fallkonferenz bei fortbestehender Gefährlichkeit. Daneben besteht die Möglichkeit des punktuellen Informationsaustauschs nach den § 10 und § 12.

Nach Absatz 1 prüfen die Justizvollzugsbehörden nach Maßgabe der § 14 und § 15, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene und anstaltsfremde Personen, die Zugang zu den Justizvollzugsanstalten begehren, vorliegen. Absatz 1 ist als programmatischer Auftrag vor allem an die Justizvollzugsanstalten zu verstehen, bei Gefangenen und anstaltsfremden Personen stets eine sicherheitsbezogene Überprüfung nach § 14 und § 15 vorzunehmen. Davon unberührt bleibt, dass § 14 und § 15 ein Absehen von einer Überprüfung zulassen können, z. B. wenn die Sicherheitsanfrage im Ermessen der Justizvollzugsbehörden steht. Der Begriff der anstaltsfremden Person ist in § 2 Nummer 20 definiert.

Absatz 2 definiert den Begriff der sicherheitsrelevanten Erkenntnisse. Sicherheitsrelevant sind namentlich Erkenntnisse über extremistische, insbesondere gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu derartigen Organisationen, Gruppierungen oder Personen. Gleiches gilt für Kontakte zur organisierten Kriminalität. Die Auflistung ist nicht abschließend; sicherheitsrelevant können beispielsweise auch Erkenntnisse zu psychischen Auffälligkeiten von Gefangenen sein. Die Prüfkompetenz der Justizvollzugsanstalten im nachfolgenden § 15 wird dahingehend erweitert, dass nach Absatz 2 Satz 2 bei anstaltsfremden Personen, die an der Eingliederung von Gefangenen mitwirken, auch andere Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Personen erhebliche Umstände sicherheitsrelevant sein können.

Zu § 14 Überprüfung Gefangener

Absatz 1 Satz 1 gibt den Justizvollzugsbehörden die Befugnis, sich mit einer Sicherheitsanfrage zu Gefangenen an die Justiz- und Sicherheitsbehörden zu wenden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine in einem überschaubaren

Zeitraum drohende, einer oder einem Gefangenen zurechenbare Gefahr für die Sicherheit der Anstalt vorliegen.

Die drohende Gefahr begründet die Schwelle für den mit der Sicherheitsanfrage verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der oder des Gefangenen. Die Gefahrenprognose muss tatsächengestützt sein und darf sich nicht auf Vermutungen und allgemeine Erfahrungssätze stützen. Die „drohende Gefahr“ ist der konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne vorgelagert. Nicht die Verletzung des Schutzgutes „Sicherheit der Anstalt“ muss drohen, sondern eine Gefahr hierfür („Gefahr der Gefahr“). Es müssen folglich tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Sicherheit der Anstalt bestehen. Der zum Schaden führende Kausalverlauf muss noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehbar sein, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt hindeuten. Ausreichend ist, dass ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, aus dem heraus die Verletzung der Sicherheit der Anstalt resultieren könnte. Aufgrund der als Voraussetzung in Absatz Satz 1 vorgesehenen „drohenden Gefahr“ sind daher nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren für eine Sicherheitsanfrage demgegenüber ungenügend. Die Tatsachenlage ist dann häufig durch eine hohe Ambivalenz der Bedeutung einzelner Beobachtungen gekennzeichnet. Die Geschehnisse können in harmlosen Zusammenhängen verbleiben, aber auch den Beginn eines Vorgangs bilden, der in eine Gefahr mündet. Nicht ausreichend für eine Sicherheitsanfrage ist insoweit etwa allein die Erkenntnis, dass sich ein Gefangener zu einem fundamentalistischen Religionsverständnis hingezogen fühlt. Aufgrund der geforderten drohenden Gefahr ist auch eine Datenübermittlung, um überhaupt erst herauszufinden, ob eine Gefahr droht, ausgeschlossen. Die drohende Gefahr muss dem Gefangenen zurechenbar in dem Sinne sein, dass er in die Gefahrenlage als mutmaßlicher Störer „verstrickt“ ist. Nach Absatz 1 Satz 1 steht es im Ermessen der Justizvollzugsbehörden („dürfen“) Justiz- und Sicherheitsbehörden bei Vorliegen einer drohenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt um Auskunft zu ersuchen. Zweck der Sicherheitsanfrage und des damit zusammenhängenden Datentransfers ist also der Schutz der Sicherheit der Anstalt vor einer drohenden Gefahr. Zu den Sicherheitsbehörden im Sinne der Bestimmung zählen die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, die Landesämter und das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie der Bundesnachrichtendienst und der militärische Abschirmdienst. Gleiches gilt für die entsprechenden Sicherheitsbehörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Beispiele für Justizbehörden sind Gerichte, die Staatsanwaltschaften oder das Bundesamt für Justiz. Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dürfen die Justizvollzugsbehörden insbesondere eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des

Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anfordern. Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 dürfen auch sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden des Bundes und der Länder und des Landesamtes für Verfassungsschutz angefragt werden. Entsprechend dem „Doppeltürmodell“ des Datenschutzrechtes, wonach es sowohl einer Befugnis für den Datenempfang als auch für die Datenabgabe bedarf, gibt Absatz 1 Satz 1 und 2 nur die Befugnis zu einer Datenanfrage. Absatz 1 Satz 3 konkretisiert den Begriff der drohenden Gefahr nach Absatz 1 Satz 1 dahingehend, dass sich tatsächliche Anhaltspunkte hierfür insbesondere aus Verurteilungen des Gefangenen und aus seinem Verhalten im Vollzug ergeben können. Hiermit sind auch Verurteilungen aus Strafverfahren, die der aktuellen Haft nicht zugrunde liegen, sowie ein Vollzugsverhalten bei früheren Freiheitsstrafen angesprochen. Demgegenüber ist eine drohende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt nach den Erfahrungen des Justizvollzuges beispielsweise eher fernliegend bei Gefangenen mit einem hohen Grundalter bei Aufnahme in den Vollzug, bei Gefangenen mit einer Direktaufnahme in den offenen Vollzug und bei Gefangenen, die eine nur kurze Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben.

Absatz 2 konkretisiert den Umfang und den konkreten Ablauf der Sicherheitsanfrage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3. Insoweit wirkt die Bestimmung auch konkretisierend bezogen auf Anfragen bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder nach Absatz 1 Satz 1.

Absatz 3 regelt die mit der Sicherheitsanfrage im Zusammenhang stehende Datenübermittlung durch die Justizvollzugsbehörden an die angefragten Stellen. Das Ersuchen an die angefragten Behörden muss nach Absatz 3 Satz 1 die personenbezogenen Daten, insbesondere die gesicherten Identitätsdaten umfassen. Absatz 3 ist insoweit in einem Zusammenhang mit §§ 27 f. zu lesen, die es den Justizvollzugsbehörden ermöglichen, die Identität von Gefangenen sicher festzustellen. Über die Identitätsdaten hinaus sollen bekannt gewordene Aliaspersonalien, die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden, um den angefragten Behörden eine sachhaltige Auskunft zu ermöglichen. Da die Feststellung von Vorinhaftierungen bei Neuzugängen bisher einen nicht unerheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand erfordert, soll mit der Bestimmung in Satz 3 der Datenaustausch zwischen den Justizvollzugsbehörden vereinheitlicht und verbessert werden. Der erste Schritt besteht in einem automatisierten Austausch von Identitätsdaten, um herauszufinden, ob für die betroffene Person überhaupt

personenbezogene Daten aus einer Vorinhaftierung vorliegen. Bei einem positiven Ergebnis obliegt es dann der Justizvollzugsbehörde im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang weitergehende Informationen aus der Vorinhaftierung angefordert werden. Insoweit bleibt § 12 unberührt. Bei der Datenübermittlung nach Absatz 3 ist der enge Zweck der Datenübermittlung, die Anfrage nach sicherheitsrelevanten Erkenntnissen, zu berücksichtigen.

Nach Absatz 4 teilen die beteiligten Behörden den Justizvollzugsbehörden ihre sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über Gefangene mit. Der Begriff der „sicherheitsrelevanten Erkenntnisse“ ist in § 13 Absatz 2 näher bestimmt. Für die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden der Freien Hansestadt Bremen bedeutet diese Norm eine Befugnis zur Datenübermittlung an die Justizvollzugsbehörden des Landes. Mangels Gesetzgebungskompetenz ist die Bestimmung für Behörden anderer Länder und des Bundes als bloßer Programmsatz zu verstehen, hier muss die Befugnis zur Datenübermittlung aus dem jeweiligen Fachrecht folgen.

Erst wenn sich aus den Anfragen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Hinweise auf eine konkrete Gefahr für die Sicherheit der Anstalt ergeben, steht es im Ermessen der Justizvollzugsbehörden („dürfen“), zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen bei den Justiz- und Sicherheitsbehörden einzuholen. Wie aus der Formulierung „zusätzliche“ hervorgeht, handelt es sich hierbei um Informationen, die über die „sicherheitsrelevanten Erkenntnisse“ des Absatzes 4 hinausgehen. In Bezug auf die nicht näher bezeichneten Justiz- und Sicherheitsbehörden begründet Absatz 5 keine Übermittlungsbefugnis. Diese müssen in deren jeweiligen Fachgesetzen geregelt sein.

Absatz 6 bestimmt, dass die personenbezogenen Daten in gesonderten Akten oder Dateisystemen zu führen, d. h. zu verarbeiten und zu speichern, sind. Hintergrund ist der besondere Schutz dieser Daten, die sensible Informationen enthalten können.

Absatz 7 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden, die im Rahmen der Sicherheitsanfrage gewonnenen Erkenntnisse zum Zweck der Vollzugs- und Eingliederungsplanung weiterzuverarbeiten. Zwar werden die Daten von den Justizvollzugsanstalten zuvörderst dafür benötigt, Sicherheitsrisiken vor Ort aufzudecken, um ihnen entgegenzutreten zu können. Stellt sich durch eine Sicherheitsanfrage aber heraus, dass Gefangene etwa besondere Radikalisierungstendenzen oder eine besondere Gewaltproblematik aufweisen, muss die Anstalt in die Lage versetzt werden, die betroffenen Gefangenen nicht nur zum Schutz Dritter sicher zu verwahren, sondern sie muss die Erkenntnisse auch im Besonderen für die weitere Vollzugs- und Eingliederungsplanung nutzen dürfen, nicht

nur, um den Gefangenen zu helfen, sondern auch, um den Sicherheitsgefahren nachhaltig begegnen zu können. Beispielhaft zu nennen ist die Vermittlung des Gefangenen in spezifische Maßnahmenangebote zur Deradikalisierung oder zur Auseinandersetzung mit einer Gewaltproblematik. Es entspricht der Aufgabe des Justizvollzuges, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, indem einem als gefährlich einzustufenden Gefangenen ein auf ihn abgestimmtes Behandlungsprogramm angeboten wird. Hierfür müssen die im Rahmen der Sicherheitsanfrage gewonnenen Erkenntnisse weiterverarbeitet werden können. Die Vorgaben zur Löschung der Daten und zu weiteren Rechten der betroffenen Personen folgen aus den übrigen Bestimmungen des Gesetzes.

Zu § 15 Überprüfung anstaltsfremder Personen

Absatz 1 Satz 1 statuiert den Grundsatz, dass anstaltsfremde Personen nur dann in einer Justizvollzugsanstalt tätig werden dürfen, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Der Begriff der anstaltsfremden Person ist in § 2 Nummer 20 definiert als eine Person, die zu den Justizvollzugsbehörden nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und nicht im Auftrag einer anderen Behörde tätig ist oder nicht als Organ der Rechtspflege handelt. Wie aus der Formulierung „in der Anstalt tätig werden sollen“ folgt, bezieht sich Satz 1 vor allem auf Fälle, in denen Dritte aus beruflichen Gründen Zugang zur Justizvollzugsanstalt begehren. Beispielhaft zu nennen sind insoweit Handwerksbetriebe oder der Anstaltskaufmann. Beispiele für eine nicht-berufliche Tätigkeit sind die Ableistung eines freiwilligen Praktikums oder die Tätigkeit im Rahmen eines Ehrenamtes. Auch Honorarkräfte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Organisationen und Vereine unterfallen der Regelung. Eine Schlechterstellung anstaltsfremder Personen oder gar ein konkretes Misstrauen ist damit in keiner Weise verbunden, da auch für die eigenen Bediensteten des Vollzuges Entsprechendes gilt. Im Ergebnis werden die anstaltsfremden Bediensteten den Anstaltsbediensteten gleichgestellt. Steht die Person zu den Justizvollzugsbehörden in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder soll sie im Auftrag einer anderen Behörde in der Justizvollzugsanstalt tätig werden oder handelt sie als Organ der Rechtspflege, geht das Gesetz von der Fiktion aus, dass keine Sicherheitsbedenken bestehen. Personen, die zu der Anstalt oder der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und die Anstalt im Auftrag einer anderen Behörde aufsuchen, sind beispielsweise Bewährungshelferinnen und -helfer oder Polizeibeamtinnen und -beamte oder Referendarinnen und Referendare. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass für den Regelfall („soll“) eine Zuverlässigkeitsüberprüfung

durchzuführen ist. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung soll zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt erfolgen. Eine Ausnahme von der regelhaft durchzuführenden Zuverlässigkeitsüberprüfung ist demnach immer dann angezeigt, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegend erscheint. Beispielhaft zu nennen sind solche anstaltsfremden Personen, die aufgrund ihrer Stellung und ihrer langjährigen Mitarbeit im Vollzug der Anstaltsleitung gut bekannt sind und denen die Anstalt aus guten Gründen bereits Vertrauen entgegenbringt. Weitere Beispiele sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater landeseigener Unternehmen, Bewerberinnen und Bewerber, die zu Vorstellungsgesprächen in eine Justizvollzugsanstalt kommen oder Vertreter von Unternehmen, die zu Vertragsverhandlungen dort anwesend sind. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung hat mit Einwilligung der betroffenen Person zu erfolgen. Es bedarf daher ihrer zuvor erteilten Zustimmung. Um eine fundierte Entscheidung des Betroffenen zu ermöglichen, sind insbesondere der Anlass der Zuverlässigkeitsüberprüfung, ihr möglicher Umfang und die etwaigen Folgen einer verweigten Zustimmung mitzuteilen. Absatz 1 Satz 3 gibt den Justizvollzugsbehörden die Befugnis zur Anfrage personenbezogener Informationen. Hierin eingeschlossen ist die Befugnis zur Übermittlung solcher Informationen, die für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden notwendig sind, wie insbesondere der Identitätsdaten der anstaltsfremden Person. Die Anfrage bei Drittbehörden steht im Ermessen der Justizvollzugsbehörden („dürfen“). Bei der Ermessensentscheidung und der Anfrage ist der enge Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung, die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten, zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 3 gibt nur die Befugnis zur Datenanfrage und zur Übermittlung der hierfür notwendigen Informationen. Gemäß dem „Doppeltürmodell“ des Datenschutzes muss die Befugnis der Drittbehörden zur Datenübermittlung an die Justizvollzugsbehörden aus deren jeweiligem Fachrecht folgen. Absatz 1 Satz 4 konkretisiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und erklärt, dass in Eilfällen an die Stelle der Zuverlässigkeitsüberprüfung die Beaufsichtigung der anstaltsfremden Person treten soll. Auch hiervon darf im Ausnahmefall abgewichen werden („soll“), wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegend erscheint, beispielsweise, weil die Person dem Anstaltspersonal persönlich und als stets zuverlässig mit Blick auf Sicherheitsfragen bekannt ist.

Absatz 2 konkretisiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Ermessensentscheidung zur Datenanfrage nach Absatz 1 Satz 3. Danach soll von einem Datenaustausch abgesehen werden, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt fernliegend ist. Der im Datenaustausch liegende Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der anstaltsfremden Person ist insoweit mit der prognostisch festzustellenden Gefahr für die Sicherheit

der Anstalt abzuwägen. Zu berücksichtigen ist hierbei etwa, ob die anstaltsfremde Person Kontakt zu Gefangenen hat und bei Ehrenamtlichen, mit welchem konkreten Angebot sie in die Anstalt kommen. Bei einer unklaren Ausgangslage darf die Datenanfrage weiterhin erfolgen, da in diesem Fall eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt nicht als fernliegend ausgeschlossen ist. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Zuverlässigkeitsüberprüfung der Justizvollzugsbehörden im Übrigen von Absatz 2 unberührt bleibt.

Absatz 3 hat die Zulassung zum Besuch von Gefangenen und der Justizvollzugsanstalt zum Gegenstand. Letzteres umfasst beispielsweise Maßnahmen der Resozialisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit, etwa den Anstaltsbesuch, um einer Theaterveranstaltung von Gefangenen beizuwohnen. Anders als bei der Tätigkeit anstaltsfremder Personen steht hier nicht erst die Datenanfrage bei Drittbehörden, sondern bereits die Zuverlässigkeitsüberprüfung als solche im Ermessen der Justizvollzugsbehörden („dürfen“). Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die betroffenen Grundrechtspositionen zu berücksichtigen, beim Familienbesuch insbesondere das Grundrecht aus Artikel 6 des Grundgesetzes und das aus dem Persönlichkeitsrecht der Gefangenen folgende Resozialisierungsziel. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der Zuverlässigkeitsüberprüfung eine abschreckende Wirkung zukommen kann. Die Ermessensentscheidung für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von Anstaltsbesucherinnen und -besuchern setzt voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende Gefahr der Sicherheit der Anstalt vorliegen. Die Gefahrenprognose muss also tatsächengestützt sein und darf sich nicht auf Vermutungen und allgemeine Erfahrungssätze stützen. Die „drohende Gefahr“ ist der konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne vorgelagert. Nicht die Verletzung des Schutzgutes „Sicherheit der Anstalt“ muss drohen, sondern eine Gefahr hierfür („Gefahr der Gefahr“). Tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende Gefahr der Sicherheit der Anstalt können insbesondere auch darin begründet sein, dass sicherheitsrelevante Erkenntnisse über einen Gefangenen vorliegen, der besucht werden soll. Die drohende Gefahr muss also nicht notwendigerweise von der Besucherin oder dem Besucher selbst ausgehen. Insoweit steht die Bestimmung in einem systematischen Zusammenhang zu Absatz 3 Satz 3. Absatz 3 dreht das „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ der Absätze 1 und 2 insofern um, als die drohende Gefahr positiv festgestellt sein muss, bevor es zur Zuverlässigkeitsüberprüfung und den damit einhergehenden Eingriffen in die Betroffenenrechte kommt; diese unterbleiben nicht erst, wenn eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt als fernliegend ausgeschlossen werden kann. Hintergrund der Regelungssystematik ist, dass der Zugang anstaltsfremder Personen zu einer Justizvollzugsanstalt, um dort tätig zu werden, regelmäßig freiwillig erfolgt. Ein Tätigwerden in der Anstalt, insbesondere

aus beruflichen Gründen, gibt darüber hinaus die Möglichkeit zu besonders weitgehenden Einblicken in die Abläufe der Justizvollzugsanstalt und ist daher in erhöhtem Maße gefahrgeneigt. Bei Gefangenenbesuchen nach Absatz 3 stehen demgegenüber Grundrechtspositionen der Gefangenen und der Betroffenen im Raum, die über das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hinausweisen (z. B. Artikel 6 des Grundgesetzes) und die einen Besuch de facto als nicht vollständig freiwillig erscheinen lassen. Besuche erfolgen regelmäßig pünktlich, beschränkt auf bestimmte Räumlichkeiten und lassen sich oftmals gut überwachen, sodass die Sicherheit der Anstalt vergleichsweise wenig gefährdet wird. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Besucherinnen und Besuchern hat mit ihrer Einwilligung zu erfolgen. Es bedarf daher ihrer zuvor erteilten Zustimmung. Um eine fundierte Entscheidung der Besucherin oder des Besuchers zu ermöglichen, sind insbesondere der Anlass der Zuverlässigkeitsüberprüfung, ihr möglicher Umfang und die etwaigen Folgen einer verweigerten Zustimmung mitzuteilen. Absatz 3 Satz 2 verweist auf Absatz 1 Satz 3 und ermächtigt zur Datenanfrage bei Drittbehörden. Die Datenanfrage steht im Ermessen der Justizvollzugsbehörden und ist auf den engen Zweck der Datenübermittlung, die Zuverlässigkeitsüberprüfung, beschränkt. Die Datenübermittlung durch die Justizvollzugsbehörden zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung dürfte sich regelmäßig auf die Identitätsdaten der Besucherin oder des Besuchers beschränken. Absatz 3 Satz 3 erweitert die Befugnis zur Datenübermittlung an die Polizeibehörden und die Verfassungsschutzbehörden auf die Informationen, ob und für welchen Gefangenen die Zulassung zum Besuch begehrt wird.

Absatz 4 konkretisiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und nimmt Verteidigerinnen und Verteidiger, Beistände, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie im Rahmen der Überwachung des Schriftwechsels der Gefangenen gesetzlich privilegierte Personen und Stellen im Sinne des § 34 Absatz 3 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des § 52 Absatz 2 des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233 — 312-d-1) in der jeweils geltenden Fassung, des § 37 Absatz 3 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 35 Absatz 3 des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 172 — 312-f-2) in der jeweils geltenden Fassung von der Zuverlässigkeitsüberprüfung im Rahmen von Gefangenenbesuchen aus. Die geschützte Kommunikation der Gefangenen soll auch durch eine etwaig abschreckende Wirkung der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Gefangenenbesuchen nicht beeinträchtigt werden.

Zudem gilt es, die genannten Gruppen aufgrund der ihnen zukommenden verfassungsmäßigen Rechte oder ihrer Rechtsstellung von einer Überprüfung auszunehmen.

Absatz 5 regelt die Folgen, wenn die Zuverlässigkeitsüberprüfung vom Betroffenen verweigert wird oder sich sicherheitsrelevante Erkenntnisse ergeben. Der Person wird nicht oder nur unter Beschränkungen Zutritt zur Justizvollzugsanstalt gewährt. Bei der Entscheidung sind die Grundrechtspositionen der Betroffenen zu berücksichtigen, insbesondere die Grundrechte der Gefangenen, der Resozialisierungsauftrag des Justizvollzuges sowie bei Familienbesuchen namentlich das Grundrecht aus Artikel 6 des Grundgesetzes. Die betroffenen Rechtspositionen sind mit der festgestellten drohenden Gefahr oder Gefahr für die Sicherheit der Anstalt abzuwägen. Der Begriff der „sicherheitsrelevanten Erkenntnisse“ in Absatz 5 Satz 1 verweist auf § 13 Absatz 2. Absatz 5 verdeutlicht mit der Formulierung „werden [...] sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt“, dass die Befugnis zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 die Ermächtigung zum Empfang entsprechender Informationen von den angefragten Behörden beinhaltet.

Absatz 6 regelt die Wiederholung der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Diese hat im Regelfall zu erfolgen („soll“), wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse nach § 13 Absatz 2 vorliegen. Gleiches gilt für den Fall, dass fünf Jahre seit der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung vergangen sind. Die Erforderlichkeit der erneuten Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt ist darzulegen. Der Erforderlichkeitsgrundsatz des Absatzes 6 dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ist in deren Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen. Die Löschung der erhobenen Daten richtet sich nach §§ 63 f. Der Zeitpunkt der Erhebung von Daten anstaltsfremder Personen ist für die Kontrollfrist nach § 63 Absatz 2 von Bedeutung und daher zu dokumentieren.

Zu § 16 Fallkonferenzen

§ 16 hat Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden zum Gegenstand. Anders als dem punktuellen Datenaustausch wohnt diesen eine Dynamik insofern inne, als auf die jeweils ausgetauschte Information durch die empfangende Behörde unverzüglich reagiert und ihrerseits der jeweils aktuelle Informationsstand mitgeteilt werden kann. Der Informationsaustausch baut hier aufeinander auf und kann dann aus dem Konferenzverlauf heraus an Umfang und Tiefe zunehmen. Fallkonferenzen sind ihrem Gegenstand nach oftmals nicht auf den bloßen Informationsaustausch

begrenzt. Ziel ist es vielmehr, das Vorgehen der beteiligten Behörden untereinander abzustimmen und sich auf ein gemeinsames Vorgehen in der Sache zu einigen. Fallkonferenzen sind für die beteiligten Behörden insofern handlungsleitend. Die ausgetauschten Informationen sind Grundlage für das weitere operative Vorgehen. Die ausgetauschten Informationen dienen unmittelbar zu einem Tätigwerden den betroffenen Personen gegenüber. Sowohl die Dynamik des Informationsaustauschs im Rahmen von Fallkonferenzen als auch ihr handlungsleitender Charakter für die beteiligten Behörden begründen eine erhöhte Eingriffstiefe im Vergleich zum punktuellen Datenaustausch nach § 12. § 16 trägt der besonderen Eingriffstiefe Rechnung und schafft für Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie mit den Verfassungsschutzbehörden der Länder und dem Bundesamt für Verfassungsschutz eine normenklare gesetzliche Regelung mit qualifizierten Eingriffsschwellen für die Übermittlung von Daten. § 16 unterscheidet zwischen Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder (Absatz 1), Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (Absatz 2) und Fallkonferenzen unter gleichzeitiger Beteiligung der Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (Absatz 3) und legt hierfür jeweils eigenständige Voraussetzungen fest. Die Norm orientiert sich insoweit an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum informationellen Trennungsprinzip. Danach unterliegen Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendienste ermöglichen, hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Dass die Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsbefugnisse der verschiedenen Behörden auf die jeweiligen Aufgaben zugeschnitten und dadurch begrenzt sind, ist von grundrechtlicher Bedeutung. Je verschiedenartiger Aufgaben, Befugnisse und Art der Aufgabenwahrnehmung sind, desto größeres Gewicht hat der Austausch entsprechender Daten (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07).

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizeibehörden des Bundes und der Länder im Rahmen von Fallkonferenzen. Die Einberufung der Fallkonferenz steht im Ermessen der Justizvollzugsbehörden, wie aus der Formulierung „dürfen“ hervorgeht. Klarstellend wird hervorgehoben, dass Gegenstand der Datenübermittlung auch der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne und auch besondere Kategorien personenbezogener Daten sein können. Die letztgenannte Gruppe von Daten ist in § 2 Nummer 14 näher bestimmt. Sofern biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person (§ 2 Nummer 14 Buchstabe c) ausgetauscht

werden, erweitert § 16 Absatz 1 als spezielle Ermächtigungsnorm die Übermittlungsbefugnisse nach § 27 Absatz 3 und 4. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist, dass die Informationen zulässig erhoben wurden. Hiermit wird klargestellt, dass eine unzulässige Datenerhebung zu einer Löschung der Daten führen muss und deren weitere Verwendung im Rahmen einer Fallkonferenz ausgeschlossen ist. Als Übermittlungsschwelle nennt Absatz 1 Satz 1 tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit, einen voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in nicht mehr als einem Jahr und die Erforderlichkeit zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Eine fortdauernde Gefährlichkeit der Gefangenen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist im Rahmen einer Gefahrenprognose für den Zeitpunkt der Entscheidung festzustellen. Die Prognose muss tatsächengestützt sein und darf nicht allein auf allgemeinen Erfahrungssätzen oder bloßen Vermutungen beruhen. Das Erfordernis der fortdauernden Gefährlichkeit soll einen weitgehenden Gleichlauf mit den Voraussetzungen der Führungsaufsicht gewährleisten (§ 68 des Strafgesetzbuchs). Die Fallkonferenz mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder setzt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 voraus, dass die betroffenen Personen aller Voraussicht nach in einem Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr aus der Haft entlassen werden. Entscheidend ist die Vollzugsplanung im Zeitpunkt der Entscheidung. Die Bestimmung soll einer „Verpolizeilichung“ des Justizvollzuges entgegenwirken. Sie verdeutlicht die Ratio des Absatzes 1 Satz 1, einen Austausch mit den Polizeibehörden und ein mit diesen abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen zum Zweck einer koordinierten Entlassungsvorbereitung. Im Übrigen soll die Vollzugsplanung bei den Justizvollzugsbehörden verbleiben, wie auch Absatz 6 verdeutlicht. Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 verdeutlicht, dass der Informationsaustausch im Rahmen der Fallkonferenz zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich sein muss. Die Anforderungen an die Gefahrenprognose der Nummer 1 werden insoweit konkretisiert. Es muss die Gefahr bestehen, dass die Gefangenen weitere Straftaten und nicht nur rechtswidrige Taten begehen werden. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie schwerwiegende Vergehen. Die Straftat muss mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und dazu geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Entscheidend ist die konkrete Betrachtung im Einzelfall. Die Gefahr von Bagatelldelikten genügt den Anforderungen für eine Fallkonferenz nach § 16 nicht. Absatz 1 Satz 2 erlaubt eine Datenübermittlung im Rahmen einer Fallkonferenz an Polizeibehörden des Bundes und der Länder zur Vorbereitung von Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Überstellungen und Verlegungen.

Die im Ermessen der Justizvollzugsbehörde stehende Fallkonferenz dient hier also anders als im Satz 1 nicht der koordinierten Entlassungsvorbereitung, sondern soll die polizeiliche Absicherung der vorgenannten Vorgänge ermöglichen. Der im Vergleich zum Satz 1 begrenzte Zweck der Fallkonferenz ist beim Umfang der Datenübermittlung zu berücksichtigen. Voraussetzung für eine Fallkonferenz nach Satz 2 ist die Gefahr von Entweichungen, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, von Selbstverletzungen oder Selbsttötungen. Die Gefahrenprognose muss auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhen. Bloße Erfahrungswerte und Vermutungen sind insoweit unzureichend. Absatz 1 Satz 3 legt für den Regelfall („soll“) fest, dass an den Fallkonferenzen zur Entlassungsvorbereitung nach Satz 1 die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen zu beteiligen sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Fallkonferenz eine Vielzahl von Einschätzungen Berücksichtigung findet, insbesondere auch solche, die nicht in den originären Aufgabenbereich der Polizeibehörden gehören, wie beispielsweise Fragen der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung. Als Ausnahme vom Regelfall kann eine Fallkonferenz ohne Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle stattfinden, wenn beispielsweise ganz überwiegend hochsensible Daten mit einem spezifischen Sicherheitsbezug ausgetauscht und hierüber weitergehend beraten werden soll. Im Rahmen der Ermessensentscheidung der Justizvollzugsbehörden bedarf eine solche Entscheidung der besonderen Begründung. Absatz 1 Satz 4 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden, unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 und 2 personenbezogene Daten von den Polizeibehörden des Bundes und der Länder abzufragen und zu erheben. Die Bestimmung soll einer etwaigen „Schieflage“ von Justizvollzug und den Polizeibehörden entgegenwirken, wonach zwar eine Vielzahl von Informationen aus dem Justizvollzug heraus an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden, umgekehrt aber nur wenige Informationen von den Sicherheitsbehörden in den Justizvollzug gelangen. Absatz 1 Satz 4 eröffnet den Justizvollzugsbehörden die Möglichkeit, bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder personenbezogene Informationen zu erheben, um ihren gesetzlichen Auftrag und das jeweilige Vollzugsziel insbesondere bei solchen Gefangenen zu erfüllen, die sich bis zuletzt als fortdauernd gefährlich herausgestellt haben. Entsprechend dem „Doppeltürmodell“ des Datenschutzrechts gibt Absatz 1 Satz 4 nur die Befugnis des Justizvollzuges zur Anfrage und Erhebung von Daten. Die Befugnis der Polizeibehörden des Bundes und der Länder zur Datenübermittlung muss aus deren jeweiligem Fachrecht folgen.

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen von Fallkonferenzen. Die Einberufung der Fallkonferenz steht im Ermessen der Justizvollzugsbehörden, wie aus der Formulierung „dürfen“ hervorgeht. Absatz 2 Satz 1 ist von seiner Struktur her parallel zum Absatz 1 gefasst, sodass in weiten Teilen auf die vorstehende Begründung verwiesen werden kann. Bei den Schwellen zur Datenübermittlung weicht Absatz 2 von Absatz 1 ab. Absatz 2 trägt damit der Tatsache Rechnung, dass sich die Aufgaben der Polizeibehörden des Bundes und der Länder als Gefahrenabwehrbehörden und die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder als Inlandsnachrichtendienste (Sammlung und Auswertung von Informationen) unterscheiden. Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden sind gemäß dem informationellen Trennungsprinzip getrennt voneinander zu sehen, was der einheitlichen rechtlichen Einordnung als „ein Sicherheitskomplex“ entgegensteht. Absatz 2 spiegelt dies, indem er spezifisch auf die Verfassungsschutzämter zugeschnittene Befugnisse zur Datenübermittlung im Rahmen von Fallkonferenzen festlegt. Nach Absatz 2 Satz 1 dürfen personenbezogene Daten einschließlich solcher besonderer Kategorien an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 begründen, eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten droht und wenn dies zur Verhütung der vorgenannten Gefahren unbedingt erforderlich ist. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Mit dem Verweis des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auf Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 werden vor allem die dort genannten sicherheitsgefährdenden Tätigkeiten oder Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder hierauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, in Bezug genommen. Letztlich sind hiermit alle Bestrebungen gemeint, die den Aufgabenbereich der Verfassungsschutzämter eröffnen. Beispielhaft sind Bestrebungen aus dem Bereich des politischen oder des religiös begründeten Extremismus zu nennen. Der Verdacht für derartige Bestrebungen muss sich auf „bestimmte Tatsachen“ gründen. Vermutungen oder allgemeine Erfahrungssätze sind unzureichend. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 stellt klar, dass der bloße Verdacht von Tätigkeiten oder Bestrebungen, die in den Aufgabenbereich der Verfassungsschutzämter fallen, für eine Datenübermittlung unzureichend ist. Aufgrund der Tätigkeiten oder Bestrebungen muss entweder eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten drohen. Absatz 2 Satz 1

Nummer 2 ist damit der konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne vorgelagert. Vorausgesetzt wird vielmehr eine drohende Gefahr („Gefahr der Gefahr“) für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels. Nicht der Schaden am Schutzgut, sondern eine Gefahr hierfür muss eintreten drohen. Als Schutzgüter nennt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die Sicherheit der Anstalt und die Erreichung des Vollzugsziels. Ausgehend vom Vollzugsziel, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, kann damit beispielsweise ein Datenaustausch mit den Verfassungsschutzämtern stattfinden, wenn aufgrund einer manifesten Radikalisierung Resozialisierungserfolge nicht festzustellen sind. Die Gefahr für das Schutzgut „Vollzugsziel“ oder „Sicherheit der Anstalt“ muss der Norm nach „in einem überschaubaren Zeitraum“ eintreten drohen. Es muss sich folglich um ein zeitlich absehbares Geschehen handeln. Nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren, bei denen die Geschehnisse entweder in harmlosen Zusammenhängen verbleiben, oder auch den Beginn eines Vorgangs bilden können, der in einer Gefahr mündet, sind unzureichend. Allein die Erkenntnis, dass sich eine Person zu einem fundamentalistischen Religionsverständnis hingezogen fühlt, genügt z. B. für die Annahme einer drohenden Gefahr nicht (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, juris, Rn. 113). Ebenfalls unzureichend ist der Austausch personenbezogener Daten mit den Verfassungsschutzbehörden, um überhaupt erst herauszufinden, ob eine drohende Gefahr vorliegt. Die drohende Gefahr ist Voraussetzung für die Fallkonferenz nach Absatz 2. Bedarf es insoweit einer weitergehenden Aufklärung des Sachverhalts, muss diese durch die Übermittlung nicht personenbezogener Informationen erfolgen. Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 muss die Datenübermittlung zur Verhinderung einer Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder das Erreichen des Vollzugsziels unbedingt erforderlich, d. h. im Sinne der Norm im konkreten Einzelfall unerlässlich sein. Dies ist im Rahmen der Ermessensentscheidung der Justizvollzugsbehörde zu berücksichtigen und steht standardisierten Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden entgegen. Da es sich bei den Verfassungsschutzbehörden anders als bei den Polizeibehörden nicht um Gefahrenabwehrbehörden handelt, übernimmt Absatz 2 Satz 1 nicht die Jahresfrist bis zur Entlassung des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Fallkonferenzen zum Informationsaustausch mit den Verfassungsschutzbehörden nach Absatz 2 sind daher während des gesamten Vollzuges möglich. Nach Absatz 2 Satz 2 sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen an der Fallkonferenz beteiligt werden, sofern die Entlassung der Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Fallkonferenz eine Vielzahl von Einschätzungen Berücksichtigung findet, wenn die Entlassungsvorbereitung der Gefangenen bereits in Rede steht. Beispielhaft zu

nennen sind solche Informationen, die nicht in den originären Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörden gehören, wie beispielsweise Fragen der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung. Als Ausnahme vom Regelfall kann eine Fallkonferenz ohne Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle stattfinden, wenn beispielsweise ganz überwiegend hochsensible Daten mit einem spezifischen Sicherheitsbezug ausgetauscht werden sollen und hierüber weitergehend beraten werden soll. Im Rahmen der Ermessensentscheidung der Justizvollzugsbehörden bedarf eine solche Entscheidung der besonderen Begründung. Absatz 2 Satz 3 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden, personenbezogene Daten von den Verfassungsschutzämtern des Bundes und der Länder abzufragen und zu erheben. Die Bestimmung soll einer etwaigen „Schieflage“ von Justizvollzug und den Verfassungsschutzbehörden entgegenwirken, wonach zwar eine Vielzahl von Informationen aus dem Justizvollzug heraus an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden, umgekehrt aber nur wenige Informationen von den Sicherheitsbehörden in den Justizvollzug gelangen. Absatz 2 Satz 3 eröffnet den Justizvollzugsbehörden die Möglichkeit, bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder personenbezogene Informationen zu erheben, um ihren gesetzlichen Auftrag und das Vollzugsziel insbesondere bei solchen Gefangenen zu erfüllen, die sich als extremistisch-gefährlich darstellen. Entsprechend dem „Doppeltürmodell“ des Datenschutzrechts gibt Absatz 2 Satz 3 nur die Befugnis des Justizvollzuges zur Anfrage und Erhebung von Daten. Die Befugnis der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zur Datenübermittlung muss aus deren jeweiligem Fachrecht folgen.

Absatz 3 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden zum gleichzeitigen Austausch personenbezogener Daten mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen von Fallkonferenzen. Die Einberufung der Fallkonferenz steht im Ermessen der Justizvollzugsbehörden, wie aus der Formulierung „dürfen“ hervorgeht. Bei den Schwellen zur Datenübermittlung weicht Absatz 3 Satz 1 von den Absätzen 1 und 2 ab. Absatz 3 trägt damit der Tatsache Rechnung, dass sich die Aufgaben der Polizeibehörden des Bundes und der Länder als Gefahrenabwehrbehörden und die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder als Inlandsnachrichtendienste (Sammlung und Auswertung von Informationen) unterscheiden, gemeinsame Fallkonferenzen aber gerade auf einen dynamischen Informationsaustausch über die jeweiligen Behördengrenzen hinweg angelegt sind. Ein Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden mit unterschiedlichen Aufgaben, der insbesondere auch den Datenaustausch zwischen Polizei- und Sicherheitsbehörden umfasst, begründet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Grundrechtseingriff von erhöhtem Gewicht. Dies

gilt in verstärktem Maße, wenn die ausgetauschten Informationen – wie bei einer Fallkonferenz regelmäßig üblich – in der Folge von den beteiligten Behörden handlungsleitend genutzt und damit den betroffenen Personen gegenüber zur operativen Anwendung gebracht werden. Der Datenaustausch ist in einem solchen Fall nur ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung für die Überwindung des informationellen Trennungsprinzips ist, dass der Zugriff auf und die Nutzung der Daten dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter dient. Als Eingriffsschwelle nicht zu beanstanden ist eine gegenwärtige Gefahr für solche Schutzgüter. Die Gefahrenprognose muss durch bestimmte Tatsachen unterlegt sein (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07, juris, Rn. 112 ff., 201 ff.). Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 konkretisieren die verfassungsrechtlichen Vorgaben an einen Datenaustausch unter Überwindung des informationellen Trennungsprinzips und erlauben gemeinsame Fallkonferenzen von Justizvollzugsbehörden, Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden wenn kumulativ eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, vorliegt, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht für Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 begründen und wenn der Informationsaustausch zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich ist. Die Gefahrenprognose und der Verdacht von Tätigkeiten und Bestrebungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 muss tatsächengestützt sein. Vermutungen und allgemeine Erfahrungssätze sind unzureichend. Gegenwärtig ist eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Schutzgüter des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 sind entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen Polizeirechts auszulegen. Mit dem Verweis des Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 auf Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 werden vor allem die dort genannten sicherheitsgefährdenden Tätigkeiten oder Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder hierauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, in Bezug genommen. Der Informationsaustausch ist nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich, wenn er im konkreten Einzelfall hierfür unerlässlich ist. Absatz 3 Satz 2 erklärt Absatz 2 Satz 2 für entsprechend anwendbar. Auch bei gemeinsamen Fallkonferenzen mit Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden sollen also die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden, sofern die Entlassung der Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Fallkonferenz eine Vielzahl von

Einschätzungen Berücksichtigung findet, wenn die Entlassungsvorbereitung der Gefangenen bereits in Rede steht. Beispielhaft zu nennen sind solche Informationen, die nicht in den originären Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörden gehören, wie beispielsweise Fragen der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung. Als Ausnahme vom Regelfall kann eine Fallkonferenz ohne Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle stattfinden, wenn beispielsweise ganz überwiegend hochsensible Daten mit einem spezifischen Sicherheitsbezug ausgetauscht und hierüber weitergehend beraten werden soll. Absatz 3 Satz 3 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden, personenbezogene Daten von den Verfassungsschutzämtern des Bundes und der Länder und von den Polizeibehörden des Bundes und der Länder im Rahmen der gemeinsamen Fallkonferenz abzufragen und zu erheben. Die Bestimmung soll einer etwaigen „Schieflage“ von Justizvollzug und den Sicherheitsbehörden entgegenwirken, wonach zwar eine Vielzahl von Informationen aus dem Justizvollzug heraus an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden, umgekehrt aber nur wenige Informationen von den Sicherheitsbehörden in den Justizvollzug gelangen. Absatz 3 Satz 3 eröffnet den Justizvollzugsbehörden die Möglichkeit, bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder personenbezogene Informationen zu erheben, um ihren gesetzlichen Auftrag und das Vollzugsziel insbesondere bei solchen Gefangenen zu erfüllen, die sich als extremistisch darstellen und von denen zugleich eine gegenwärtige Gefahr für besonders gewichtige Schutzgüter ausgeht. Entsprechend dem „Doppeltürmodell“ des Datenschutzrechts gibt Absatz 3 Satz 3 nur die Befugnis des Justizvollzuges zur Anfrage und Erhebung von Daten. Die Befugnis der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und der Polizeibehörden des Bundes und der Länder zur Datenübermittlung muss aus deren jeweiligem Fachrecht folgen.

Um eine vereinfachte Handhabung des Gesetzes zu ermöglichen, ist die Notwendigkeit einer „unbedingten Erforderlichkeit“ des Austauschs von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zur Zweckerreichung in Absatz 4 noch einmal ausdrücklich hervorgehoben. Gehören die zu übermittelnden Daten zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten (§ 2 Nummer 14) ist die Übermittlung an eine andere öffentliche Stelle nur unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 zulässig, § 12 Absatz 6 Nummer 1. Nach § 10 Absatz 3 muss die Datennutzung für die in § 10 Absatz 2 genannten Zwecke unbedingt erforderlich sein. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 ist eine zweckändernde Nutzung personenbezogener Daten zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Gehören die zu übermittelnden Daten zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach § 2 Nummer 14 ist die Übermittlung an die Polizeibehörden und die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder folglich nur dann zulässig,

wenn dies zur Zweckerfüllung unbedingt erforderlich ist. Gleiches gilt für die Erhebung solcher Daten bei den Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden durch den Justizvollzug, § 10 Absatz 3. Absatz 4 ist insoweit deklaratorischer Natur.

Nach Absatz 5 sind die wesentlichen Ergebnisse der Fallkonferenz zu dokumentieren. Die Dokumentation muss sachhaltig genug sein, um den erfolgten Datenaustausch und die gegebenenfalls erfolgte Festlegung auf ein einvernehmliches Vorgehen dergestalt nachvollziehen zu können, dass nachträglicher Rechtsschutz und eine nachträgliche Datenschutzkontrolle möglich sind.

Absatz 6 stellt klar, dass die Vollzugs- und Eingliederungsplanung den Justizvollzugsbehörden vorbehalten bleibt. Absatz 6 ist in einem systematischen Zusammenhang mit den Absätzen 1 bis 3 zu lesen. Absatz 6 soll einer „Verpolizeilichung“ und einer „Vernachrichtendienstlichung“ des Justizvollzuges entgegenwirken. Er dient der Klarstellung, dass die Fallkonferenzen mit Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden den Resozialisierungsauftrag des Justizvollzuges und dessen Verankerung bei den Justizvollzugsbehörden nicht in Frage stellen. Das Entscheidungsrecht über die Vollzugs- und Eingliederungsplanung liegt bei den Justizvollzugsbehörden und steht nicht unter einem etwaigen Primat oder Vorbehalt der Sicherheitsbehörden. Diese werden nur im konkreten Einzelfall und insoweit im Rahmen von Fallkonferenzen beteiligt, als es ihren gesetzlichen Aufgaben entspricht und die jeweiligen Voraussetzungen zur Datenübermittlung erfüllt sind.

Zu § 17 Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenverarbeitung mit den Sicherheitsbehörden

Mit dem Urteil vom 20. April 2016 betreffend Regelungen des Bundeskriminalamtgesetzes, die durch das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008 (BGBl I S. 3083) mit Wirkung zum 1. Januar 2009 eingefügt wurden, hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zur Datenerhebung und Datenweitergabe zusammengefasst, konsolidiert und fortentwickelt (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, juris, Rn. 292, m. w. N.). Der neue § 17 setzt das vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung für den Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden konkretisierte Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung für den Bereich des Justizvollzuges um. Hintergrund hierfür ist die Erwägung, dass ein Datenaustausch nicht nur

zwischen den verschiedenen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, sondern regelmäßig auch zwischen den Behörden des Justizvollzuges und den Sicherheitsbehörden stattfindet. Die ausgetauschten Informationen wurden dabei oftmals durch eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen wie den Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, die Überwachung der Hafträume der Gefangenen oder das Auslesen gefundener Datenträger und Mobiltelefone erlangt. Umgekehrt werden Informationen an die Justizvollzugsbehörden übermittelt und dort weiter verarbeitet, welche die Sicherheitsbehörden auf Grundlage mitunter schwerwiegender Grundrechtseingriffe erlangt haben. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet in seinem o. g. Urteil hinsichtlich der weitergehenden Nutzung erhobener Daten entsprechend den Grundsätzen der Zweckbindung und der Zweckänderung. Eine weitere Nutzung bereits erhobener Daten innerhalb der ursprünglichen Zwecksetzung kommt dabei nur seitens derselben Behörde im Rahmen derselben Aufgabe und für den Schutz derselben Rechtsgüter in Betracht wie für die Datenerhebung maßgeblich waren (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 279). Da der Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden gerade auf die behördenübergreifende Wissenserweiterung angelegt ist, sind insoweit die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Zweckänderung zu beachten. Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Zweckänderung ist, dass der Grundrechtseingriff der ursprünglichen Datenerhebung durch die Datenweitergabe und die neue Nutzung der Informationen vertieft wird. Dabei drohen die spezifischen Voraussetzungen, welche die Informationsgewinnung erlaubt haben, entwertet zu werden. Erlaubt der Gesetzgeber die weitere Nutzung von Daten zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung (Zweckänderung), muss er folglich sicherstellen, dass dem Eingriffsgewicht der Datenerhebung auch hinsichtlich der neuen Nutzung Rechnung getragen wird. Die Ermächtigung zu einer Zweckänderung ist dabei am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen. Hierbei orientiert sich das Gewicht, das einer solchen Regelung im Rahmen der Abwägung zukommt, am Gewicht des Eingriffs der Datenerhebung. Dabei unterscheidet das Bundesverfassungsgericht jeweils zwischen Gefahrentatbestand und Schutzgut einerseits und Tatverdacht und Straftatbestand andererseits. Voraussetzung für eine Zweckänderung ist jedenfalls, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten (Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung). Nicht in jedem Fall identisch sind die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hingegen hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Gefahrenlage oder des Tatverdachts. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend ist insoweit, dass sich aus den Daten ein konkreter Ansatz ergibt

(vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 286 ff.). Der Gesetzgeber kann danach – bezogen auf die Datennutzung von Sicherheitsbehörden – eine Zweckänderung von Daten grundsätzlich dann erlauben, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung zulässig ist (BVerfG, a. a. O., Rn. 290). Anderes gilt für Informationen aus Wohnraumüberwachungen oder dem Zugriff auf informationstechnische Systeme. Angesichts des besonderen Eingriffsgewichts dieser Maßnahmen muss für sie jede neue Nutzung der Daten wie bei der Datenerhebung selbst auch durch eine dringende Gefahr oder eine im Einzelfall hinreichend konkretisierte Gefahr gerechtfertigt sein (BVerfG, a. a. O., Rn. 291). Der verfassungsrechtliche Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung wird für den Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden im neuen § 17 als allgemeiner Grundsatz definiert, der bei der Übermittlung von Daten an die Sicherheitsbehörden und bei der Erhebung von Daten bei diesen – unabhängig von der jeweiligen Eingriffsintensität der ursprünglichen Datenerhebung – zu beachten ist. Die Normstruktur ist dabei an § 12 des neuen Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400) angelehnt. Hierdurch soll dem Petition der Innenminister von einer Angleichung der Rechtsvorschriften verschiedener Behörden mit Sicherheitsaufgaben Rechnung getragen werden. Perspektivisch soll zudem ein weitgehender Gleichlauf der Verwaltungspraxis von Justizvollzug und Sicherheitsbehörden beim Datenaustausch und in der Frage der hypothetischen Datenneuerhebung ermöglicht werden.

Absatz 1 übernimmt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Übermittlung personenbezogener Daten an Sicherheitsbehörden und führt damit den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung in das Bremische Justizvollzugsdatenschutzgesetz ein (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 288 bis 290). Die Norm ist im Zusammenhang mit den Befugnisnormen zum Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden zu lesen und begründet selbst keine Übermittlungsbefugnis. Absatz 1 übernimmt die verfassungsrechtlichen Vorgaben dahingehend, dass eine Übermittlung von Daten an Sicherheitsbehörden nur dann zulässig ist, wenn solch schwerwiegende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt werden oder mindestens vergleichbar gewichtige Rechtsgüter geschützt werden, dass ein im Vergleich zur Datenerhebung gleichwertiger Rechtsgüterschutz sichergestellt ist. Darüber hinaus bedarf es im Einzelfall konkreter Ansätze zur Verhütung, Aufdeckung, oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren. Der Grundsatz der hypothetischen

Datenenerhebung wird hierbei in das Bremische Justizvollzugsdatenschutzgesetz eingeführt, ohne auf besonders eingriffsintensive Maßnahmen beschränkt zu sein. Der Begriff der „Sicherheitsbehörden“ meint die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, die Landesämter und das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den Bundesnachrichtendienst und den militärischen Abschirmdienst. Gleiches gilt für die entsprechenden Sicherheitsbehörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Mit der Datenübermittlung „zum Zwecke der Gefahrenverhütung, zum Zwecke der Gefahrenabwehr, zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder zu den in § 10 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecken“ ist die gesamte Tätigkeit der Sicherheitsbehörden auf dem Zeitstrahl erfasst, von der Erstellung von Lagebildern durch die Ämter für Verfassungsschutz über die klassische Gefahrenabwehr der Polizeibehörden bis zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Der Begriff „im Einzelfall konkrete Ansätze zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten“ bleibt hinter dem Tatverdacht im strafprozessualen Sinne zurück. Gemeint ist ein spezifischer Anlass im Einzelfall, z. B. in Form eines konkreten Ermittlungsansatzes, aus dem sich die Datenübermittlung rechtfertigt. Eine Datenübermittlung „ins Blaue hinein“ und allein getragen von der Hoffnung auf Erkenntnisse ist ausgeschlossen. Der Begriff „im Einzelfall konkrete Ansätze [...] zur Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren [...] für bedeutsame Rechtsgüter“ schließt eine Datenübermittlung „ins Blaue hinein“ und getragen allein von der Hoffnung auf Erkenntnisse ebenfalls aus. Vielmehr bedarf es eigenständiger Anhaltspunkte etwa aus den vorliegenden Informationen selbst, dass eine Gefahrenlage entstehen könnte („Gefahr einer Gefahr“). Ausreichend ist danach, dass ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, aus dem heraus eine Rechtsgutsverletzung resultieren könnte. Gleiches gilt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass es in überschaubarer Zukunft zur Schädigung eines Schutzgutes kommt. Die „in einem überschaubaren Zeitraum drohende Gefahr“ ist der konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne folglich vorgelagert. Eine Datenübermittlung an die Sicherheitsbehörden, um überhaupt erst herauszufinden, ob eine Gefahr droht, ist gleichwohl ausgeschlossen. Mit der Formulierung „im Vergleich zur Datenerhebung gleichwertiger Rechtsgüterschutz“ wird normativ erfasst, dass sich das Gewicht des Grundrechtseingriffs der Datenweitergabe am Grundrechtseingriff der Datenerhebung zu orientieren hat. Die „Vergleichbarkeit“ folgt aus den rechtsgutsbezogenen Erhebungsschwellen in Form einer „Gewichtungsklasse“, welche die Rechtsgüter oberhalb dieser Schwelle umfasst. Bei Informationen aus einer Maßnahme der Gefahrenabwehr ist insoweit auf das Schutzgut Bezug zu nehmen, das der Datenerhebung zugrunde lag. Bei

Informationen aus einer Strafverfolgungsmaßnahme bedarf die aufzuklärende Straftat der näheren Einordnung. Wenn z. B. § 24 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 644) eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben voraussetzt, um die optisch-elektronische Überwachung eines Haftraums zu ermöglichen, dürften Zufallserkenntnisse aus einer solchen Überwachung zur Abwehr einer Freiheitsgefahr verwendet werden. Die Abwehr der Freiheitsgefahr erscheint zwar gegenüber der Abwehr der Lebensgefahr (als ursprünglichem Erhebungszweck) nicht gleichgewichtig, mit Blick auf die Erhebungsschwelle der Art der jeweiligen Maßnahme aber vergleichbar gewichtig. Anderes würde z. B. bei der Nutzung solcher Informationen zur Verfolgung eines Beleidigungsdeliktes als strafrechtliches Antragsdelikt gelten. Der Begriff des Rechtsgutes bezieht sich auf Individualrechtsgüter und Universalrechtsgüter. Besonders bedeutsame Individualrechtsgüter sind insbesondere das Leben, die Freiheit, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung. Besonders bedeutsame Universalrechtsgüter sind beispielsweise der Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes oder der Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 100). Das Kriterium des gleichwertigen Rechtsgüterschutzes von Datenerhebung und Datenweitergabe an die Sicherheitsbehörden stellt sich für die Behörden des Justizvollzuges als vergleichsweise unproblematisch dar. Regelmäßig lassen die Justizvollzugsgesetze Datenerhebungen unter Voraussetzungen zu, die im Vergleich zu den Eingriffsschwellen der Polizeigesetze erheblich abgesenkt sind. § 34 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, beispielsweise erlaubt die Überwachung des Schriftwechsels schon dann, wenn dies „aus Gründen der Sicherheit“ oder zur Abwehr der „Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels“ erforderlich ist. Da der Grundrechtseingriff der Datenweitergabe sich am Grundrechtseingriff der Datenerhebung orientieren muss und weil die Voraussetzungen der Datenerhebung bei der Datenweitergabe fortwirken, sind die vergleichsweise niedrigen Datenerhebungsschwellen bei der Datenweitergabe an die Sicherheitsbehörden zu berücksichtigen. Die Übermittlungsschwellen des § 17 Absatz 1 gewährleisten, dass es nicht zu einer Datenübermittlung an Sicherheitsbehörden kommt zur allgemeinen Unterstützung bei deren Aufgabenwahrnehmung. Eine Datenübermittlung schon weil dies „erforderlich ist zur Aufgabenwahrnehmung und der Wahrung der öffentlichen Sicherheit“ oder weil „Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind“ ist – den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 293 ff.) – unzulässig. Konkret bedeutsam ist dies beispielsweise

mit Blick auf eine Datenübermittlung nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe I, der isoliert betrachtet einen Datenaustausch an die Verfassungsschutzämter bereits zulässt, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Absatz 2 regelt, dass die Vorgaben zur Datenübermittlung an die Sicherheitsbehörden umgekehrt auch gelten, wenn die Justizvollzugsbehörden Informationen von diesen übermittelt bekommen. Insoweit werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Übermittlung personenbezogener Daten durch die Sicherheitsbehörden übernommen. Das Kriterium der hypothetischen Datenerhebung ist zu beachten, wenn Daten erhoben werden „zum Zwecke der Gefahrenverhütung, zum Zwecke der Gefahrenabwehr, zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten“. Angesprochen ist damit zuvörderst die Datenerhebung bei den Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt. Auf dem Zeitstrahl wird der gesamte Bereich von der Verhinderung des Eintritts einer Gefahrenlage über die Gefahrenabwehr bis zur Strafverfolgung erfasst. Mit der „Gefahrenverhütung“ ist der Auftrag des Justizvollzuges erfasst, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Absatz 2 bezieht sich ebenso wie Absatz 1 auf den Schutz von Individualrechtsgütern und von Universalrechtsgütern. Den im Rahmen des Justizvollzuges in Rede stehenden Rechtsgütern kommt regelmäßig ein hohes Gewicht zu. Beispielhaft zu nennen sind insoweit das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Gefangenen und dem Sozialstaatsprinzip abgeleitete Resozialisierungsgebot, die Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt, der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten oder auch die Sicherung des Strafverfahrens in der Untersuchungshaft. Mit der Sicherheit der Anstalt sind zugleich gewichtige Rechtsgüter wie Leben, die Freiheit, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung angesprochen, darüber hinaus die Gewährleistung eines resozialisierungsförderlichen Umfeldes. Ein Datenaustausch von den Sicherheitsbehörden zu den Justizvollzugsbehörden dürfte danach in weitem Umfang möglich sein. Absatz 2 gilt ebenso wie Absatz 1 nur für personenbezogene Daten. Werden seitens der Sicherheitsbehörden also Informationen ohne Personenbezug übermittelt, beispielsweise zur Einschätzung eines Buches, findet § 17 keine Anwendung.

Absatz 3 trägt den besonderen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Nutzung von Daten Rechnung, die durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen und durch verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme erlangt wurden. Absatz 3 bezieht sich zwar nur auf Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, gilt aber sowohl für den Empfang von

Informationen der Sicherheitsbehörden als auch für die Übermittlung von Informationen an die Sicherheitsbehörden, da Absatz 2 auf Absatz 1 Bezug nimmt. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen gewonnen wurden, ist gemäß Absatz 3 Nummer 1 im Falle des Vorliegens einer Gefahr nur möglich, wenn – wie Artikel 13 Absatz 4 des Grundgesetzes bestimmt – im Einzelfall eine dringende Gefahr besteht. Als Schutzgüter nennt Absatz 3 Nummer 1 den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Schutzgüter entsprechen den Vorgaben des allgemeinen Polizeirechts für den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen und sind entsprechend auszulegen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 183). Der Haftraum unterfällt nicht dem Schutzbereich des Artikel 13 des Grundgesetzes. Dementsprechend werden dort keine Daten durch den „Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen“ gewonnen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 30. Mai 1996, 2 BvR 727/94, juris). Die Übermittlung so gewonnener Informationen an die Sicherheitsbehörden unterfällt Absatz 3 Nummer 1 folglich nicht. Hinsichtlich des gleichwertigen Rechtsgüterschutzes von Datenerhebung und Datenübermittlung ist indes zu beachten, dass die Achtung der Menschenwürde und insbesondere der Privat- und Intimsphäre als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch bezüglich des Haftraums von Gefangenen angezeigt ist. Dabei ist anzuerkennen, dass der gesonderte Haftraum für Gefangene regelmäßig die einzige verbleibende Möglichkeit bietet, sich eine gewisse Privatsphäre zu verschaffen und ungestört zu sein (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss, a. a. O., Rn. 13 f.). Da die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel in einem Haftraum gewonnen wurden, nicht Absatz 3 Nummer 1 unterfällt, ist der Anwendungsbereich der Bestimmung sehr gering. Absatz 3 Nummer 1 dürfte (in Verbindung mit Absatz 2) vor allem Anwendung finden, wenn es um den Empfang entsprechender Daten durch die Sicherheitsbehörden geht. Werden solche Informationen dann in einem nächsten Schritt vom Justizvollzug an andere Sicherheitsbehörden weiterübermittelt, ist Absatz 3 Nummer 1 ebenfalls einschlägig. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist gemäß Absatz 3 Nummer 2 nur zulässig, wenn im Einzelfall bestimmte Tatsachen jedenfalls die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Schädigung von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, eintritt. Der Gefahrerfordernis ist der konkreten Gefahr im

polizeirechtlichen Sinne vorgelagert und nimmt die entsprechende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 213). Die Schutzgüter entsprechen denen des allgemeinen Polizeirechts für den verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme und sind entsprechend auszulegen. Gegenstand des Absatzes 3 Nummer 2 sind Daten, die durch den verdeckten Zugriff auf das Telekommunikationsendgerät des Betroffenen erlangt wurden, insbesondere dessen Festplatte. Werden Mobiltelefone beschlagnahmt und in der Folge ausgelesen, dürfte es sich nicht um den verdeckten Zugriff auf ein informationstechnisches System handeln (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 2. März 2006, 2 BvR 2099/04, juris, Rn. 93 ff.). Anderes gilt für das Auslesen z. B. über das Internet. Der praktische Anwendungsbereich des Absatzes 3 Nummer 2 dürfte für den Justizvollzug daher, vergleichbar dem Absatz 3 Nummer 1, gering sein. Absatz 3 Nummer 2 dürfte (in Verbindung mit Absatz 2) vor allem Anwendung finden, wenn es um den Empfang entsprechender Daten durch die Sicherheitsbehörden geht. Werden solche Informationen dann in einem nächsten Schritt vom Justizvollzug an andere Sicherheitsbehörden weiterübermittelt, ist Absatz 3 Nummer 2 ebenfalls einschlägig.

Absatz 4 sieht durch seinen Verweis auf den erkennungsdienstlichen Datenaustausch nach § 28 und § 35 Absatz 4 vor, dass die Vorgaben der Zweckbindung und der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung nicht gelten, wenn die Grunddaten einer Person zu Identifizierungszwecken verwendet werden sollen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Abfrage und Nutzung von einfachen Grunddaten zum Zweck der Identifizierung (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07, juris, Rn. 193 ff.). Die Datenverwendung ist hier durch die bloße Nutzung von Grunddaten und den Nutzungszweck der Identifizierung in doppelter Weise eng begrenzt, das Eingriffsgewicht der Datenübermittlung entsprechend reduziert. Weitere Daten – etwa die weiteren zu einer als „Treffer“ identifizierten Person gespeicherten Erkenntnisse – sind hingegen von Absatz 4 nicht erfasst; insoweit bleibt es bei den Vorgaben der Absätze 1 bis 3.

Zu § 18 Verantwortung für die Datenübermittlung und Verfahren

Absatz 1 überträgt die Verantwortung für die Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten grundsätzlich der übermittelnden Justizvollzugsbehörde.

Nach Absatz 2 Satz 1 trägt bei einer Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle jedoch diese die Verantwortung, die sich ihrerseits für die Datenerhebung auf eine Rechtsgrundlage stützen muss. Satz 2 regelt in diesem Fall das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung.

Absatz 3 regelt das Verfahren bei Ersuchen einer nichtöffentlichen Stelle, damit die Justizvollzugsbehörden die nötige Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten durchführen können.

Absatz 4 und 5 dienen der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinsichtlich der Überprüfung der Qualität der personenbezogenen Daten. Die Beschränkung auf die Übermittlung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zu den in § 10 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecken in Absatz 5 resultiert aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Absatz 5 soll nämlich nur für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 gelten.

Absatz 6 ist Ausfluss des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Typischerweise ist die Übermittlung personenbezogener Daten, die einer konkreten Person zugeordnet werden können, an nichtöffentliche Stellen nicht erforderlich. Um die betroffenen Personen zu schützen, sind diese Daten deshalb grundsätzlich zu pseudonymisieren. Pseudonymisierung ist in § 2 Nummer 7 legaldefiniert. Nur sofern die Pseudonymisierung der Erfüllung des Übermittlungszwecks zuwiderläuft, ist ausnahmsweise von der Pseudonymisierung Abstand zu nehmen. Die Gefangenenbuchungsnummer ist im Justizvollzug ein praktikables Instrument, um den Interessen der Gefangenen an der Pseudonymisierung gerecht zu werden. Für die Verarbeitung von Daten im Auftrag (§ 24) gilt Absatz 6 entsprechend, auch dort soll die Pseudonymisierung erfolgen. Auch bei der Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Mediendienstleistungen bei nichtöffentlichen Stellen (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d) sind die Daten ohne Ausnahme zu pseudonymisieren.

Zu § 19 Förmliche Verpflichtung Dritter

Die Bestimmung ergänzt § 5 und stellt sicher, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nichtöffentlicher Stellen, denen personenbezogene Daten von den Justizvollzugsbehörden übermittelt wurden, über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und das Verbot, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren.

Nach § 24 Absatz 9 gilt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag § 19 entsprechend.

Zu § 20 Mitteilung über Haftverhältnisse

Absatz 1 regelt, in welchem Umfang die Justizvollzugsbehörden Auskunft über die genannten Haftverhältnisse geben dürfen. Auch hier erfolgt eine sachgerechte Differenzierung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen. Bei letzteren sind die Interessen des Gefangenen ausdrücklich in die Prüfung mit einzubeziehen. Die nichtöffentlichen Stellen müssen ihr Interesse glaubhaft darlegen, z. B. Darstellung einer Forderung und der beabsichtigten weiteren Schritte wie gerichtlicher Geltendmachung oder Zwangsvollstreckung unter Vorlage des Titels. Die Justizvollzugsbehörden trifft keine Pflicht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der angestrebten Maßnahmen.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Auskunft an unmittelbar und mittelbar von einer Straftat betroffene Personen. Auch Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger sind auskunftsberechtigt. Sollte im Rahmen der Straftat öffentliches Eigentum beschädigt worden sein, ist auch die öffentliche Hand als Verletzte einer Straftat anzusehen. Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind § 406d Absatz 2 Nummer 2 und 4 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, S. 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, angeglichen und geben betroffenen Personen das Recht, sowohl über erstmalige als auch über folgende Vollzugslockerungen in Kenntnis gesetzt zu werden. Dies dient dem Opferschutz. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Regelung in Absatz 2 Nummer 2 und 3 – wie auch in § 406d Absatz 2 Nummer 2 und 4 der Strafprozessordnung in der o. g. Fassung – als Ausnahme anzusehen ist. Die Darlegung des berechtigten Interesses muss deutlich

machen, warum ein Ausnahmefall vorliegt und durch die Erstmitteilung die Interessen der Verletzten oder des Verletzten nicht befriedigt werden konnten.

Absatz 3 verzichtet bei den dort genannten Personen auf die Darlegung eines berechtigten Interesses. Dieses wird angesichts des zugefügten Übels bzw. analog zu § 395 der Strafprozessordnung unterstellt.

Absatz 4 privilegiert öffentlich-rechtliche Forderungen. Die öffentliche Hand soll wegen ihrer überragenden Bedeutung für die Daseinsvorsorge hinsichtlich Auskünften über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen Verletzten einer Straftat insoweit gleichgestellt werden (Absatz 2).

Der besonderen Stellung der Untersuchungsgefangenen – sie gelten als unschuldig – und der in einer Haft gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 befindlichen Gefangenen ist auch im Rahmen der Mitteilung über ihre Haftverhältnisse an externe Stellen Rechnung zu tragen. Absatz 5 bestimmt deshalb, dass im Falle einer Mitteilung über Haftverhältnisse nur die Angabe erfolgen darf, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersuchungshaft befindet. Aufgrund der Unschuldsvermutung erhalten mutmaßliche Verletzte oder deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger keine Auskunft. Nach § 63 Absatz 4, der auf § 20 verweist, sind die Empfänger von Mitteilungen über Haftverhältnisse auf Antrag von Untersuchungsgefangenen auch über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Auf dieses Antragsrecht sind die Untersuchungsgefangenen gemäß § 63 Absatz 4 Satz 3 bei ihrer Anhörung nach § 20 Absatz 6 hinzuweisen.

Absatz 6 schreibt eine Interessenabwägung zwischen den Belangen der Auskunftsberechtigten und der oder des Gefangenen vor. Im Falle einer unterbliebenen Anhörung der Gefangenen hat nicht nur eine Mitteilung, sondern auch die Angabe des übermittelten Inhalts zu erfolgen.

Absatz 7 trägt den berechtigten Interessen der Empfängerinnen und Empfänger bei der Anhörung und Unterrichtung der Gefangenen nach Absatz 6 Rechnung und dient ebenfalls dem Opferschutz.

Absatz 8 regelt die Dokumentationspflicht und dient der Transparenz. Danach sind erfolgte Mitteilungen in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren. Aus Gründen des Opferschutzes wird auch bei der Dokumentation den berechtigten Interessen der Empfängerinnen und Empfänger Rechnung getragen. Die Anschrift darf daher nicht in der Gefangenenpersonalakte dokumentiert werden. Gegebenenfalls kommt ein Sperrvermerk nach § 57 in Betracht.

Da hinsichtlich der erlaubten Mitteilungen über Haftverhältnisse zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen unterschieden wird, dient § 20 auch der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 21 Aktenüberlassung

Die Bestimmung enthält eine Sonderregelung für die Überlassung von Akten mit enumerativer Aufzählung der hierfür in Frage kommenden öffentlichen Stellen. Eine solche Aktenüberlassung ist gleichzeitig die Übermittlung aller in der Akte enthaltenen Daten. Dieser Umfang setzt zwingend eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis voraus. Von dieser Regelung ebenfalls erfasst wird die Ausübung des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts der betroffenen Personen durch eine beauftragte Verteidigerin, Rechtsanwältin, Notarin oder einen beauftragten Verteidiger, Rechtsanwalt oder Notar (§§ 54, 55). Auch in diesen Fällen ist die Übersendung der Akte nach Absatz 1 Nummer 6 zulässig.

Absatz 2 schreibt eine Interessenabwägung vor, sofern eine untrennbare Verquickung von Daten vorliegt. Bei besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten wird regelmäßig von vornherein ein überwiegend berechtigtes Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung ihrer Daten unterstellt, sodass eine Übermittlung im Wege der Aktenüberlassung und damit eine Aktenüberlassung selbst für den Regelfall unzulässig ist. Die Speicherung, Nutzung und Übermittlung der untrennbar verbundenen Daten der betroffenen Person oder Dritter durch die empfangende öffentliche Stelle ist unzulässig.

Da in Absatz 2 zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen unterschieden wird, dient dies auch der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 22 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für Aktenauskunft und -einsicht an Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen für wissenschaftliche Zwecke.

Absatz 1 entspricht in angepasster Form dem § 186 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist. Wie dort wird auf § 476 der Strafprozessordnung Bezug genommen. Während jedoch § 476 der Strafprozessordnung voraussetzt, dass die betreffenden Daten in Akten gespeichert sind, ist die Übermittlungsmöglichkeit eingedenk der technischen Entwicklungen auch auf elektronisch gespeicherte Daten erweitert.

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten kann nach Absatz 1 Satz 2 auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die in § 22 genannten Adressaten ist nach § 476 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Strafprozessordnung zulässig, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist (Nummer 1), die Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist (Nummer 2) und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt (Nummer 3). Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen. In personaler Hinsicht müssen die Empfänger Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete bzw. zur Geheimhaltung Verpflichtete (vgl. § 476 Absatz 3 der Strafprozessordnung) sein.

Absatz 2 trägt im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Unschuldsvermutung Rechnung.

Die Regelung setzt die Vorgaben von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 23 Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter

§ 23 regelt die Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter durch Delegationen der dort bezeichneten Ausschüsse und Stelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Nummer 1 sieht diese für den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (nachfolgend Ausschuss) vor. Nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hat Deutschland als Vertragspartei dem Ausschuss alle Auskünfte, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, zur Verfügung zu stellen. Hierbei beachtet der

Ausschuss die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, zu denen laut den Anmerkungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens insbesondere die Regelungen des Datenschutzes gehören (Ziffer 64 des erläuternden Berichts).

Im Sinne der weiteren Ausführungen in dem erläuternden Bericht, dass mögliche Schwierigkeiten in diesem Bereich im Geiste des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit, auf die sich das Übereinkommen gründet, gelöst werden sollten, schafft die Bestimmung eine Rechtsgrundlage, um dem Ausschuss die für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

In Nummer 2 ist die Einsichtnahme für den Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (nachfolgend Unterausschuss zur Verhütung von Folter) geregelt. Dies wird Artikel 14 Nummer 1 Buchstabe b des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002 (BGBl. 2008 II S. 854, 855) gerecht. Danach verpflichten sich die Vertragsstaaten des o. g. Protokolls, dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist (vgl. Artikel 4 des o. g. Protokolls), und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen, um ihm die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen.

Artikel 20 Buchstabe b des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002 (BGBl. 2008 II S. 854, 855) sieht auch für die nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter nach Artikel 3 des o. g. Protokolls die Verpflichtung der Vertragsstaaten vor, ihnen Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung der Personen, denen die Freiheit entzogen ist (vgl. Artikel 4 des o. g. Protokolls), und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen, um ihnen die Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen. In Deutschland wurde die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (<https://www.nationale-stelle.de/nationale-stelle.html>) bestehend aus der Bundesstelle zur Verhütung von Folter (gemäß Nummer 1 des Organisationserlasses des Bundesministeriums der Justiz vom 20. November 2008 (BA nz. S. 4277)) und der Länderkommission zur Verhütung von Folter (gemäß Artikel 1 des Staatsvertrages über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 25. Juni 2009 (Brem.GBl. 2009, 440)) eingerichtet. Dementsprechend sieht § 23

Nummer 3 die Einsichtnahme auch für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter vor.

§ 23 sieht für die Mitglieder der Delegation der Ausschüsse und Stelle vor, dass diesen auf Verlangen die Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter während eines Anstaltsbesuchs zu gewähren ist, soweit dies unbedingt erforderlich ist. Damit wird einer Forderung des Ausschusses aus dem Jahr 2016 entsprochen, Maßnahmen zu ergreifen, damit Besuchsdelegationen künftig unbeschränkte Einsicht in die Personal- und Gesundheitsakten von Gefangenen erhalten können. Eine Überlassung von Akten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Anstaltsbesuche. Die Akten können daher nur vor Ort durch die Mitglieder der Delegation der Ausschüsse und Stelle eingesehen werden. Die Gewährung der Einsichtnahme in die besagten Akten – insbesondere auch die Gesundheitsakten und Krankenblätter mit ihren besonderen Kategorien personenbezogener Daten – wird gewährt, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder der jeweiligen Delegation unbedingt erforderlich ist. Das Recht zur Einsichtnahme dieser Mitglieder unterliegt damit dem Grundsatz der Zweckbindung und setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Sowohl in den Gefangenenpersonalakten als auch in den Gesundheitsakten und Krankenblättern sind besondere Kategorien personenbezogener Daten (vgl. § 2 Nummer 14) im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 zu finden. Der mit der Einsichtnahme verbundene Eingriff in das Recht der Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung ist, insbesondere mit Blick auf die in Rede stehenden besonders schutzwürdigen Daten, nicht unerheblich, jedoch hinsichtlich der Aufgabe und des Zwecks verhältnismäßig. Die Mitglieder der jeweiligen Delegation haben die als besonders wichtig zu bewertende Aufgabe, die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu überprüfen, um damit den Schutz vor Folter und anderen verbotenen Behandlungsweisen sicherzustellen. Eine solche Delegation geht im Rahmen ihres Besuchs in einer Anstalt wie folgt vor: Sie trifft zunächst eine stichprobenartige Auswahl aus allen vorhandenen Akten, um diese cursorisch durchzusehen. Ergibt sich dadurch ein Anlass zu genaueren Nachfragen, so werden im Anschluss Gespräche mit den betroffenen Gefangenen geführt. Auf diese Weise können sich die Mitglieder der jeweiligen Besuchsdelegation ein realistisches und fundiertes Bild über die aktuellen Zustände innerhalb der Anstalt machen. Hierfür ist der ungehinderte Zugang zu dem gesamten Aktenbestand hinsichtlich der Gefangenen erforderlich. Eine vorherige Auswahl von Akten beispielsweise danach, ob die Gefangenen in die Einsichtnahme eingewilligt haben, würde keine unvoreingenommene Stichprobenauswahl mehr ermöglichen. Eine solche Auswahl wäre manipulationsanfällig und zwar nicht nur durch explizite oder versteckte Drohungen gegenüber Gefangenen für den Fall ihrer Einwilligung, sondern auch im

Hinblick auf indirekte Manipulationen, etwa durch missverständliche oder irreführende Darstellungen der Aufgaben der jeweiligen Besuchsdelegation. Die Kernaufgabe der Ausschüsse und Stelle als Ausfluss der menschenrechtlichen Garantien in Europa ist eine anlasslose Kontrolle, zu der auch die umfassende Einsichtnahme in den über die Gefangenen geführten Aktenbestand gehört. Schließlich zielt der besagte Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung gerade auf den Schutz der Rechte der betroffenen Personen ab, um Gefangene vor Übergriffen und unangemessener Behandlung im Vollzug zu schützen. Die Mitglieder der Delegation des Ausschusses unterliegen nach Artikel 11 der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe der Vertraulichkeit hinsichtlich der erhaltenen Informationen; personenbezogene Daten dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen veröffentlicht werden. Für die Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und die nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter ist der Grundsatz der Vertraulichkeit in Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 2 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002 (BGBl. 2008 II S. 854, 855) geregelt. In die Gesundheitsakten und Krankenblätter der Gefangenen nehmen grundsätzlich nur Mitglieder der jeweiligen Besuchsdelegation, die über den entsprechenden beruflichen, d. h. medizinischen, Sachverstand verfügen, in der Anstalt Einsicht. In dieser speziellen Konstellation ist die normierte Einsichtnahme in Akten mit dem Schutz der Grundrechte der Gefangenen unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 vereinbar.

Von der Bestimmung ist ebenfalls gedeckt, dass Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger den Mitgliedern der jeweiligen Besuchsdelegation mit dem entsprechenden beruflichen Sachverstand Auskünfte und Erläuterungen zum Inhalt der Gesundheitsakten und Krankenblättern geben.

Abschnitt 5

Besondere Formen der Datenverarbeitung

Zu § 24 Datenverarbeitung im Auftrag

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 22 und Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie lehnt sich an § 62 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) an.

Absatz 1 sieht die Möglichkeit der Justizvollzugsbehörden vor, personenbezogene Daten durch andere Personen oder Stellen im Auftrag verarbeiten zu lassen.

Absatz 2 regelt in Anlehnung an die Regelung des § 62 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) die datenschutzrechtliche Verantwortung der Justizvollzugsbehörden, die auch bei der Datenverarbeitung im Auftrag ihnen verbleibt.

Absatz 3 setzt Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinsichtlich des Auftragsverarbeiters und der ihm unterstellten Personen um, wonach diese personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen oder aufgrund einer verpflichtenden Rechtsvorschrift (vgl. hierzu die Begründung zu § 38 Absatz 2 Satz 1) verarbeiten.

Absatz 4 beschreibt an den Auftragsverarbeiter zu stellende Anforderungen und setzt Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

In Absatz 5 werden Voraussetzungen für die Eingehung von Unterauftragsverarbeitungsverhältnissen normiert und dadurch Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Durch die Unterrichtungspflicht in Satz 2 wird dem Verantwortlichen die Möglichkeit eingeräumt, gegen Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter Einspruch zu erheben.

In Absatz 6 wird in Übernahme von Elementen aus Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 die Überführung der den Auftragsverarbeiter treffenden Pflichten auf einen Unterauftragsverarbeiter thematisiert.

In Absatz 7 werden die erforderlichen Inhalte einer der Auftragsverarbeitung zugrundeliegenden Vereinbarung niedergelegt. Diese Inhalte sind sowohl Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680, Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 als auch § 11 Absatz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, entnommen; so werden in Satz 2 Nummer 1 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 und § 11 Absatz 3 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in den Nummern 5 und 6 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679, in Nummer 7 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 und in den Nummern 8 und 9 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c und f der Verordnung (EU) 2016/679 aufgenommen. Absatz 7 Satz 1 trifft in Umsetzung von Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 zudem Aussagen zur Form der Vereinbarung, die in schriftlicher (§ 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) abgefasst werden kann.

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Nach Absatz 9 gilt die förmliche Verpflichtung Dritter nach § 19 für die Datenverarbeitung im Auftrag entsprechend.

Zu § 25 Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche oder nichtöffentliche Stellen außerhalb des räumlichen und organisatorischen Bereichs der Justizvollzugsbehörden, denen Aufgaben des Vollzuges zur eigenständigen Erledigung innerhalb des räumlichen und organisatorischen Bereichs der Justizvollzugsbehörden übertragen wurden oder übertragen werden sollen. Die Befugnisnormen zur Übertragung von vollzuglichen Aufgaben selbst befinden sich in den Vollzugsgesetzen der Länder (z. B. § 94 Absatz 4 und § 97 Absatz 2 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl.

S. 468) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) und beispielsweise auch in § 155 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes.

Soweit eine Übertragung vollzuglicher Aufgaben zulässig ist, bedarf es zusätzlich einer gesetzlichen Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erledigung der übertragenen Aufgaben.

In Abgrenzung zur „Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag“ handelt es sich in der datenschutzrechtlichen Terminologie um sog. „Funktionsübertragungen“. Eine solche wird allgemein dann angenommen, wenn dem Auftragnehmer eigene Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Art und der Auswahl der personenbezogenen Daten zustehen, dieser die ihm bei der Funktionsübertragung übertragene Aufgabe zumindest in Teilbereichen selbstständig erledigt und der Auftraggeber auf die Erledigung und damit auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einzelfall nicht mehr oder nur noch teilweise Einfluss nehmen kann, damit nur noch im Rahmen des vertraglich Vereinbarten eine Dienstleistung erbracht wird, die über die weisungsabhängige technische Verarbeitung personenbezogener Daten hinausgeht, der Auftragnehmer für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der zu übertragenen Aufgaben verantwortlich ist und ihm hierzu auch Rechte zur Verwendung der personenbezogenen Daten für eigene Zwecke überlassen sind und er ein eigenes Interesse an der Verarbeitung personenbezogener Daten hat.

Als Funktionsübertragung kann insbesondere die weitgehend selbstständige Organisation der Gefangenenarbeit oder Versorgung der Gefangenen und deren medizinische Betreuung, fachdienstliche Behandlung oder die Heranziehung privater Kaufleute zur weitgehend selbstständigen Abwicklung des Anstaltseinkaufes innerhalb der Anstalt angesehen werden.

Für die Ausgestaltung von Funktionsübertragungen stellt Absatz 2 Regeln über die Auswahl des Auftragnehmers (Satz 1), die Gewährleistung datenschutzrechtlicher Standards (Satz 2), die in schriftlicher oder elektronischer Form festzulegende Erteilung des Auftrages (Satz 3) zum Gegenstand und zum Umfang der Aufgabenübertragung, zur Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung übertragener Aufgaben und die förmliche Verpflichtung des hierfür einzusetzenden Personals nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes (Satz 4) auf. Die Ausgestaltung der Funktionsübertragung wird hierdurch in ausreichendem Maße konkretisiert. Satz 5 verpflichtet den Auftraggeber, die Einhaltung der von Auftragnehmern getroffenen datenschutzrechtlichen Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und dies zu dokumentieren.

Soweit die übertragenen Vollzugsaufgaben unter Verarbeitung personenbezogener Daten geleistet werden, findet dieses Gesetz nach Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Zu § 26 Gemeinsame Verantwortung der Justizvollzugsbehörden

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/680. Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen einerseits und der Festlegung der Verantwortung und Haftung der beteiligten Justizvollzugsbehörden andererseits bedarf es einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten im Rahmen der zu treffenden Vereinbarung.

Zu § 27 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Die zweifelsfreie Klärung der Identität eines Gefangenen ist für den Justizvollzug notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte Unbeteiligter stattfinden. Um die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und um eine auf den Einzelnen und seine Historie zugeschnittene Vollzugsplanung zu gewährleisten, bedarf es der zweifelsfreien Feststellung der Identität. Darüber hinaus ist die zweifelsfreie Feststellung der Identität aller Gefangenen notwendig, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten. Zahlreiche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt wie beispielsweise die Überprüfung der Gefangenen nach § 14 oder der Austausch personenbezogener Daten mit den Sicherheitsbehörden setzen voraus, dass die Identität des Betroffenen zweifelsfrei geklärt ist. Darüber hinaus dient die Erhebung von Daten zur Identität des Gefangenen der Sicherung des Vollzuges, indem namentlich etwa eine etwaige Fahndung und Wiederergreifung im Fall der Flucht ermöglicht werden. Auch gilt es, irrtümliche Entlassungen zu verhindern. Schließlich soll den Vollzugsbediensteten eine Identifizierung aller Gefangenen ermöglicht werden, um so einen möglichst reibungslosen Vollzugsalltag zu ermöglichen. § 27 steht in einem systematischen Zusammenhang zu § 28. § 27 regelt die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen, um die Identität des Gefangenen feststellen zu können. Verbleiben Zweifel, erfolgt ein erkennungsdienstlicher Datenabgleich mit dem Landeskriminalamt, dem Bundeskriminalamt, oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Grundlage der erhobenen Informationen, § 28.

Absatz 1 regelt abschließend die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Erhebung von Daten der Gefangenen. Die Datenerhebung ist zu vollzuglichen Zwecken zulässig. Insoweit wird § 2 Nummer 2 in Bezug genommen. Als vollzuglicher Zweck hervorgehoben wird die Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt. Als weiterer Zweck der Datenerhebung wird die Feststellung der Identität des Gefangenen genannt, die letztlich aber den vorgenannten Zwecken gleichsam als Sekundärzweck dient. Aus der Fassung „sind [...] zulässig“ ergibt sich, dass die Vollzugsbehörden nicht verpflichtet sind, die genannten Maßnahmen zu ergreifen. Dies liegt in ihrem Ermessen. Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind folglich nicht zwingender Bestandteil des Aufnahmeverfahrens. Da die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach Absatz 1 „zu vollzuglichen Zwecken“ durchgeführt werden dürfen, kann die Ermessensentscheidung auf eine Vielzahl von Gründen gestützt werden. Zumindest die Aufnahme von Lichtbildern dürfte regelmäßig zulässig sein, schon um einen reibungslosen Vollzugsalltag zu ermöglichen. Darüber hinaus können beispielweise auch eine Flucht und Fluchtversuche, die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung oder die Länge der Vollzugsdauer bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Eine Begrenzung auf Gefangene mit einer bestimmten Mindestvollzugsdauer ist im Gesetz nicht angelegt. Im Rahmen der Ermessensausübung ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten. Die Erhebung der Daten ist zu jeder Zeit des Vollzuges zulässig. Insbesondere bei Lichtbildaufnahmen ist im Laufe der Zeit zu prüfen, ob diese noch aktuell sind (Bart, Haarwuchs). Zumindest nach Ablauf von drei Jahren dürfte die Anfertigung neuer Lichtbilder jeweils gerechtfertigt sein. Aus der Natur der Norm als Ermessensvorschrift und aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Maßnahmen in jedem Einzelfall zu prüfen, zu wählen und zu begründen sind. Dies schließt ermessensleitende Standardisierungen für den Vollzugsalltag nicht aus. Die Aufnahme von Lichtbildern nach Absatz 1 Nummer 1 kann den ganzen Körper oder auch nur einzelne Körperteile zum Gegenstand haben. Nach der herkömmlichen Definition sind Lichtbilder ihrer technischen Herstellung nach solche Abbildungen, die eine Strahlungsquelle (Licht, Wärme oder Röntgenstrahlen) durch chemische Veränderungen auf strahlenempfindlichen Schichten hervorruft, also vor allem die Schwarzweiß- und Farbfotografie. Lichtbilder sind nur dann „biometrische Daten“, wenn sie mit speziellen technischen Mitteln verarbeitet werden. Lichtbilder werden folglich nicht per se den besonderen Regelungen biometrischer Daten unterworfen, sondern nur dann, wenn sie genutzt werden, um aus ihnen physische, physiologische oder verhaltenstypische Merkmale zu gewinnen oder diese zu analysieren (vgl. Schreiber in: Plath, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2018, Artikel 4 DSGVO Rn. 53). Die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken nach Absatz 1 Nummer 2 darf auch digital z. B. durch einen Fingerabdruckscanner erfolgen. Zu den äußeren

körperlichen Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 3 gehören auch Tätowierungen. Mit Messungen nach Absatz 1 Nummer 4 sind beispielsweise die Größe und das Gewicht eines Gefangenen angesprochen. Darüber hinaus unterfällt auch die Gesichtsfeldererkennung dem Absatz 1 Nummer 4. Die Schriftprobe eines Gefangenen unterfällt der Nummer 4 nicht. Absatz 1 Nummer 5 erlaubt die Erhebung biometrischer Merkmale. Zu den körperlichen biometrischen Merkmalen gehören beispielsweise die Gesichtsform, die Augennetzhaut, die Stimme, die Handgeometrie oder die Venenstruktur. Die biometrische Erfassung von Merkmalen des Gesichts, der Augen, der Hände oder der Stimme ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist einfach zu handhaben, nur mit relativ geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb in Sicherheitsbereichen außerhalb des Justizvollzuges bereits angewendet. Auch wenn es sich um sehr sensible personenbezogene Daten handelt, kann der Einsatz im erforderlichen Umfang für den Betroffenen insgesamt eine geringere Belastung bedeuten, da Kontrollmaßnahmen effektiver, schneller und gleichzeitig weniger belastend durchgeführt werden können. Bei der Unterschrift nach Absatz 1 Nummer 6 handelt es sich um ein verhaltenstypisches Merkmal einer Person. Die Daten dürfen nur mit Kenntnis des Gefangenen erhoben werden. Insoweit wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz konkretisiert. § 27 ermöglicht die Erhebung biometrischer Daten. Nach § 2 Nummer 16 handelt es sich bei biometrischen Daten um mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, insbesondere Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten. Die Definition entspricht Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ist entsprechend europarechtskonform auszulegen. Bei biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person handelt es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (§ 2 Nummer 14 Buchstabe c), was bei der Erhebung und weiteren Verarbeitung dieser Daten zu berücksichtigen ist. Nach § 6 Absatz 2 dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten nur erhoben werden, wenn dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich, d. h. im konkreten Einzelfall unerlässlich ist.

Absatz 2 stellt klar, dass die erhobenen Daten nicht nur in Papierform in Gefangenenpersonalakten abgelegt, sondern auch in Gestalt der (elektronischen) Speicherung in personenbezogenen Dateisystemen verarbeitet werden dürfen. Sie sind so zu sichern, dass eine Kenntnisnahme nur zu den im Gesetz nachfolgend genannten Zwecken möglich ist. Hiermit sind organisatorische Maßnahmen und Fragen der Technikgestaltung angesprochen, wie z. B. die gesonderte Ablage in der Gefangenenpersonalakte.

Absatz 3 regelt die Zwecke für die Speicherung und Nutzung der erhobenen Daten. Absatz 3 Nummer 1 greift den Grundsatz der Zweckbindung auf und legt fest, dass die erhobenen Daten zu den Zwecken, zu denen sie erhoben wurden, genutzt werden dürfen. Absatz 3 Nummer 2 erlaubt die Nutzung der erkennungsdienstlichen Daten zum Zweck der Identifikation des entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen im Rahmen einer Fahndung und Festnahme. Absatz 3 Nummer 3 erlaubt die Nutzung der erkennungsdienstlichen Daten für den Zweck des § 10 Absatz 2 Nummer 7, im Rahmen von Fallkonferenzen nach § 16 sowie zur Identitätsfeststellung nach § 28. Gehören die erhobenen erkennungsdienstlichen Daten zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten nach § 2 Nummer 14 Buchstabe c, ist ihre Speicherung oder Nutzung für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur zulässig, soweit dies zu einem der in § 10 Absatz 2 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist, § 10 Absatz 3. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 ist eine zweckändernde Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Die zweckändernde Nutzung erkennungsdienstlicher Daten nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 und 3 muss folglich unbedingt erforderlich sein, wenn es sich um Daten handelt, die zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten gehören, vgl. auch § 16 Absatz 4.

Absatz 4 regelt die Übermittlung der nach Absatz 1 erhobenen Daten. Die Empfänger der Daten werden in den nachfolgenden Ziffern genannt. Absatz 4 Nummer 1 ist in einem Zusammenhang mit Absatz 3 Nummer 2 zu lesen und nennt die zuständigen Empfangsbehörden im Falle einer Fahndung und Festnahme. Absatz 4 Nummer 2 ist im Zusammenhang mit Absatz 3 Nummer 3 zu lesen. Absatz 4 Nummer 3 erfasst den Fall der Übermittlung der erhobenen erkennungsdienstlichen Daten auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle. Absatz 4 Nummer 3 greift den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auf und erlaubt die zweckändernde Datenübermittlung an eine öffentliche Stelle auf deren Ersuchen, wenn die Neuerhebung der entsprechenden Daten durch die anfragende Stelle im konkreten Fall zulässig wäre. Nicht explizit genannt sind in Absatz 4 die Empfänger bei einer Datenübermittlung zum Zweck der Identifizierung nach Absatz 3 Nummer 3 und § 28. Die empfangenen Behörden und die Befugnis zur Übermittlung ergeben sich hier bereits direkt aus dem Normtext des § 28. Gleiches gilt für die Regelung des § 16. Gehören die erhobenen erkennungsdienstlichen Daten zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten nach § 2 Nummer 14 Buchstabe c ist die Übermittlung an eine andere öffentliche Stelle nur unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 zulässig (§ 12 Absatz 6 Nummer 1). Nach § 10 Absatz 3 muss die Datennutzung für die in § 10 Absatz 2 genannten Zwecke unbedingt erforderlich sein. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 ist eine zweckändernde Nutzung personenbezogener

Daten zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Gehören die erhobenen erkennungsdienstlichen Daten zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten nach § 2 Nummer 14 Buchstabe c, ist die Übermittlung an eine andere öffentliche Stelle folglich nur dann zulässig, wenn dies zur Zweckerfüllung unbedingt erforderlich ist.

Absatz 5 regelt, wann die erhobenen Daten zu löschen sind. Dies muss unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern nach der Entlassung des Gefangenen aus dem Vollzug erfolgen. Wie der Verweis auf § 63 verdeutlicht, kann von einer Löschung abgesehen werden, wenn die Daten noch für vollzugliche Zwecke benötigt werden. Vollzugliche Zwecke können beispielsweise dann fortbestehen, wenn ein Gefangener unter Bewährung oder unter Führungsaufsicht entlassen wird. Eine fortdauernde Speicherung für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben oder zu statistischen Zwecken, wie § 63 sie erlaubt, ist von der Verweisung nicht erfasst. Eine solche Nutzung der erkennungsdienstlichen Daten ist von § 27 Absatz 3 nicht gedeckt und damit von vornherein ausgeschlossen. Bei einer fortdauernden Speicherung der erkennungsdienstlichen Daten über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus sind die Kontroll- und Löschfristen des § 63 zu beachten. Statt einer Löschung der Daten kommt auch eine Einschränkung in der Verarbeitung in Betracht, wie der Verweis auf § 64 verdeutlicht. Auch in diesem Fall müssen die möglichen Nutzungen des § 27 Absatz 3 beachtet werden, die durch § 64 nicht erweitert werden. Sind die Daten nach § 64 in ihrer Verarbeitung eingeschränkt, sind die diesbezüglichen Vorgaben des § 64 zu beachten. Die Löschung der Daten ist in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren. Die Dokumentation muss sachhaltig genug sein, um etwaigen Rechtsschutz und eine Datenschutzkontrolle zu ermöglichen. Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ist in deren Anwendungsbereich richtlinienkonform auszulegen.

Zu § 28 Erkennungsdienstlicher Datenabgleich

Die zweifelsfreie Klärung der Identität der Gefangenen ist für den Justizvollzug notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte Unbeteiligter stattfinden. Um die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und um eine auf den Einzelnen und seine Historie zugeschnittene Vollzugsplanung zu gewährleisten, bedarf es der zweifelsfreien Feststellung der Identität. Darüber hinaus ist die zweifelsfreie Feststellung der Identität aller Gefangenen notwendig, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten. Zahlreiche Maßnahmen zur Gewährleistung

der Sicherheit der Anstalt wie beispielsweise die Überprüfung der Gefangenen nach § 14 oder der Austausch personenbezogener Daten mit den Sicherheitsbehörden setzen voraus, dass die Identität des Betroffenen zweifelsfrei geklärt ist. Der erkenntungsdienstliche Datenabgleich nach § 28 baut auf den erkenntungsdienstlichen Maßnahmen nach § 27 auf. Der erkenntungsdienstliche Datenabgleich folgt der Erhebung der erkenntungsdienstlichen Daten nach.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass erkenntungsdienstliche Daten nach § 27 sowie die Daten nach § 14 Absatz 3 übermittelt werden dürfen, wenn Zweifel an der Identität der Gefangenen bestehen und die Datenübermittlung zur Identitätsfeststellung erforderlich ist. Der Zweck der Datenübermittlung ist auf die Identitätsfeststellung begrenzt. Die Daten, die zur Identitätsfeststellung übermittelt werden dürfen, ergeben sich abschließend aus § 27 und § 14 Absatz 3. In der Folge dürfen nur Grunddaten wie namentlich Nachname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Aliaspersonen, zur Identitätsfeststellung gefertigte Lichtbilder, Finger- und Handflächenabdrücke, festgestellte äußere körperliche Merkmale, Messungen, biometrische Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht, Augen, der Stimme und die erfasste Unterschrift übermittelt werden. Als Schwelle für eine Datenübermittlung legt § 28 Absatz 1 Satz 1 „Zweifel an der Identität“ der Gefangenen fest. Damit orientiert sich die Norm an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine Übermittlung von Grunddaten ausschließlich zum Zweck der Identitätsfeststellung nicht zu beanstanden ist, wenn es sich um Einzelabfragen handelt und ein konkreter Anlass für die Datenübermittlung besteht (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07, juris, Rn. 192 ff.). Dass die Datenübermittlung für die Identitätsfeststellung „erforderlich“ sein muss, verweist auf die Notwendigkeit einer sachhaltigen Prüfung des Übermittlungsanlasses im Einzelfall (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 194). Als Empfänger der Datenübermittlung nennt Absatz 1 Satz 1 das Landeskriminalamt. Nach Absatz 1 Satz 2 veranlasst das Landeskriminalamt den Abgleich der übermittelten Daten zum Zweck der Identifizierung der Gefangenen und teilt das Ergebnis den Justizvollzugsbehörden mit. Die Norm wirkt insoweit als Befugnisnorm für das Landeskriminalamt. Sie ermächtigt sowohl zum Datenabgleich als auch zur Übermittlung des Ergebnisses an die Justizvollzugsbehörden zum Zweck der Identifizierung. Die Nutzung der übermittelten Daten wird durch Absatz 1 Satz 2 folglich auf die Identifizierung der Gefangenen beschränkt. Zu einem darüber hinausgehenden Austausch von ermittlungs- oder handlungsleitenden Informationen ermächtigt Absatz 1 nicht. Hierfür bedarf es eines Vorgehens nach Maßgabe anderer Bestimmungen. Gehören die zu übermittelnden erkenntungsdienstlichen Daten zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten nach § 2 Nummer 14 Buchstabe c ist ihre Nutzung für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, ohne Einwilligung

der betroffenen Personen nur zulässig, soweit dies zu einem der in § 10 Absatz 2 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist (§ 10 Absatz 3). Nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 ist eine zweckändernde Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Die zweckändernde Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten nach § 28 muss folglich unbedingt erforderlich sein, wenn es sich um Daten handelt, die zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten gehören.

Absatz 2 erweitert den Kreis der Behörden, an die Daten zum Zweck der Identitätsfeststellung übermittelt werden und die um einen Datenabgleich ersucht werden dürfen, auf das Bundeskriminalamt und auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Da es sich bei Absatz 2 um eine landesrechtliche Regelung handelt, muss die Befugnis zum Datenabgleich und zur Übermittlung des Ergebnisses des Datenabgleichs an die Justizvollzugsbehörden aus dem jeweiligen Fachrecht der Bundesbehörden folgen.

Zu § 29 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

Die Bestimmung regelt allgemein die Voraussetzungen für den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) in bzw. an den Anstalten. In den §§ 30 bis 32 werden dann spezielle Regelungen für unterschiedliche örtliche Bereiche einer Anstalt aufgestellt. Der Einsatz optisch-elektronischer Beobachtungs- und Überwachungseinrichtungen stellt einen besonders intensiven Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht dar, da die Gefangenen grundsätzlich keine Möglichkeit haben, sich diesen Maßnahmen zu entziehen.

Absatz 1 bindet ihren Einsatz deshalb ausdrücklich an eine entsprechende gesetzliche Bestimmung (§§ 30 bis 32). Auch in diesem Rahmen ist der Einsatz ausschließlich aus Gründen der Sicherheit zulässig.

Vor diesem Hintergrund verlangt Absatz 2 ein einheitliches Konzept innerhalb der jeweiligen Anstalt und die laufende Fortschreibung zur Anpassung an sich verändernde Verhältnisse.

Nach Absatz 3 ist bereits bei der Planung sicherzustellen, dass eine optisch-elektronische Beobachtung nur aus Gründen der Sicherheit und im erforderlichen Umfang erfolgt. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass den Gefangenen Bereiche verbleiben, in denen sie sich außerhalb einer optisch-elektronischen Erfassung aufhalten können.

Absatz 4 stellt sicher, dass die Gefangenen Kenntnis von der Videoüberwachung haben. Da die Gefangenen aus allen Kulturkreisen und Gesellschaftsschichten kommen und nicht alle in der Lage sind, die deutsche Sprache zu verstehen, ist sowohl durch sprachliche als auch durch nichtsprachliche Hinweise dafür zu sorgen, dass die Gefangenen in eindeutig erkennbarer Weise Kenntnis von der Tatsache und auch von der Reichweite der Videoüberwachung, also der konkreten räumlichen Erstreckung, haben. Ein genereller Hinweis, dass sich die optisch-elektronische Beobachtung beispielsweise auf das gesamte Anstaltsgelände erstreckt, reicht nicht aus.

Absatz 5 regelt die Zulässigkeit der Videoüberwachung in Transportfahrzeugen des Justizvollzuges und trägt damit einem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis und der technischen Ausstattung der neuen Gefangenentransportwagen Rechnung. Während des Transportes kann so die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Gefangenen im Gefangenentransportwagen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen erfolgen. Auch für diese Beobachtung gelten die Regelungen des Absatzes 4 sowie des § 32 Absatz 4, der eine angemessene Rücksichtnahme auf elementare Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung der Intimsphäre verlangt, entsprechend.

Zu § 30 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt

Bei Beobachtung der Außengrenzen von Anstalten kann es dazu kommen, dass auch außerhalb des Anstaltsgeländes liegende Flächen von optisch-elektronischer Beobachtung miterfasst werden. Soweit es sich hierbei um öffentlich zugänglichen Raum handelt, kann dieser ausnahmsweise beobachtet werden. Hierbei sind die Belange möglicherweise betroffener Dritter, das Hausrecht der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters und die Notwendigkeit, die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten nach den in der Vorschrift genannten Maßstäben gegeneinander abzuwägen.

Zu § 31 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb der Anstalt

Aus Gründen der Sicherheit ermöglicht die Bestimmung die optisch-elektronische Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb der Anstalt. Eine wesentliche Einschränkung befindet sich in § 32.

Zu § 32 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen und Zimmern

Absatz 1 stellt klar, dass eine optisch-elektronische Beobachtung in Hafträumen und Zimmern grundsätzlich unzulässig ist, da Hafträume und Zimmer die einzige Rückzugsmöglichkeit für die Gefangenen darstellen und auch sie Anspruch auf eine unbeobachtete Privatsphäre haben.

Nach Absatz 2 ist eine optisch-elektronische Beobachtung innerhalb eines Haftraumes oder Zimmers ausnahmsweise zulässig im Rahmen einer Beobachtung als besondere Sicherungsmaßnahme (§ 79 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 70 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233 — 312-d-1) in der jeweils geltenden Fassung, § 49 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1) in der jeweils geltenden Fassung, § 84 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 172 — 312-f-2) in der jeweils geltenden Fassung), soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben der zu beobachtenden Gefangenen erforderlich ist. Die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen kann nur zusätzlich zu einer unmittelbaren Beobachtung genutzt werden. Wegen des starken Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Anordnung und Begründung (§ 80 Absatz 3 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes, § 73 Absatz 3 des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 52 Absatz 3 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, § 85 Absatz 3 des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes).

Absatz 3 bestimmt, dass Gefangene über den Umstand ihrer Beobachtung in Kenntnis zu setzen sind und dieser für sie wahrnehmbar sein muss.

Absatz 4 trägt den elementaren Bedürfnissen der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre Rechnung, insbesondere indem besonders sensible Bereiche wie sanitäre Einrichtungen ausgenommen werden oder durch technische Maßnahmen dafür Sorge getragen wird, dass diese Bereiche im Rahmen der Beobachtung auf dem Monitor nicht sichtbar sind. Dies kann beispielsweise mit einer ausreichenden Verpixelung erreicht werden, wobei eine Verpixelung in unterschiedlichen Graden möglich und zulässig ist. Nur in besonderen Ausnahmefällen bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr kann im Einzelfall eine uneingeschränkte

Überwachung erfolgen. Auch dies ist in der schriftlichen Anordnung festzuhalten und zu begründen. Die Regelungen in dieser Vorschrift orientieren sich an den Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (Jahresbericht 2013 der Bundesstelle und der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, S. 27 f.).

Absatz 5 ist mit seiner Unterbrechungsregelung Ausfluss des Erforderlichkeitsgrundsatzes, dient andererseits aber auch dem Schutz besonderer Vertrauensverhältnisse. Bei Anwesenheit Dritter wird eine elektronische Beobachtung regelmäßig nicht erforderlich sein. Eine Beobachtung ist z. B. für Gespräche der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern ausgeschlossen. Durch die kurzzeitige und absehbare Unterbrechung wird die Anstalt entlastet. Zur Fortsetzung zum gleichen Zweck und bei weiterhin bestehenden Voraussetzungen ist keine neue Anordnung erforderlich.

Zu § 33 Speicherung mittels optischer oder akustischer Einrichtungen erhobener Daten, Dokumentation

Absatz 1 bestimmt, dass eine Speicherung der durch eine optisch-elektronische Einrichtung erhobenen Daten nur im erforderlichen Umfang erfolgen darf und erhobene Daten anderenfalls zu löschen sind. Soweit im Einzelfall die Erforderlichkeit geprüft werden muss, steht hierzu unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ein Zeitraum von 48 Stunden zur Verfügung. Der Verweis auf § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 enthält abschließend die Fallgestaltungen, in denen an die Stelle der Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung tritt, da die Daten aus den dort genannten Gründen noch benötigt werden.

Nach Absatz 2 sind auch die durch akustisch-elektronische Einrichtungen erhobenen Daten bei einer Speicherung entsprechend den Daten aus einer optisch-elektronischen Beobachtung zu behandeln. Erfasst sind hierbei alle mittels akustischer Überwachung gewonnenen Daten. Hierzu zählen auch die Daten aus einer Telefonüberwachung.

Absatz 3 dient dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Er trägt der besonderen Lage, in der sich Gefangene befinden, Rechnung. Dem Kernbereich unterfallen Äußerungen durch die Empfindungen, Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck kommen. Dazu zählt auch die Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Bei derartigen Daten besteht ein absolutes Erhebungs- und Verarbeitungsverbot,

insbesondere dürfen sie auch nicht gespeichert werden. Soweit möglich ist durch präventive Maßnahmen und Technikgestaltung sicherzustellen, dass eine Erhebung und Verarbeitung von Kernbereichsdaten ausgeschlossen ist. Sollte es dennoch zu einer Erhebung und Speicherung kommen, sind die Kernbereichsdaten unverzüglich zu löschen. Dem Grundrechtsschutz durch Verfahren wird dadurch Rechnung getragen, dass die Tatsache der Erfassung und die gebotene Löschung der Kernbereichsdaten gesondert zu dokumentieren und der Datenschutzkontrolle zur Verfügung zu stellen ist. Mit Blick auf die Verwurzelung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in der Menschenwürde des Einzelnen muss die Dokumentation jedenfalls so lange gespeichert werden, bis eine Datenschutzkontrolle erfolgt ist. Die Kommunikation unmittelbar über Straftaten ist vom Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht geschützt, selbst wenn sie auch Höchstpersönliches zum Gegenstand hat. Die Besprechung und Planung von Straftaten gehört ihrem Inhalt nach nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung, sondern hat Sozialbezug. Ein höchstpersönliches Gespräch fällt allerdings nicht schon dadurch aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung heraus, dass es für die Aufklärung von Straftaten oder Gefahren hilfreiche Aufschlüsse geben kann. Aufzeichnungen oder Äußerungen im Zwiegespräch, die z. B. ausschließlich innere Eindrücke oder Gefühle wiedergeben und keine Hinweise auf konkrete Straftaten enthalten, gewinnen nicht schon dadurch einen Gemeinschaftsbezug, dass sie Ursachen oder Beweggründe eines strafbaren Verhaltens freizulegen vermögen. Auch können trotz Straftatenbezugs Situationen, in denen einzelnen gerade ermöglicht werden soll, ein Fehlverhalten einzugestehen oder sich auf dessen Folgen einzurichten, wie Beichtgespräche oder vertrauliche Gespräche mit einem Psychotherapeuten oder einem Verteidiger oder Verteidigerin der höchstpersönlichen Privatsphäre unterfallen, die dem Staat absolut entzogen ist. Ein hinreichender Sozialbezug besteht demgegenüber dann, wenn Gespräche auch mit Vertrauenspersonen in einem anderen Zusammenhang unmittelbar Straftaten zum Gegenstand haben (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, juris, Rn. 122).

Absatz 4 dient der Datenschutzkontrolle und verpflichtet zur Dokumentation der Verarbeitung der mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten.

Zu § 34 Auslesen von Datenspeichern

Absatz 1 gestattet unter engen Voraussetzungen das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie von elektronischen Geräten mit Datenspeichern, die sich ohne Erlaubnis in der Anstalt befinden. Nach dem derzeitigen Stand der Technik sind

hiervon vor allem Mobiltelefone und Smartphones, aber auch nicht kommunikationsfähige Datenspeicher erfasst (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 21/11636, S. 41). Das Auslesen dieser Datenspeicher dient vornehmlich der Aufklärung subkultureller Strukturen und der Verhinderung der Weiterleitung oder Bekanntmachung der darauf möglicherweise gespeicherten Daten der Anstalt (z. B. Bilder von sicherheitsrelevanten Einrichtungen). Zwar ist das Auslesen kein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis, greift aber in die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme ein. Mit Blick auf die Bedeutung des Eingriffs ist nur die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zur Anordnung befugt. Vor dem Auslesen bedarf es einer Interessenabwägung. Die Gründe müssen auf konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten beruhen und in der Anordnung aus Rechtsschutzgründen schriftlich festgehalten werden. Das Auslesen darf nur unter Beachtung der Rechte der betroffenen Person erfolgen und ist möglichst auf die Inhalte zu beschränken, deren Kenntnis zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Insbesondere ist es zu vermeiden, Daten aus dem absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung auszulesen.

Absatz 2 gestattet die Weiterverarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten für vollzugliche Zwecke. Darüber hinaus wird die zweckändernde Nutzung und Übermittlung der erhobenen Daten nach § 10 Absatz 2 und 3 sowie nach § 12 Absatz 3 und 6, d. h. zu im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken und an öffentliche Stellen erlaubt.

Absatz 3 verbietet die Erhebung und Weiterverarbeitung von Daten, wenn diese den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung der Gefangenen oder Dritter berühren und ordnet ihre Löschung an. Der Absatz steht in einem Gleichlauf zu § 33 Absatz 3.

Nach Absatz 4 sind die Gefangenen schon bei der Aufnahme in den Justizvollzug darüber zu belehren, dass Datenspeicher ausgelesen werden, wenn sie sich ohne Genehmigung in der Anstalt befinden.

Zu § 35 Identifikation anstaltsfremder Personen

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt, namentlich zur Ermöglichung der Kontrolle von Besuchsverboten und der Verhinderung einer Entweichung durch Austausch von Besucherinnen und Besuchern mit Gefangenen, sieht Absatz 1 zur Identitätsfeststellung neben der Angabe der Personalien und dem Nachweis durch

amtlichen Ausweis die Möglichkeit vor, unter engen Voraussetzungen die biometrische Erfassung der genannten Merkmale der anstaltsfremden Personen vorzunehmen. Durch diese Regelungen ist die Anstalt eine zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörde im Sinne des § 2 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und kann daher auch nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Personalausweisgesetzes die Hinterlegung des Personalausweises verlangen. Die biometrische Erfassung der genannten Merkmale stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar und darf deshalb nach Absatz 1 Nummer 2 nur erfolgen, soweit dies zur Verhinderung eines Austausches von Gefangenen unbedingt erforderlich ist. Deshalb ist beispielsweise das Erfassen der genannten Merkmale von weiblichen Personen beim Betreten einer Anstalt, in der nur männliche Gefangene untergebracht sind, in der Regel nicht zulässig. Die biometrische Erfassung der genannten Merkmale ist auch dem Einzelfall vorzubehalten. Es darf keine allgemeine biometrische Besuchskontrolle vorgenommen werden.

Absatz 2 stellt eine enge Zweckbindung der nach Absatz 1 erhobenen Daten sicher. Eine Zweckänderung ist nach Absatz 2 Nummer 2 nur zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gemäß § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nur in dem für deren Verfolgung erforderlichen Umfang zulässig.

Absatz 3 gewährleistet, dass in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person nur so lange als unbedingt notwendig eingegriffen wird.

Nach Absatz 4 ist auch ein erkennungsdienstlicher Datenabgleich hinsichtlich anstaltsfremder Personen möglich.

Zu § 36 Lichtbildausweise

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die Anstalt, die Gefangenen zu verpflichten, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einen Lichtbildausweis mit sich zu führen. Dies umfasst auch die Herstellung der Lichtbildausweise, die bei der Entlassung der Gefangenen oder ihrer Verlegung einzuziehen und zu vernichten sind. Satz 2 stellt sicher, dass auf einem Lichtbildausweis außer dem Bild nur solche Daten gespeichert werden, die für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich sind.

Absatz 2 verlangt die Einziehung und unverzügliche Vernichtung bei Entlassung oder Verlegung der Gefangenen.

Abschnitt 6

Schutzanforderungen

Zu § 37 Zweckbindung

Bei der Bestimmung handelt es sich um eine Schutzvorschrift, die den zweckgebundenen Umgang mit den personenbezogenen Daten der betroffenen Personen, auch nach der Übermittlung, gewährleistet. Dies wirkt einem etwaigen Missbrauch entgegen.

Für andere Zwecke dürfen die Empfänger die Daten nur speichern, nutzen und übermitteln, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten überlassen werden dürfen. Für die Zweckbindung bei Weiterverarbeitung von Daten durch nichtöffentliche Stellen sieht Satz 2 darüber hinaus als zusätzliche Beschränkung vor, dass die Justizvollzugsbehörden der Weiterverarbeitung zugestimmt haben.

Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach vorzusehen ist, dass immer dann, wenn für die Verarbeitung besondere Bedingungen gelten, die übermittelnde zuständige Behörde die Empfänger der Daten darauf hinweist, dass die Bedingungen gelten und einzuhalten sind.

Zu § 38 Schutzvorkehrungen

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden müssen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet. Gleichzeitig setzt die Bestimmung auch die Vorgaben aus Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, wonach der Verantwortliche unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen hat.

Absatz 1 regelt den sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten in Akten und Dateisystemen, um so einen unbefugten Zugang und Gebrauch auszuschließen. Für Art und Umfang der hierzu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen verweist Absatz 1 Satz 2 auf die Vorschriften zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, zum Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung bei hohem Risiko für die Rechtsgüter von betroffenen Personen.

Absatz 2 Satz 1 trägt Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/680 bezüglich dem Verantwortlichen unterstellter Personen, die ausschließlich auf dessen Weisung oder aufgrund einer Rechtsvorschrift Daten verarbeiten, Rechnung (vgl. zum Auftragsverarbeiter § 24 Absatz 3). Die Rechtsvorschrift im Sinne des Satzes 1 muss die dem Verantwortlichen unterstellte Person zur Verarbeitung verpflichten. Dieser Wortlaut entstammt Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/680 und wurde auch in § 52 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), der die Verarbeitung auf Weisung des Verantwortlichen regelt, übernommen. Zur Parallelnorm des Artikels 29 der Verordnung (EU) 2016/679 heißt es in der Kommentarliteratur, dass die unterstellte Person (ebenso wie der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 24 Absatz 3) gerade zur weisungsfremden Verarbeitung, wie z. B. bei Aussagen für strafrechtliche Ermittlungszwecke, verpflichtet sein muss; „nicht gemeint sind rechtliche Gebote, die an den Verantwortlichen gerichtet sind“ (Petri in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Art. 29 DSGVO Rn. 19). Auch § 36 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, der die Remonstrationspflicht von Beamten an die nächst höheren Vorgesetzten zum Gegenstand hat, ist ein Beispiel für eine verpflichtende Rechtsvorschrift (Paal/Pauly/Frenzel, 2. Aufl. 2018, BDSG § 52 Rn. 12). Absatz 2 Satz 2 betrifft den Umgang Bediensteter mit und deren Zugang zu personenbezogenen Daten. Jeder Bedienstete darf nur auf solche personenbezogenen Daten zugreifen, die er für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben braucht. Diese aus dem Erforderlichkeitsprinzip resultierenden Anforderungen müssen durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen gewährleistet werden, beispielsweise bei Anlage und Aufbewahrung von Akten

Nach § 11 Absatz 1 werden über Gefangene Gesundheitsakten geführt. Absatz 3 verpflichtet die Justizvollzugsbehörden diese Akten, da sie besonders schutzwürdige Daten enthalten, getrennt von anderen Unterlagen zu führen und gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch besonders sichern. Sie unterliegen nur dem Zugriff der jeweiligen Ärztinnen und Ärzte und dem Personal des medizinischen Dienstes.

Zu § 39 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Die Vorschrift, die die bisherigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der Länder zur Führung von Verzeichnissen ablöst, entspricht § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) und dient der Umsetzung von Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Bestimmung verpflichtet die Justizvollzugsbehörden zur Führung eines Verzeichnisses über bei ihnen durchgeführte Kategorien von Datenverarbeitungstätigkeiten. Dieses Verzeichnis dient vor allem der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dazu, einen Überblick über die bei der jeweiligen Justizvollzugsbehörde durchgeführten Datenverarbeitungen zu erhalten.

In Absatz 1 werden die in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben benannt. Der Begriff „Kategorien“ von Verarbeitungstätigkeiten stellt hierbei klar, dass sich das Verzeichnis nicht auf einzelne Datenverarbeitungsvorgänge, sondern auf sinnvoll abgrenzbare und kategorisierbare Teile der bei den Justizvollzugsbehörden durchgeführten Datenverarbeitungen bezieht. Die Reihenfolge der Nummern nach Absatz 1 entspricht derjenigen des Artikels 30 Verordnung (EU) 2016/679. Dies dient der Praktikabilität bei der Erstellung der Verzeichnisse durch die Justizvollzugsbehörden, die die Verzeichnisse auch im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit (Personal- und Wirtschaftsbereich) zu erstellen haben.

Absatz 2 normiert, dass auch der Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen zu führen hat, wenngleich auch in geringerem Umfang.

Absatz 3 trifft Aussagen zur Form des Verzeichnisses.

Nach Absatz 4 wird das Verzeichnis der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Zu § 40 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Die Bestimmung dient der Umsetzung der Artikel 19, 20 und 29 der Richtlinie (EU) 2016/680, die Vorgaben zu den Pflichten des Verantwortlichen, zum Datenschutz

durch Technikgestaltung und datenschutzfreundlichen Voreinstellungen sowie zur Sicherheit der Verarbeitung treffen.

Absatz 1 entspricht der Regelung in § 64 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097). Dem Absatz liegt der Gedanke zugrunde, dass die Erforderlichkeit der Maßnahmen daran zu bemessen ist, ob ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

Absatz 2 übernimmt den Anforderungskatalog, der dem Standard-Datenschutzmodell entspricht. Er setzt damit zugleich die Artikel 19, 20 und 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, die von den Justizvollzugsbehörden verlangen, zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung und auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst angemessene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa die Datensparsamkeit wirksam umzusetzen, und die sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden. Die zu treffenden Vorkehrungen haben den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zu berücksichtigen (Absatz 1). Die Gewährleistungsziele des Standard-Datenschutzmodells, denen der Anforderungskatalog entnommen ist, decken sich mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 (vgl. Schlehahn, DuD 2018, 32, 36). Neben den Artikeln 19, 20 und 29 Absatz 1 lassen sich außerdem die Artikel 4, 5, 8 bis 14, 16 bis 18, 22, 24, 25, 28, 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2016/680 diesen Zielen zuordnen. Die Umsetzung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen kann jede Justizvollzugsbehörde in eigener Verantwortung festlegen. Erfolgt die Datenverarbeitung über ein elektronisches Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Justizvollzug, wird die Umsetzung der erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen regelmäßig durch die Teilnahme an diesem System erfüllt sein. So ermöglicht beispielsweise das System BASIS-Web alle Funktionen, die für die Umsetzung der genannten Maßnahmen erforderlich sind, insbesondere ein komplexes Rollen- und Rechtssystem. Die tatsächliche Zuordnung der Rechte und Rollen bleibt in der Regel Aufgabe der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Satz 1 benennt die Ziele, die im Hinblick auf automatisierte Verarbeitungen durch die Etablierung geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen verfolgt und erreicht werden sollen. Gemäß Satz 2 können die Zwecke der

Datenträgerkontrolle, Speicherkontrolle, Benutzerkontrolle und Zugriffskontrolle insbesondere durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erreicht werden.

Absatz 4 setzt Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Es ist sicherzustellen, dass durch Voreinstellungen jeweils nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung nach dem jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen der Rechtslage in den bisherigen Landesdatenschutzgesetzen. Die Bestimmung verlangt die Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts und die Einschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sieht das Bremische Justizvollzugsdatenschutzgesetz in Einklang mit der neuen Terminologie und den Vorgaben aus Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht mehr eine Vorabkontrolle durch den Verantwortlichen (wie noch Artikel 20 der Richtlinie 95/46/EG) vor. Eine Vorabkontrolle sehen die Richtlinie (EU) 2016/680 und dementsprechend auch das Bremische Justizvollzugsdatenschutzgesetz nur noch bei einem hohen Risiko für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der nach § 41 durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Gleichwohl soll die bewährte Praxis einer Einschätzung von Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung anhand eines Sicherheitskonzepts auch für Verarbeitungsvorgänge unterhalb dieser Schwelle beibehalten werden. Nach Absatz 5 sollen die Folgen von Datenverarbeitungssystemen daher unabhängig von den Voraussetzungen einer Datenschutz-Folgenabschätzung bereits im Rahmen eines Sicherheitskonzepts eingeschätzt werden. Dadurch werden zugleich die Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach der für die Datenverarbeitung Verantwortliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken zu bewerten und auf dieser Grundlage technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen hat. § 41, der die Durchführung einer umfassenden Datenschutz-Folgenabschätzung bei hohem Risiko für die Rechtsgüter betroffener Personen regelt, bleibt unberührt.

Zu § 41 Datenschutz-Folgenabschätzung bei hohem Risiko

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 67 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097).

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680. Kriterien für die Entscheidung, ob die vorgesehene Verarbeitung qualitativ erhöhte Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hat, können beispielsweise die Art der zur Datenerhebung eingesetzten Mittel oder der Kreis der zugriffsberechtigten Personen, mithin die Eingriffsintensität der mit der Verarbeitung verbundenen Maßnahmen im Sinne einer Gesamtwürdigung sein. Dabei ist zu beachten, dass das Erfordernis der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nur für neue nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingesetzte Verarbeitungssysteme oder wesentliche Veränderungen an bestehenden Systemen gilt.

Absatz 2 nimmt Artikel 35 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und Absatz 3 nimmt Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 auf, die eine sinnvolle Ergänzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 darstellen.

Absatz 4 legt den Inhalt der Datenschutz-Folgenabschätzung fest und konkretisiert die in Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen allgemeinen Angaben durch Übernahme der in Artikel 35 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Vorgaben.

Zu § 42 Protokollierung

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ermöglicht eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungsvorgänge.

Absatz 1 regelt in Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 eine Pflicht zur Protokollierung von bestimmten Datenverarbeitungsvorgängen in automatisierten Verarbeitungssystemen. In Erweiterung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 wurde der Katalog in Nummer 1 um die Speicherung der Daten und in Nummer 6 um die Einschränkung der Verarbeitung ergänzt. Die Regelung erfasst unter anderem auch die Protokollierung automatisierter Datenübertragungen an Schnittstellen von Verfahren zu anderen Verfahren sowie Verarbeitungsvorgänge durch den Administrator. Ebenfalls erfasst wird die Protokollierung sog. „lesender Zugriffe“, bei denen Informationen aus dem Verarbeitungssystem im Sinne des Artikels 25 Absatz 1

Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 abgefragt werden (vgl. Herbst in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Artikel 4 DSGVO Rn. 27; Schaffland/Wiltfang, DS-GVO/BDSG, Artikel 4 DSGVO Rn. 74).

Absatz 2 enthält konkrete Vorgaben für den Inhalt der Protokolle. Dem Erwägungsgrund 57 der Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich entnehmen, dass die Identität der Person, die personenbezogene Daten abgefragt oder offengelegt hat, protokolliert wird und sich daraus die Begründung für die Verarbeitungsvorgänge ableiten lassen sollte. Die Protokollierung lesender Zugriffe erfolgt ab dem Jahr 2023 bei Aufruf der jeweiligen Hauptkarteikarte im Verfahren BASIS-Web, dem ein differenziertes Rechte- und Rollenkonzept für Zugriffsberechtigungen zugrunde liegt. Dieses Konzept lässt einen Rückschluss auf den Grund einer Abfrage oder Offenlegung zu und erfüllt damit die Anforderungen des Artikels 25 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 3 Satz 1 befasst sich mit den Verwendungsbeschränkungen für Protokolldaten. Grundsätzlich dürfen die Protokolldaten nur zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, Eigenüberwachung und Aufrechterhaltung der Datensicherheit verwendet werden. Die Protokollierung dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und ist eine den Grundrechtseingriff abmildernde Verfahrenssicherung. Unter engen Voraussetzungen dürfen die Protokolle nach Absatz 3 Satz 2 auch zur Verfolgung von Straftaten oder zur Einleitung beamtenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verletzung des Datengeheimnisses verarbeitet werden. Die entsprechende Zweckänderung wird in Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 zugelassen.

Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-553/07 (EuGH, Urteil vom 7. Mai 2009, C-553/07) sind Protokolldaten für einen Zeitraum aufzubewahren, der es den betroffenen Personen ermöglicht, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nachzuvollziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) ausgeführt, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden muss, dass die Protokolldaten der oder dem Datenschutzbeauftragten in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung stehen und die Protokollierung hinreichende Angaben zu dem zu kontrollierenden Vorgang enthält. Angesichts der Kompensationsfunktion der aufsichtlichen Kontrolle kommt ihrer regelmäßigen Durchführung besondere Bedeutung zu. Die Kontrollen sind in angemessenen Abständen – deren Dauer ein gewisses Höchstmaß, etwa zwei Jahre, nicht überschreiten darf – durchzuführen (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09,

juris, Rn. 141). Absatz 4 legt daher fest, dass die Protokolldaten erst zwei Jahre nach ihrer Generierung gelöscht werden, was eine effektivere Kontrolle der Verarbeitungsvorgänge ermöglicht.

Absatz 5 legt fest, dass die Protokolle der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Zweck der Datenschutzkontrolle zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Vorschrift setzt Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Die Bestimmung tritt gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, im Justizvollzug und zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften erst am 6. Mai 2023 in Kraft.

Zu § 43 Kenntlichmachung innerhalb der Anstalt

Die Bestimmung erlaubt nach Absatz 1 in engen Grenzen die Kenntlichmachung personenbezogener Daten innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Eine Bestimmung dieses Gesetzes, die der Kenntlichmachung entgegenstehen könnte, ist § 10.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nach Absatz 2 nicht kenntlich gemacht werden.

Zu § 44 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen unterliegen einem besonderen Schutz, da durch Überwachungsmaßnahmen in besonders sensibler Weise in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen eingegriffen wird. Häufig stammen diese Erkenntnisse aus einem zulässigen Eingriff in Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes. Der Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes umfasst auch die Informations- und Datenverarbeitungsprozesse, die sich an die Kenntnisnahme von geschützten Kommunikationsdaten anschließen, sowie den

Gebrauch dieser Kenntnisse (vgl. BVerfGE 100, 313, 359). Dabei stellt jede Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung von Kommunikationsdaten sowie die Auswertung des Inhalts und die sonstige Verwendung durch die öffentliche Gewalt einen eigenständigen Grundrechtseingriff dar (vgl. BVerfGE 85, 386, 398; 100, 313, 366; 110, 33, 52 ff.).

Um den Grundrechtsschutz zu gewährleisten, darf nach Absatz 1 eine Verarbeitung nur mit Einwilligung der Gefangenen oder aufgrund der privilegierten Zwecke in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 erfolgen. Missbräuchen ist durch besondere Kennzeichnung der sensiblen Daten vorzubeugen.

Absatz 2 erweitert die privilegierten Zwecke für die spezifischen Belange der Untersuchungshaft und der in § 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Haftarten.

Soweit der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betroffen ist, darf eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Absatz 3 Satz 1 nicht erfolgen, also auch keine Aufzeichnung oder Protokollierung durch die beaufsichtigenden Beamten. Satz 2 stellt klar, dass vom Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden, in der Regel nicht erfasst sind. Zur näheren Konkretisierung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung wird auf die Begründung zu § 33 Absatz 3 Satz 7 verwiesen. Sollten dennoch Daten gespeichert worden sein, sind sie unverzüglich zu löschen. Durch die in Absatz 3 festgeschriebene Löschungspflicht und die damit verbundene Dokumentationspflicht soll dem Grundrechtsschutz Rechnung getragen und dessen Einhaltung kontrollierbar gemacht werden.

Abschnitt 7

Besondere Bestimmungen für Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger

Zu § 45 Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680.

In Absatz 1 sind im und für den Justizvollzug arbeitende Personen aufgeführt, die einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen bzw. deren Tätigwerden eine Geheimhaltungspflicht erfordert. Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Personen unterliegen der gemäß § 203 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs sanktionierten Verschwiegenheitsverpflichtung. Für diese Personen wie auch für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Seelsorgerinnen und Seelsorger schreibt Absatz 1 die

grundsätzliche Verschwiegenheit untereinander sowie gegenüber den Justizvollzugsbehörden vor. Der Begriff des Seelsorgers im Sinne der Norm geht über die christliche Seelsorge hinaus und umfasst beispielsweise auch die muslimische Seelsorge im Justizvollzug. Die Schweigepflicht erfasst auch die jeweiligen Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen, die zur Berufsausübung bei den Geheimnisträgerinnen und Geheimnistägern tätig sind, gilt jedoch nicht im Verhältnis zu den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnistägern selbst.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, externe Berufsgeheimnisträger bei ihrer Beauftragung auf die vollzugsspezifischen Offenbarungsbefugnisse und -pflichten hinzuweisen. Bei externen Ärzten, Psychologen usw., die nicht regelmäßig mit der Behandlung von Gefangenen befasst sind, kann nicht vorausgesetzt werden, dass diesen die in diesem Gesetz konstituierten besonderen Offenbarungsbefugnisse und -pflichten geläufig sind. Die Hinweispflicht ermöglicht es einerseits den Behandlern, ihre Interaktion mit den Gefangenen entsprechend zu gestalten und vermeidet andererseits spätere Komplikationen, etwa wenn die Anstalt Auskunft zu bestimmten Behandlungsergebnissen verlangt.

Zu § 46 Offenbarungspflicht

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger sind nach Absatz 1 verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, wenn Gefahr für Leib oder Leben oder eine erhebliche Straftat droht oder wenn dies zur Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsbehörden erforderlich ist. Bezüglich der Offenbarung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten gilt, dass diese in Bezug auf den Offenbarungszweck unbedingt erforderlich sein muss. Dies sieht Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 für alle Formen der Verarbeitung vor. „Unbedingt erforderlich“ im Sinne des Absatzes 1 ist die Offenbarung, wenn sie im konkreten Einzelfall für die jeweilige Zweckerreichung unerlässlich ist. Absatz 1 setzt eine Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten voraus.

Nach Absatz 2 haben Diplom-Psychologinnen und Diplompsychologen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die als Bedienstete im Justizvollzug tätig sind, über Absatz 1 hinaus eine weitergehende Offenbarungspflicht. Sie sind als Bedienstete Teil der Anstalt und

haben keine besondere Vertrauensstellung, wie sie üblicherweise außerhalb des Justizvollzuges besteht. Deshalb müssen sie ihre Kenntnisse der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter bereits dann mitteilen, wenn dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

Absatz 3 erleichtert die Erfüllung der Offenbarungspflicht von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern außerhalb des Justizvollzuges. Da sie regelmäßig im Kontakt mit den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern innerhalb des Justizvollzuges stehen, ist auf diesem Kommunikationsweg eine schnellere und effektivere Information der Anstalt zu erwarten. Es ist bei dieser Konstellation Aufgabe der Anstalt, Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger außerhalb des Justizvollzuges über die Offenbarungspflichten in Kenntnis zu setzen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese ohne eine solche Information Kenntnis über diese besonderen Verpflichtungen haben.

Die gesamte Bestimmung stellt eine Rechtfertigungsnorm für Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger dar.

Zu § 47 Offenbarungsbefugnis

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Regelmäßig ist davon auszugehen, dass Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger aufgrund eigener Sachkunde beurteilen können, inwieweit die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für vollzugliche Zwecke erforderlich bzw. unbedingt erforderlich sind. Deshalb obliegt ihnen die Entscheidung, ob sie Informationen an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter weitergeben. Auch hier obliegt es der Anstalt, die außerhalb des Justizvollzuges tätigen Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger über die hier eingeräumte Befugnis zu informieren. Die Bestimmung stellt wie die vorhergehende ebenfalls eine Rechtfertigungsnorm dar. Voraussetzung für die Offenbarungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 ist jedoch außerdem, dass das Interesse der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten nicht überwiegt.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 bleiben sonstige Offenbarungsbefugnisse unberührt. Diese können sich z. B. aus dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 18a des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergeben (BeckOK

Strafvollzug Bremen/Graf, 11. Ed. 1.10.2018, BremStVollzG § 119 Rn. 12).

Um eine effektive Behandlung der Gefangenen zu gewährleisten, konstituiert Absatz 2 im Verhältnis der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger untereinander eine Offenbarungsbefugnis und damit eine Ausnahme von der Schweigepflicht nach § 45. Beim Vorliegen der genannten Voraussetzungen sind die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger zur gegenseitigen Information und Auskunft befugt. Dies ist notwendig, um eine zielgerichtete Behandlung zu ermöglichen. Die Offenbarungsbefugnis gilt berufsgruppenübergreifend.

Zu § 48 Benachrichtigung der Gefangenen über Offenbarungen

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Damit die Gefangenen selbstbestimmt über die Preisgabe von Informationen entscheiden können, müssen sie über die Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger informiert sein. Zum Ausschluss von Missverständnissen und zum Nachweis einer ausreichenden Information haben die Unterrichtungen vor der Erhebung schriftlich zu erfolgen.

Als verantwortliche Stelle hat die Anstalt bei Einschaltung von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern außerhalb der Anstalt selbst dafür zu sorgen, dass die Gefangenen vor der Erhebung über die Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger informiert sind.

Während in Absatz 1 die grundsätzliche und abstrakte Vorabinformation der Gefangenen geregelt ist, schreibt Absatz 2 Satz 1 die Information nach konkreter Offenbarung vor, damit die Gefangenen über die tatsächliche Weiterleitung von Daten Kenntnis erlangen.

Zu § 49 Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten, Zulassung von Offenbarungsempfängern

Absatz 1 schreibt wegen der Schwere des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Offenbarung von personenbezogenen Daten aus einem

besonderen Vertrauensverhältnis die strenge Zweckbindung der offenbarten Daten vor.

Nach Absatz 2 kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein festlegen, gegenüber welchen anderen Bediensteten eine Offenbarung erfolgen darf.

Zu § 50 Zugriff auf Daten in Notfällen

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Durch die Bestimmung wird der Zugriff auf personenbezogene Daten in Notfällen ermöglicht und damit klargestellt, dass datenschutzrechtliche Regelungen eine Notfallrettung nicht behindern dürfen. Die direkte Kenntnisverschaffung ist jedoch auf die im Justizvollzug tätigen Personen beschränkt, die dann eine Weitergabe an die für die Notfallrettung eingesetzten – im Regelfall anstaltsfremden – Personen vorzunehmen haben.

Absatz 2 dehnt unter den dortigen Voraussetzungen die Rechte und Pflichten aus Absatz 1 ausdrücklich auch auf die personenbezogenen Daten aus, die von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern erhoben wurden.

Durch das Verbot einer anderweitigen Zweckverwendung und durch die Dokumentationspflicht in Absatz 3 wird einer Missbrauchsgefahr vorgebeugt.

Abschnitt 8

Rechte der betroffenen Personen und Pflichten des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Zu § 51 Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Justizvollzugsbehörden haben hier aktive Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen unabhängig von der Geltendmachung von

Betroffenenrechten. Diesen Informationspflichten können die Justizvollzugsbehörden in allgemeiner Form nachkommen. Betroffene Personen sollen unabhängig von der Datenverarbeitung im konkreten Fall in leicht zugänglicher Weise einen Überblick über die Verarbeitungszwecke und eine Übersicht über ihre Betroffenenrechte erhalten. Wie sich aus Erwägungsgrund 42 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt, kann dieser Verpflichtung z. B. durch entsprechende Informationen auf einer Internetseite nachgekommen werden. Bei Gefangenen wird dieser Verpflichtung durch allgemeine Informationen in Schriftform bei der Aufnahme in den Justizvollzug nachgekommen werden können.

Zu § 52 Aufklärungspflicht bei der Datenerhebung mit Kenntnis der betroffenen Personen

Diese Vorschrift überträgt den Justizvollzugsbehörden die Verantwortung dafür, dass die betroffenen Personen über den Zweck der Datenerhebung und ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden. Nur so können sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstbestimmt über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten entscheiden, darauf Einfluss nehmen oder sich informieren. Durch die Information an die Gefangenen soll Rechtsnachteilen vorgebeugt werden.

Zu § 53 Benachrichtigung bei Datenerhebung ohne Kenntnis der betroffenen Personen oder bei Datenübermittlung zu einem anderen als dem Erhebungszweck

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. In „besonderen Fällen“ muss die Benachrichtigung der betroffenen Person weitere Informationen umfassen. Die besonderen Fälle werden in der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht näher definiert. Auch die Erwägungsgründe geben darüber keinen weiteren Aufschluss. Aus Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich schließen, dass hierunter vor allem die Fälle zu fassen sind, in denen von Gefangenen oder anderen betroffenen Personen ohne deren Wissen Daten erhoben werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch eine Übermittlung der Daten zu anderen als den ursprünglichen Erhebungszwecken eine Benachrichtigungspflicht auslöst, da damit ein vertiefter Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden ist.

Absatz 1 sieht eine Benachrichtigungspflicht der Justizvollzugsbehörden vor, wenn ohne Kenntnis der betroffenen Person personenbezogene Daten erhoben oder zweckändernd übermittelt worden sind. In diesen Fällen sind neben den in § 51 genannten Informationen weitere Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Dauer der Verarbeitung und die Empfängerinnen und Empfänger zu machen.

Absatz 2 ermöglicht es, in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 von der Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Informationen abzusehen. Absatz 2 sieht entsprechend den bisherigen Regelungen in den jeweiligen Datenschutzbestimmungen des Justizvollzuges (vgl. z. B. § 111 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist) einen Katalog von Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht vor, der um die in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Tatbestände erweitert wurde. Die Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht korrespondieren mit den entsprechenden Einschränkungen bei der Erteilung von Auskünften an die betroffenen Personen in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 (§ 54). Die Entscheidung, die Benachrichtigung aufzuschieben, einzuschränken oder zu unterlassen, muss Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen genügen und ihr muss eine nachvollziehbare Interessenabwägung vorausgehen. Eine Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht ist gerechtfertigt, wenn ein überwiegendes Interesse an der Vermeidung der in Absatz 2 genannten Gefahren und Nachteile im Vergleich zu dem Informationsinteresse der betroffenen Personen gegeben ist. Wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls das Informationsinteresse der betroffenen Personen das Geheimhaltungsinteresse überwiegt, hat dementsprechend eine Benachrichtigung zu erfolgen.

Nach Absatz 3 ist vor der Benachrichtigung der betroffenen Personen die Zustimmung der benannten öffentlichen Stellen einzuholen, damit die Informationserteilung laufende Verfahren der genannten staatlichen Stellen, etwa Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, nicht gefährdet. Aufgrund der erweiterten Benachrichtigungspflichten und dem Gleichklang mit den Auskunftspflichten ist die entsprechende Ausnahme bereits bei der Entscheidung über eine Benachrichtigung der betroffenen Personen geboten, um die genannten Verfahren nicht schon allein durch die Benachrichtigung zu gefährden. Die Vorschrift steht in Einklang mit Erwägungsgrund 44 der Richtlinie (EU) 2016/680, der klarstellt, dass eine Unterrichtung, Auskunft, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung unterlassen werden kann, um laufende Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden. Dies gilt auch für Informationen von

Nachrichtendiensten, deren Tätigkeit vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht erfasst wird (s. Erwägungsgrund 14).

Absatz 4 nimmt bezüglich des Ausschlusses einer Benachrichtigung gegenüber den betroffenen Personen auf die Regelungen zum Auskunftsrecht in § 54 Absatz 6 Bezug. Im Fall einer eingeschränkten Benachrichtigung sind die betroffenen Personen zu unterrichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung, einen Nachteil oder eine Beeinträchtigung im Sinne des § 53 Absatz 2 mit sich bringen würde. Benachrichtigungen der Gefangenen oder anderer betroffener Personen können mithin entfallen, wenn im konkreten Fall schon durch die Benachrichtigung hochrangige Interessen gefährdet werden (vgl. Erwägungsgrund 44 der Richtlinie (EU) 2016/680). In diesem Fall kann im Ausnahmefall auch eine Befassung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht zulässig sein. Die Justizvollzugsbehörden dokumentieren die Gründe für das Aufschieben, Einschränken oder Unterlassen der Benachrichtigung nach Absatz 2.

Zu § 54 Auskunftsrecht der betroffenen Personen

Die Bestimmung regelt in Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 das Auskunftsrecht der Gefangenen und anderer betroffenen Personen. Von diesen Auskunftsrechten lässt Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 Ausnahmen zu.

Absatz 1 Satz 1 legt das grundsätzliche Bestehen eines Auskunftsrechts fest. Satz 2 erweitert den Umfang der Auskunftserteilung. Der in den Nummern 1 und 4 genannte Begriff „Kategorie“ ermöglicht den Justizvollzugsbehörden eine angemessene Generalisierung der Angaben zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten und den Übermittlungsempfängern. Die Angaben nach Nummer 1 zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten können im Sinne einer zusammenfassenden Übersicht in verständlicher Form gemacht werden. Die Angaben müssen also nicht in einer Form gemacht werden, die Aufschlüsse über die Art und Weise der Speicherung oder Sichtbarkeit der Daten bei den Vollzugsbehörden (im Sinne einer Kopie) zulässt. Ebenso bedeutet die Pflicht zur Angabe der verfügbaren Informationen zur Datenquelle nicht, dass die Identität natürlicher Personen oder gar vertrauliche Informationen preisgegeben werden müssen. Die Justizvollzugsbehörden müssen sich bei der Angabe zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, letztlich von dem gesetzgeberischen Ziel leiten lassen, bei der betroffenen Person ein Bewusstsein über Umfang und Art der verarbeiteten Daten zu erzeugen und es ihr ermöglichen,

aufgrund dieser Informationen zu ermitteln, ob die Verarbeitung rechtmäßig ist und – wenn Zweifel hieran bestehen – gegebenenfalls die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte auf diese Informationen stützen zu können.

Absatz 2 orientiert sich an § 19 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist. In Erweiterung der bisherigen Rechtslage hat der Verantwortliche jedoch sicherzustellen, dass durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist. Bei der Ermittlung des Aufwands hat der Verantwortliche die bestehenden technischen Möglichkeiten, gesperrte und archivierte Daten der betroffenen Personen im Rahmen der Auskunftserteilung verfügbar zu machen, zu berücksichtigen. Werden die Daten ausschließlich aufgrund von Aufbewahrungsvorschriften gespeichert, ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken.

Eine Auskunftserteilung hat nach Absatz 3 in den Fällen zu unterbleiben, in denen die betroffenen Personen keine hinreichend konkreten Angaben machen, mit denen sich die verarbeiteten Daten ermitteln lassen. Macht etwa eine Besucherin oder ein Besucher keine Angaben dazu, welchen Gefangenen sie oder er besucht hat, würde die Verpflichtung zur Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand der Vollzugsbehörde verursachen.

Absatz 4 übernimmt durch seinen Verweis auf § 53 Absatz 2 und 3 die Ausschlussgründe, nach denen von einer Benachrichtigung abgesehen werden kann, auch für die Auskunftserteilung. Je nach Umfang der beeinträchtigten Interessen kann die Auskunft vollständig oder teilweise eingeschränkt werden. Die Einschränkungen entsprechen Artikel 15 Absatz 1 und Erwägungsgrund 44 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 5 Satz 1 und 2 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Unter der Voraussetzung von Satz 2 wird den Justizvollzugsbehörden das Recht gewährt, ein Auskunftsverlangen gänzlich unbeantwortet zu lassen. Nach Satz 3 ist die Nichterteilung der Auskunft zu begründen, um den Gefangenen oder anderen betroffenen Personen die Überprüfung der Nichterteilung der Auskunft zu ermöglichen.

Absatz 6 Satz 1 sieht in Umsetzung von Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/680 als neues Verfahren zum effektiven Schutz der Rechte der betroffenen Personen die Überprüfung der Verarbeitungstätigkeit durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in einem besonderen Verfahren vor. Nach Absatz 6 Satz 1 tritt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in die Rechte der betroffenen Personen ein. Die Justizvollzugsbehörden weisen die betroffenen Personen darauf hin, dass sie ihr Auskunftsrecht durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausüben lassen können, und auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes (Satz 2, vgl. auch Satz 7). Machen die betroffenen Personen von ihrem Recht Gebrauch, ist der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die entsprechende Auskunft zu erteilen. Die Sätze 4 bis 6 regeln das Verfahren der Auskunftserteilung und der Weitergabe von Ergebnissen der Prüfung an die betroffenen Personen.

Die Form der Auskunftserteilung liegt nach Absatz 7 im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Auskunft kann auch durch Überlassung von Kopien oder Akteneinsicht erteilt werden. Das Interesse der betroffenen Person ist bei Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen.

Absatz 8, der die Dokumentationspflicht der Justizvollzugsbehörden regelt, dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680. Soweit letzterer außerdem vorsieht, dass die Angaben der Aufsichtsbehörde (Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680) zur Verfügung zu stellen sind, findet sich diese Regelung in § 70 Absatz 4, der die Pflicht regelt, der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendig sind.

Absatz 9 Satz 1 normiert die Unentgeltlichkeit der Auskunft. Die Sätze 2 und 3 regeln die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten für Ablichtungen und Ausdrucke und die Vorschusspflicht. Dies steht im Einklang mit Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach bereits für die Erteilung von Informationen unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten eine angemessene Gebühr erhoben werden kann. Nach Satz 4 können die Justizvollzugsbehörden in begründeten Ausnahmefällen als Ausfluss aus dem Sozialstaatsprinzip die bei ihnen anfallenden Kosten für die Gefangenen in angemessenem Umfang übernehmen, wenn diese hierzu nicht in der Lage sind.

Zu § 55 Akteneinsichtsrecht

Absatz 1 Satz 1 regelt über Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehend die Voraussetzungen des Akteneinsichtsrechts der betroffenen Personen. Satz 2 stellt klar, dass die mit einem Sperrvermerk versehenen Aktenbestandteile nicht der Akteneinsicht unterliegen.

Absatz 2 Satz 1 regelt, welche Personen bei einer Akteneinsichtnahme hinzugezogen werden können. Satz 2 gestattet die alleinige Akteneinsicht durch die Beauftragten. Um Abhängigkeiten der Gefangenen untereinander zu vermeiden und subkulturellem Verhalten im Justizvollzug vorzubeugen, sieht Satz 3 vor, dass eine Hinzuziehung oder Beauftragung von Mitgefangenen nicht zulässig ist.

Absatz 3 gewährt den betroffenen Personen das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen.

Absatz 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen betroffenen Personen Ablichtungen oder Ausdrucke einzelner Dokumente zu überlassen sind.

Absatz 5 Satz 1 normiert die Unentgeltlichkeit der Akteneinsicht. Die Sätze 2 und 3 regeln die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten für Ablichtungen und Ausdrucke und die Vorschusspflicht. Dies steht im Einklang mit Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach bereits für die Erteilung von Informationen unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten eine angemessene Gebühr erhoben werden kann. Nach Satz 4 können die Justizvollzugsbehörden in begründeten Ausnahmefällen wie beim Schriftwechsel und den Telefonaten als Ausfluss aus dem Sozialstaatsprinzip die bei ihnen anfallenden Kosten für die Gefangenen in angemessenem Umfang übernehmen, wenn diese hierzu nicht in der Lage sind.

Zu § 56 Auskunft und Akteneinsicht in Gesundheitsakten

In Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 20. Dezember 2016, 2 BvR 1541/15) gewährt Satz 1 den Gefangenen einen Anspruch auf Auskunft aus ihren und Einsicht in ihre Gesundheitsakten. Durch die Verweisung in Satz 2 wird unter anderem die Hinzuziehung und Beauftragung von bestimmten Personen und die Kostenregelung bei der Akteneinsicht aus § 55 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 57 Sperrvermerke

Absatz 1 enthält zur Sicherung des Akteneinsichtsrechts eine abschließende Aufzählung der Gründe, die zur Anbringung eines Sperrvermerks berechtigen. Die Bestimmung bezieht sich nur auf das Akteneinsichtsrecht nach § 55; dieses ist nicht durch die Richtlinie (EU) 2016/680 vorgegeben. Nach § 55 Absatz 1 Satz 2 unterliegen Aktenbestandteile, die mit einem Sperrvermerk versehen sind, nicht der Akteneinsicht; davon unberührt bleibt das allgemeine Auskunftsrecht nach § 54. Die Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung und ermöglicht es, direkt bei der Aufnahme eines Dokuments in die Akte eine Entscheidung über eine spätere Offenlegung zu treffen.

Das Informationsinteresse der Gefangenen muss zurücktreten, wenn medizinische Gründe allein zum Wohl der Gefangenen, der Schutz der genannten Rechtsgüter oder eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht Vorrang beanspruchen. Absatz 1 Satz 1 verpflichtet zu einer Güterabwägung im Einzelfall, die nach Absatz 2 hinsichtlich Grund und Umfang auch zu dokumentieren ist. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist eng auszulegen, um eine informationelle Bevormundung zu vermeiden. Dennoch kann in besonders gelagerten Fällen, etwa im Zusammenhang mit psychiatrischen Behandlungen, ein Sperrvermerk auch zugunsten der betroffenen Personen gerechtfertigt sein.

Durch die Begrenzung des Kreises der zur Anbringung von Sperrvermerken Befugten in Absatz 1 Satz 2 wird eine restriktive und fachgerechte Handhabung sichergestellt.

Zu § 58 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen

Die Bestimmung orientiert sich an den Vorgaben des Artikels 12 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Absätze 1 und 2 setzen die Vorgaben aus Artikel 12 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu den Mitteilungen und den Modalitäten der Mitteilungen gegenüber Gefangenen und anderen betroffenen Personen um.

Absatz 3 macht von der Möglichkeit in Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 Gebrauch, bei einer offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Antragstellung von einer Bescheidung des Antragstellers oder einer näheren Begründung abzusehen. Als Beispielsfall wird die häufige sachgrundlose

Wiederholung von Anträgen als möglicher Ablehnungsgrund für die Informationserteilung genannt.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 59 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Die Vorschrift orientiert sich an § 60 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), der in Umsetzung des Artikels 52 der Richtlinie (EU) 2016/680 die Anrufung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit regelt.

Absatz 1 regelt das Recht, sich mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden und setzt mit den Sätzen 1 und 2 den Artikel 52 Absatz 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 2 regelt den Umgang mit Beschwerden, die bei einer unzuständigen Aufsichtsbehörde (vgl. Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680) eingereicht werden. Die Sätze 1 und 2 setzen Artikel 52 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Anders als in § 60 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) werden die zuständigen Aufsichtsbehörden nicht auf diejenigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union begrenzt, sodass auch Aufsichtsbehörden anderer Bundesländer in Betracht kommen. Hierdurch wird es den betroffenen Personen ermöglicht, Beschwerden bei einer einzigen Aufsichtsbehörde einzureichen (vgl. Erwägungsgrund 85 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Zu § 60 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder bei deren oder dessen Untätigkeit

Die Vorschrift orientiert sich an § 61 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), der den Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder bei deren

oder dessen Untätigkeit regelt und hierdurch Artikel 53 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzt. In der Gesetzesbegründung zu § 61 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) wird auf die sich aus der „systematischen Stellung ergebene Anwendbarkeit von § 20 [des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)] in Bezug auf das Rechtsschutzverfahren“ hingewiesen (BT-Drucksache 18/11325, S. 115). Da durch § 20 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) Artikel 53 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt wird, wird in § 72 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 entsprechend verwiesen.

Absatz 1 setzt Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, der das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde für eine jede natürliche oder juristische Person vorsieht. Dem Erwägungsgrund 86 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist zu entnehmen, dass ein derartiger Beschluss „insbesondere die Ausübung von Untersuchungs-, Abhilfe- und Genehmigungsbefugnissen durch die Aufsichtsbehörde oder die Ablehnung oder Abweisung von Beschwerden“, nicht aber „andere – rechtlich nicht bindende – Maßnahmen der Aufsichtsbehörden wie von ihr abgegebene Stellungnahmen oder Empfehlungen“ betreffen soll.

Absatz 2 setzt Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, der das Recht einer jeden betroffenen Person auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf bei Untätigkeit der Aufsichtsbehörde zum Gegenstand hat.

Zu § 61 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Die Vorschrift orientiert sich an § 65 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), der die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit regelt und Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzt. Anlässe für eine Meldung nach § 61 sind „Vorfälle wie etwa Datenabflüsse“ (vgl. BT-Drucksache 18/11325, S. 116).

Absatz 1 sieht in Umsetzung des Artikels 30 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 eine Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde vor. Dies wird dem Umstand gerecht, dass eine solche Verletzung einen „physischen, materiellen oder

immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen [kann], wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile“, sofern nicht rechtzeitig reagiert wird (vgl. Erwägungsgrund 61 der Richtlinie (EU) 2016/680).

In Absatz 2 wird eine unverzügliche Meldepflicht des Auftragsverarbeiters an den Verantwortlichen statuiert. Dies sieht Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 vor.

Absatz 3 beschreibt den notwendigen Inhalt der Meldung, wie er in Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehen ist.

Absatz 4 regelt das Nachreichen von Informationen, die nicht zur Zeit der Meldung bereitgestellt werden konnten. Dies ist in Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehen.

Mit der in Absatz 5 geregelten Dokumentationspflicht wird Artikel 30 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Aus Artikel 30 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 geht hervor, dass die Dokumentation der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Meldepflicht ermöglichen soll. Dementsprechend muss die Dokumentation „in Qualität und Quantität so beschaffen sein, dass sie der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit [hier: Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit] die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ermöglicht“ (vgl. BT-Drucksache 18/11325, S. 116). Die Pflicht, der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Zugang zu allen Daten und Informationen zu gewähren, die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendig sind, ergibt sich aus § 70 Absatz 4.

Absatz 6 sieht die unverzügliche Übermittlung der in Absatz 3 genannten Informationen (Inhalt der Meldung) an den Verantwortlichen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vor, sofern von diesem oder an diesen übermittelte personenbezogene Daten von der Verletzung betroffen sind und setzt Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 7 macht wie § 65 Absatz 8 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) deutlich, dass die Meldepflicht an die Landesbeauftragte oder

den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anderweitig bestehende Meldepflichten „nicht ausschließt bzw. diesen nicht vorgeht“ (vgl. BT-Drucksache 18/11325, S. 117).

Zu § 62 Benachrichtigung betroffener Personen bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Die Vorschrift orientiert sich an § 66 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), der die Benachrichtigung betroffener Personen bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten regelt und Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzt.

Absatz 1 regelt die unverzügliche Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für den Fall, dass die Verletzung voraussichtlich eine erhebliche Gefahr für deren Rechtsgüter zur Folge hat, und setzt damit Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Dies soll betroffenen Personen ermöglichen, erforderliche Vorkehrungen zu treffen, z. B. um „das Risiko eines unmittelbaren Schadens mindern zu können“ (Erwägungsgrund 62 der Richtlinie (EU) 2016/680).

In Absatz 2 werden Anforderungen an die Form und den notwendigen Inhalt der Benachrichtigung in Umsetzung des Artikels 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 dargestellt.

Absatz 3 benennt die Fälle, in denen – wie in Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehen – von einer Benachrichtigung nach Absatz 1 abgesehen werden kann.

Absatz 4 enthält – anders als § 66 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) – die Befugnis der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, vom Verantwortlichen die Nachholung der Benachrichtigung zu verlangen bzw. positiv festzustellen, dass bestimmte Voraussetzungen für das Absehen von einer Benachrichtigung nach Absatz 3 vorliegen. Dies entspricht der Vorgabe aus Artikel 31 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 5 regelt Einschränkungen der Benachrichtigungspflicht nach § 53 Absatz 2, wie sie in Artikel 31 Absatz 5 unter Verweisung auf Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehen sind. Nach § 53 Absatz 2 besteht die Möglichkeit, die Benachrichtigung aufzuschieben, einzuschränken oder zu unterlassen, soweit und

solange einer der dort bezeichneten Fälle vorliegt und eine Abwägung ergibt, dass das Interesse an der Vermeidung der in § 53 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Gefahren und Nachteile das Interesse der betroffenen Personen an der Benachrichtigung überwiegt. Neben den in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 bezeichneten Fällen enthält § 53 Absatz 2 Nummer 1 die Gefährdung der Erreichung der vollzuglichen Zwecke nach § 2 Nummer 2. Die einzelnen vollzuglichen Zwecke nach § 2 Nummer 2 lassen sich unter die in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Fälle fassen.

Abschnitt 9

Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Berichtigung

Zu § 63 Löschung

Absatz 1 normiert den Grundsatz der verpflichtenden unverzüglichen Löschung personenbezogener Daten, soweit nicht einer der dort aufgezählten Ausnahmefälle gegeben ist. Der Ausnahmefall, dass die personenbezogenen Daten zur Erreichung vollzuglicher Zwecke noch erforderlich sind, kann beispielsweise erfüllt sein, wenn Gefangene unter Bewährung oder unter Führungsaufsicht entlassen werden. Absatz 1 dient damit auch der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Durch das Erfordernis auch unrichtige Daten, bei denen eine Berichtigung nach § 65 nicht möglich ist, unverzüglich zu löschen, wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Von der Regelung des Absatz 1 Satz 2 erfasst sind feststehend unrichtige Daten, da anderenfalls § 65 Absatz 2 greift, der die Einschränkung der Verarbeitung anstelle der Berichtigung regelt, wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der personenbezogenen Daten nicht festgestellt werden kann.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Justizvollzugsbehörden jährlich zu überprüfen, ob personenbezogene Daten zu löschen sind. Satz 2 regelt den Beginn der Jahresfrist. Die dort genannten sonstigen Fälle können personenbezogene Daten von anstaltsfremden Personen wie beispielsweise Besucherinnen oder Besuchern sein. Absatz 2 dient damit auch der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 (vgl. auch Erwägungsgrund 26 am Ende).

In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und den anderen Freiheitsentziehungen

individuelle Löschrufen normiert. Die Norm trägt damit Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung, wonach so weit wie möglich zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden ist. Satz 2 bestimmt die Ausnahme zu Satz 1 für die Fälle, in denen eine besondere Vorschrift, beispielsweise die Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Bremen vom 26. September 2016 (Brem.GBl. 2016, 672) in der jeweils geltenden Fassung, eine längere Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakten vorsieht. In diesen Fällen kommt eine Einschränkung der Verarbeitung nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 in Betracht.

Absatz 4 trägt ebenfalls der Unterscheidung nach Haftarten Rechnung, wie dies in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgegeben ist, und folgt aus der gesetzlichen Unschuldsvermutung. Von dieser Regelung werden nicht nur die personenbezogenen Daten dieser Gefangenen erfasst, sondern auch die ihrer Angehörigen und Besucherinnen und Besucher. Einer weiteren Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten bedarf es nach der Entlassung der Gefangenen nicht mehr.

Zu § 64 Einschränkung der Verarbeitung

Absatz 1 Satz 1 trägt Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung, wonach anstelle der Löschung personenbezogener Daten aus bestimmten Gründen eine Einschränkung ihrer Verarbeitung möglich ist.

Nummer 1 trägt den hochrangigen Interessen der Gefahrenverhütung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung Rechnung, die durch die Richtlinie (EU) 2016/680 als Verarbeitungszwecke anerkannt werden.

Nummer 2 stellt sicher, dass Interessen der Länder und betroffener Personen nach der Entlassung geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Haben Gefangene z. B. im Vollzug gearbeitet, kann auch noch mehrere Jahre nach ihrer Entlassung der Nachweis über diese Beschäftigungen gegenüber anderen öffentlichen Stellen erforderlich werden. Ein Fall der Nummer 2 kann auch vorliegen, wenn die Geltendmachung von Amtshaftungs- oder Schadensersatzansprüchen in Betracht kommt. Ergeben sich aus der Gefangenenpersonalakte Anhaltspunkte für eine spätere Beweisbedürftigkeit einer Tatsache, ist anstelle der Löschung der personenbezogenen Daten eine Einschränkung ihrer Verarbeitung möglich.

Nummer 3 setzt den Gedanken aus Nummer 2 fort, nach dem die Löschung die Durchsetzung von Rechten der betroffenen Personen nicht beeinträchtigen oder vereiteln darf (vgl. Erwägungsgrund 47 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Um den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte und eine wirksame Kontrolle der Datenverarbeitung zu ermöglichen, sieht Nummer 4 einen weiteren Einschränkungstatbestand vor.

Nummer 5 setzt die Ausnahmeregelung des Artikels 16 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 um, der weit zu verstehen ist und damit auch als Auffangtatbestand zu den Nummern 1 bis 4 dient.

Nummer 6 trägt unter anderem technischen Bedingungen Rechnung, die einer Löschung entgegenstehen können, wie dies auch in § 58 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) vorgesehen ist. Wie dort ist die Regelung als eine restriktiv auszulegende Ausnahme zu verstehen (BT-Drucksache 18/11325, S. 114 f.).

Nummer 7 sieht bei abweichenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eine entsprechende Ausnahme von der Löschung vor.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet zur Dokumentation der Gründe der Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Aufgrund des Ausnahmecharakters der Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Verarbeitung dieser Daten nur unter den in Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen möglich und zulässig. Ist die Verarbeitung dieser Daten zu Zwecken, zu denen ihre Löschung unterblieben ist, nicht mehr erforderlich, sind diese Daten unverzüglich zu löschen. Die Regelung orientiert sich an dem Verhältnismäßigkeitsgebot der Richtlinie (EU) 2016/680 und § 32 Absatz 2 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650).

Absatz 2 Satz 2 dient der Erkennbarkeit der Einschränkung der Verarbeitung in automatisierten Dateisystemen, die technisch sicherzustellen ist und wird damit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/680 gerecht, der eine angemessene Sicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fordert. Diese wird auch durch die in Satz 3 geregelten Dokumentationspflichten unterstützt.

Absatz 3 sieht, neben der Einwilligung der betroffenen Personen in Nummer 1, in Nummer 2 den wichtigen Anwendungsfall für das Aufheben der Einschränkung der

Verarbeitung personenbezogener Daten im Falle einer erneuten Inhaftierung vor. In diesem Fall können die Justizvollzugsbehörden auf die personenbezogenen Daten zum vormaligen Vollzugsverhalten oder die durchgeführten Behandlungsmaßnahmen wieder zugreifen. Die Justizvollzugsbehörden werden damit in die Lage versetzt, ohne Informationsverlust wieder an die vorherigen Vollzugsmaßnahmen der Gefangenen anzuknüpfen. Auch ist der Rückgriff auf die bereits bestehenden Daten für die Gefangenen regelmäßig weniger belastend als deren Neuerhebung. Wird die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten wieder aufgehoben, richtet sich die Löschung dieser Daten erneut nach § 63.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass auch in den Fällen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt ist, die Höchstgrenzen für die Aufbewahrung nicht überschritten werden dürfen und legt in Satz 3 den Fristbeginn fest. Satz 2 sieht gleichwohl eine Ausnahme von den Höchstgrenzen für die Aufbewahrung vor, wenn ein Fall des Absatzes 1 vorliegt, also konkrete und auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte für einen der dort genannten Fälle vorliegen.

Zu § 65 Berichtigung

Die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 enthalten eine Umsetzung des Grundsatzes aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und d in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach personenbezogene Daten zu berichtigen sind, wenn sie unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind. Bezüglich unrichtiger Daten setzt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/680 deren unverzügliche Berichtigung voraus. Die Unterscheidung von unrichtigen, unvollständigen und nicht mehr aktuellen Daten geht auf Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 zurück. Bezüglich der Frist für die Berichtigung verweist Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 auf Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680, der in Absatz 1 Satz 1 die unverzügliche Berichtigung wiederum für unrichtige Daten regelt.

Absatz 1 Satz 3 übernimmt den in Erwägungsgrund 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen Gedanken. Zur Vorbeugung massenhafter und nicht erfolgsversprechender Anträge im Justizvollzug ist es geboten, klarzustellen, dass sich das Berichtigen auf die betroffene Person betreffende Tatsachen bezieht und nicht etwa auf den Inhalt von Zeugenaussagen, Beurteilungen oder Entscheidungen.

Absatz 1 Satz 4 setzt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, 1. Halbsatz, der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 1 Satz 5 übernimmt § 20 Absatz 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist und konkretisiert diesen.

Nach Absatz 1 Satz 6, der Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzt, kann die betroffene Person die Vervollständigung ihrer unvollständigen personenbezogenen Daten auch durch eine ergänzende Erklärung verlangen. Dies gilt zur Wahrung der Aktenklarheit und Aktenwahrheit auch für sonstige Berichtigungen.

Absatz 2 regelt einen weiteren Fall der Einschränkung der Verarbeitung. Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht in der (berechtigten) Berichtigung von unrichtigen Daten einen Unterfall der Löschung. In Anlehnung an § 58 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) wird der Fall der Löschung wegen Berichtigung unrichtiger Daten im Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz systematisch als Fall der Berichtigung erfasst (vgl. auch Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. Februar 2017, BT-Drucksache 18/11325, S. 114). Die Aufhebung der Einschränkung der Verarbeitung nach Satz 2 führt daher entweder zur Berichtigung der Daten oder deren uneingeschränkter Verarbeitung. Das Erfordernis, die betroffenen Personen von der Aufhebung der Einschränkung zu unterrichten, ergibt sich aus Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 66 Rechte der betroffenen Personen auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit dieser Betroffenenrechte statuiert. Die Umsetzung der in diesem Artikel enthaltenen objektiven Pflichten der Justizvollzugsbehörden ist in §§ 63 bis 65 erfolgt.

Absatz 1 setzt das in Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 gewährte Recht auf Berichtigung unrichtiger bzw. auf Vervollständigung unvollständiger Daten um.

Absatz 2 setzt – in Verbindung mit § 63 – die Vorgaben des Artikels 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Verfahrens von Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 und betrifft das zur Anwendung kommende Verfahren, wenn der Verantwortliche einem Antrag auf Berichtigung oder Löschung nicht oder nur eingeschränkt nachkommt.

Zu § 67 Mitteilungen

Die in dieser Vorschrift enthaltene Verpflichtung setzt Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, die Berichtigung personenbezogener Daten der Stelle mitzuteilen, die diese zuvor übermittelt hat. Nach Satz 2 ist die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten auch anderen Stellen, an die diese Daten übermittelt wurden, zur Kenntnis zu geben, um so die Richtigkeit der Daten bei weiteren Übermittlungsvorgängen zu gewährleisten. Diese Regelungen setzen Artikel 16 Absatz 5 und 6 der Richtlinie 2016/680 um.

Absatz 1 Satz 3 sieht im Falle der Übermittlung unrichtiger personenbezogener Daten und der unrechtmäßigen Übermittlung personenbezogener Daten die unverzügliche Mitteilung an die Empfänger vor und setzt damit Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Die in Absatz 1 Satz 4 geregelte Verpflichtung des Empfängers, die Berichtigung im eigenen Datenbestand vorzunehmen, folgt aus deren eigener Verantwortung, unrichtige Daten unverzüglich zu berichtigen.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 5 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Abschnitt 10

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Zu § 68 Aufsichtsbehörde

Die Vorschrift benennt in Satz 1 die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 im Anwendungsbereich des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes. Damit folgt

die Regelung (wie auch das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in § 46 Nummer 15) der Definition der Aufsichtsbehörde des Artikels 3 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 und weicht von der Terminologie des § 102 Absatz 1 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, ab. Satz 2 übernimmt die Zuständigkeitsregelung des Artikels 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 69 Aufgaben

Die Vorschrift orientiert sich an § 14 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) und setzt für den Anwendungsbereich des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Artikel 46 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, der die Aufgaben der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde festlegt.

Die in Absatz 1 geregelten Aufgaben entsprechen den in Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 bezeichneten Aufgaben. Wie die Formulierung „die weiteren Aufgaben“ aufzeigt, bestehen die Aufgaben nach Absatz 1 neben den übrigen in diesem Gesetz (etwa in § 54 Absatz 6, § 59 und § 71) geregelten Aufgaben.

Nummer 1 übernimmt die Aufgabe, die Anwendung datenschutzrechtlicher Regelungen zu überwachen und durchzusetzen, aus Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)).

Nummer 2 sieht im Einklang mit Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 die Aufgabe vor, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und aufzuklären (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)).

Nummer 3 regelt die Aufgabe der Beratung der Bürgerschaft, des Senats und anderer Einrichtungen und Gremien und setzt Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680 um (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)).

Die in Nummer 4 vorgesehene Aufgabe der Sensibilisierung der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter für datenschutzrechtliche Pflichten geht auf Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/680 zurück (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)).

Nummer 5 sieht die Aufgabe vor, betroffene Personen zu informieren und zu diesem Zweck gegebenenfalls mit anderen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, wie sie sich aus Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)). Eine Begrenzung auf datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten wurde nicht vorgenommen, da sich im Anwendungsbereich des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes auch die Zusammenarbeit mit den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden anderer Bundesländer anbieten kann.

Nummer 6 regelt die Aufgabe der Befassung mit und Bearbeitung von Beschwerden und geht auf Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/680 zurück (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)). Damit umfasst Nummer 6 auch die in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehene Aufgabe, die Rechtmäßigkeit von Verarbeitungen zu überprüfen und die betroffene Person über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten, die sich außerdem aus § 59 ergibt (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 60 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)). Die in Nummer 6 benannte Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde bezieht sich entsprechend der Begrifflichkeit in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/680 auf datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörden.

Nummer 7 sieht die Zusammenarbeit mit anderen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 vor. Sie setzt Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie (EU) 2016/680 um (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)).

In Nummer 8 wird die Aufgabe der Untersuchung der Anwendung des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 normiert und so Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)).

Die Aufgabe der Verfolgung maßgeblicher, für den Schutz personenbezogener Daten relevanter Entwicklungen in Nummer 9 geht auf Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2016/680 zurück (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)).

Die in Nummer 10 geregelte Aufgabe der Beratung in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge nach § 71, die der Anhörung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unterliegen, setzt Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie (EU) 2016/680 um (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)).

Nummer 11 sieht die Aufgabe der Unterstützung der Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses im Sinne des Artikels 51 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch Beiträge vor, wie sie sich aus Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)).

Absatz 2 sieht die Zusammenarbeit des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters mit der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anfrage vor und setzt damit Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 3 thematisiert Maßnahmen, die das Einreichen von Beschwerden im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 erleichtern sollen und setzt Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 4 regelt in Umsetzung von Artikel 46 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680, dass die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde für die betroffene Person unentgeltlich ist (vgl. § 14 Absatz 4 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)). Durch die Regelung zu offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen in Absatz 4 Satz 2 und 3 wird Artikel 46 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt (vgl. § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)).

Zu § 70 Befugnisse

Die Vorschrift orientiert sich an § 16 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) und setzt Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, der die Befugnisse der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde regelt.

Absatz 1 Satz 1 regelt das Beanstandungsrecht der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Falle von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften durch den Verantwortlichen oder

Auftragsverarbeiter oder sonstige Stellen, auf die der Verantwortliche seine Aufgaben übertragen hat. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit fordert die Senatorin oder den Senator für Justiz und Verfassung als zuständige Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde (vgl. hierzu BeckOK DatenschutzR/Meltzian, 27. Ed. 1.5.2018, BDSG § 16 Rn. 4), nach Maßgabe des Satzes 1 zur Stellungnahme und soweit notwendig Abhilfe auf bzw. sieht nach Satz 2 hiervon ab. Satz 3 regelt den Inhalt der Stellungnahme. Satz 4 sieht vor, dass die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter warnen kann, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen, wodurch eine Abhilfebefugnis der beispielhaft in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 als wirksame Abhilfebefugnis bezeichneten umgesetzt wird.

Absatz 2 sieht die Befugnis der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor, geeignete, zur Beseitigung eines erheblichen Verstoßes unbedingt erforderliche Maßnahmen anzuordnen, sofern die wiederholte Beanstandung erfolglos geblieben ist. Hierdurch wird Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b und c der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, der als wirksame Abhilfebefugnisse beispielhaft die Anweisung, Verarbeitungsvorgänge z. B. durch Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung mit datenschutzrechtlichen Regelungen in Einklang zu bringen, und die Verhängung von Beschränkungen der Verarbeitung benennt.

Durch die Regelung dieser Befugnisse wird von § 16 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) abgewichen, der sich an dieser Stelle auf das Instrument der Beanstandung durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschränkt.

Durch die Ausgestaltung des Absatzes 2 werden die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Einklang mit Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 und im Vergleich zu § 16 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) erweitert. Dem fachlichen Bedürfnis der Berücksichtigung von Aspekten der Gefahrenabwehr, der Sensibilität und Komplexität der Datenverarbeitungen im justizvollzugsrechtlichen Kontext und dem Umstand, dass Fragen der Datenverarbeitung hier nicht allein aus der datenschutzrechtlichen Perspektive zu beurteilen sind, wird durch Absatz 2 Satz 2 Rechnung getragen, der bestimmt, dass die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anordnen darf. Zudem

darf die Anordnung nur zur Beseitigung eines erheblichen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen erfolgen; sie muss hierfür unbedingt erforderlich, d. h. zwingend notwendig sein.

Absatz 3 regelt die Befugnis zur Anzeige von strafbewehrten Verstößen gegen dieses Gesetz und setzt Artikel 47 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 4 regelt Zugangs- und Informationsrechte der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und setzt Artikel 47 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Das Informations- und Zugangsrecht wird nur insoweit zurückgenommen, wie dies zum Schutz des Bundes oder eines Landes als notwendig erscheint. Mit Blick auf den Justizvollzug ist insoweit der Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden beispielsweise zur Abwehr extremistischer Gefahren hervorzuheben.

Zu § 71 Anhörung

Die Vorschrift regelt die Anhörung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Sie orientiert sich an § 69 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) und setzt Artikel 28 Absatz 1 und 3 bis 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 1 Satz 1 beschreibt die Fälle, in denen die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzuhören ist, wie sie sich auch aus Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergeben. Das Erstellen einer Liste von der Anhörungspflicht unterliegenden Verarbeitungsvorgängen geht auf Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 zurück.

Absatz 2 sieht vor, dass im Fall des Absatzes 1 die Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 41 sowie auf Anforderung auch weitere Informationen vorzulegen sind und entspricht damit den in Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 geregelten Anforderungen.

Ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Auffassung, dass eine geplante Verarbeitung gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen würde, so regelt Absatz 3 das weitere Vorgehen und die hierfür zu gewährende Frist in Umsetzung des Artikels 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 4 regelt die Möglichkeit des Verantwortlichen, mit einer besonders dringlichen Verarbeitung nach Beginn der Anhörung, aber vor Eingang der schriftlichen Empfehlungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu beginnen und die Empfehlungen erst im Nachhinein zu berücksichtigen. Die Empfehlungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind in jedem Falle zu berücksichtigen, wenn auch in ausnahmsweisen Eilfällen die Verarbeitung vor Abschluss der Anhörung beginnen muss (vgl. BT-Drucksache 18/11325, S. 118; BeckOK DatenschutzR/Meltzian, 27. Ed. 1.5.2018, BDSG § 69 Rn. 8).

Abschnitt 11

Anwendung weiterer Vorschriften und Schlussvorschriften

Zu § 72 Anwendung weiterer Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts

Soweit für den Datenschutz im Justizvollzug in diesem Gesetz nicht etwas Abweichendes geregelt ist, findet gemäß Absatz 1 Satz 1 das allgemeine Datenschutzrecht Anwendung. Satz 2 erklärt insbesondere die §§ 5 bis 7, § 13 Absatz 6, § 15, § 20, §§ 77 bis 81, § 83 und § 84 des Bundesdatenschutzgesetzes für entsprechend anwendbar, weil sich dort bereits Regelungen mit Musterfunktion ohne landesspezifische Besonderheiten befinden.

Absatz 2 enthält rein deklaratorisch die Feststellung, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vollzugsbehörden außerhalb vollzuglicher Zwecke im sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich deren Bestimmungen und die hierzu erlassenen Vorschriften gelten. Dies ist etwa der Fall, wenn die Datenverarbeitung von Anfang an nicht dem Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfällt, etwa, weil sie der Verwaltung von Mitarbeiterdaten dient. Ferner kann das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 zur Anwendung kommen, weil personenbezogene Daten, die für Zwecke des Justizvollzuges erhoben wurden, für andere Zwecke als diejenigen der Richtlinie (EU) 2016/680 weiterverarbeitet werden. In diesen Fällen gilt die Verordnung (EU) 2016/679, wie Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 klarstellt, es sei denn, die Verarbeitung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit, die überhaupt nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

Zu § 73 Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift wird dem Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes gerecht und regelt die Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und des Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2018 (Brem.GBl. S. 433) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Artikel 2

Änderung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind notwendig, da der bisherige § 80 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), der durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, der die Anordnung und das Verfahren bezüglich der besonderen Sicherungsmaßnahmen regelte, nunmehr nur noch deren Anordnung regeln wird. Das Verfahren wird im neu einzufügenden § 80a geregelt.

Die bisher im Abschnitt 21 – Datenschutz (§§ 107 bis 126) des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, geregelten Datenschutzbestimmungen werden aufgehoben, da sie nunmehr in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz (vgl. Artikel 1) geregelt sind. Daher erfolgt die Aufhebung sowohl in der Inhaltsübersicht als auch im Abschnitt 21.

Zu Nummer 2 (§ 79)

In § 79 Absatz 2 werden die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufgezählt. Diese umfassen nach § 79 Absatz 2 Nummer 6 auch die Fesselung. Die Fixierung, für die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (BVerfG, Urteil des

Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) besondere Regelungen in die Norm einzufügen sind, ist eine andere Art der Fesselung im Sinne des § 79 Absatz 5 Satz 2 (BeckOK Strafvollzug Bremen/Schmitt, 11. Ed. 1.4.2019, BremStVollzG § 79 Rn. 26 m. w. N.). Da in Absatz 5 der Regelfall der Fesselung an Händen oder Füßen der Gefangenen geregelt ist, wird die Regelung der Fixierung als besondere Art der Fesselung im Anschluss hieran als neuer Absatz 6 aufgenommen und die Nummerierung des folgenden Absatzes dementsprechend geändert.

Der einzufügende Absatz 6 enthält eine Legaldefinition der Fixierung und legt in Anlehnung an § 171a Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, fest, dass diese nur zulässig ist, soweit und solange dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung unerlässlich ist. Die Formulierung trägt dem Charakter der Fixierung als besondere Art der Fesselung und somit als Unterfall der besonderen Sicherungsmaßnahmen Rechnung (vgl. BT-Drucksache 19/10243, S. 22). Gemäß § 79 Absatz 1 können besondere Sicherungsmaßnahmen u. a. dann angeordnet werden, wenn die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Die Fixierung darf gemäß Absatz 6 und am Maßstab des Ultima-Ratio-Prinzips nur angeordnet werden, wenn sie zur Abwendung einer dieser Gefahren unerlässlich ist.

Zu Nummer 3 (§ 80)

Die Anpassung in der Überschrift geht auf die Trennung der Anordnungs- und Verfahrensvorschriften und den neu einzufügenden § 80a zurück (s. zu Nummer 4).

In Absatz 1 Satz 1 wird bezüglich der Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen auf die für die Anordnung von Fixierungen geltende spezielle Regelung in Absatz 2 verwiesen.

Absatz 2 regelt wortgleich mit § 171a Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, die richterliche Anordnung der nicht nur kurzfristigen Fixierung und setzt damit den Kerngehalt des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, juris) um: Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass es sich sowohl bei der 5-Punkt- als auch

bei der 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes handelt, welche von der ursprünglichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt sei und daher den Richtervorbehalt auslöse. Von einer kurzfristigen Maßnahme sei in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet (BVerfG, a. a. O., Rn. 68 ff.).

Die 2-, 3- und 4-Punkt Fixierungen werden durch Absatz 2 vorliegend nicht erfasst. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil hat ausdrücklich offengelassen, ob weniger intensive Fixierungen als die 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung eine Freiheitsentziehung im genannten Sinne darstellten.

Die Fixierung als Freiheitsentziehung erfordert grundsätzlich die vorherige richterliche Anordnung. Wäre jedoch der verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar, sofern der Maßnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste (Gefahr im Verzug), ist das Einholen einer nachträglichen richterlichen Entscheidung zulässig. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts wird dies bei der Anordnung einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung regelmäßig der Fall sein (BVerfG, a. a. O., Rn. 98). Daher regelt Absatz 2 Satz 1 die grundsätzliche vorherige richterliche Anordnung und Satz 2 die Anordnungsbefugnis der Anstaltsleitung oder eines anderen zuständigen Bediensteten bei Gefahr im Verzug und folgt damit der Regelung in § 171a Absatz 3 Satz 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist. Im letzteren Fall ist die richterliche Entscheidung nach Absatz 2 Satz 4 unverzüglich herbeizuführen.

Die Anordnungsbefugnis der Anstaltsleitung oder bei Gefahr im Verzug der anderen Bediensteten für absehbar kurzfristige Fixierungen ergibt sich aus § 80 Absatz 1, der dies für den Grundfall der Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen regelt. Eine Regelung nach dem Vorbild des § 171a Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, war daher nicht erforderlich.

Das Erfordernis der unverzüglichen Hinzuziehung eines Arztes nach Absatz 2 Satz 3 stellt den Gesundheitsschutz der betroffenen Gefangenen so früh wie möglich sicher (BT-Drucksache 19/8939, S. 16). Eine Anordnungsbefugnis des Arztes ist hier im Gegensatz zu der Anordnung der Fixierung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung, wie sie der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde lag,

nicht erforderlich und wurde im Einklang mit § 171a Absatz 3 Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, nicht normiert.

Absatz 2 Satz 5 regelt in Übereinstimmung mit § 171a Absatz 3 Satz 5 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, die Fälle, in denen eine richterliche Entscheidung nicht (mehr) erforderlich ist: Dies ist zum einen der Fall, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, und zum anderen wenn die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und zeitnah auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Dass die Wiederholung zeitnah nicht zu erwarten sein darf, wurde vom Bundesverfassungsgericht zwar nicht vorgegeben (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 101), erleichtert jedoch die Anwendung der Norm, da der zeitliche Rahmen der erforderlichen Prognose begrenzt wird. Wird die Fixierung vor dem Ergehen der beantragten richterlichen Entscheidung beendet, so kann der Antrag wieder zurückgenommen werden. Daher sieht Absatz 2 Satz 6 eine Mitteilungspflicht an das Gericht vor (BT-Drucksache 19/8939, S. 16).

Das Einfügen des Absatzes 2 macht zudem redaktionelle Anpassungen der Nummerierung der nachfolgenden Absätze erforderlich.

In Absatz 4, der das Erfordernis der mündlichen Eröffnung der Entscheidung und ihre schriftliche Begründung regelt (Satz 1), wird die bezüglich der Fixierung weitergehende Dokumentationspflicht in Satz 2 aufgenommen. Dies setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um, wonach die Anordnung einer Fixierung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, Dauer und die Art der Überwachung zu dokumentieren sind (BVerfG, a. a. O., Rn. 84).

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 des § 80 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, werden aufgehoben, da sie zu den Absätzen 1 bis 3 im neu einzufügenden § 80a werden (vgl. zu Nummer 4).

Zu Nummer 4 (§ 80a)

Die bisher gemeinsam im § 80 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober

2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, geregelten Anordnungs- und Verfahrensvorschriften werden zur besseren Lesbarkeit und übersichtlicheren Anwendung nunmehr in zwei getrennten Paragraphen geregelt. Daher wird § 80a neu eingefügt. Er regelt das Verfahren bezüglich der besonderen Sicherungsmaßnahmen und nimmt für die Fixierung die besonderen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf.

Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechen § 80 Absatz 4 bis 6 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist. Ergänzt wird in Absatz 2 Satz 1 die Pflicht, nicht nur kurzfristige Fixierungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dies wird der besonderen Eingriffsintensität der Maßnahme gerecht (vgl. für § 80 Absatz 5 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, BeckOK Strafvollzug Bremen/Schmitt, 11. Ed. 1.4.2019, BremStVollzG § 80 Rn. 15).

In Absatz 3, der in Satz 2 den unmittelbaren Sichtkontakt für den Grundfall der Fesselung regelt, wird in Satz 3 eine Regelung für den Spezialfall der Fixierung als Unterfall der Fesselung ergänzt. Das Erfordernis, während einer Fixierung unmittelbaren Sicht- und Sprechkontakt zu einem geschulten Vollzugsbediensteten zu gewährleisten, setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um (BVerfG, a. a. O., Rn. 110) und entspricht inhaltlich § 171a Absatz 4 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist.

Absatz 4 sieht für den Fall einer nicht richterlich angeordneten Fixierung vor, dass die Gefangenen auf ihr Recht hinzuweisen sind, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme beim zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Nach Satz 2 besteht auch für diesen Hinweis eine Dokumentationspflicht.

Wie in § 171a Absatz 6 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird eine Beschränkung der Hinweispflicht auf den Fall der nicht richterlich angeordneten Fixierung vorgenommen. Diese Beschränkung geht auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zurück: Für den Fall der richterlich angeordneten Fixierung

ergibt sich dieser Hinweis aus der Rechtsbehelfsbelehrung der richterlichen Anordnungsentscheidung nach § 39 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drucksache 19/10243, S. 10, 23).

Zu Nummer 5 (§ 81)

Im Rahmen der ärztlichen Überwachung wird das für die Fixierung geltende besondere Erfordernis der Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Überwachung der Gefangenen in Absatz 1 aufgenommen. Diese Regelung entspricht § 171a Absatz 4 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, und setzt die entsprechende Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zum Gesundheitsschutz der Betroffenen um (BVerfG, a. a. O., Rn. 83).

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird redaktionell angepasst.

Da Absatz 1 nunmehr die ärztliche Überwachung für den Spezialfall der Fixierung als Unterfall der Fesselung regelt, wird in Absatz 2 klargestellt, dass dieser nur für Fesselungen ohne Fixierung gilt.

Zu Nummer 6 (Abschnitt 21, §§ 107 bis 126)

Die bisher im Abschnitt 21 – Datenschutz (§§ 107 bis 126) des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, geregelten Datenschutzbestimmungen werden aufgehoben, da sie nunmehr in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz (vgl. Artikel 1) geregelt sind. Daher erfolgt die Aufhebung sowohl in der Inhaltsübersicht als auch im Abschnitt 21.

Zu Nummer 7 (§ 128)

In § 128 Satz 2 Nummer 2 wird der Verweis auf die §§ 121a, b des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840)

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen. Diese regeln die Zuständigkeit des Amtsgerichts bei dem Richtervorbehalt unterliegenden Maßnahmen, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird, (§ 121a Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes) und das gerichtliche Verfahren bei dem Richtervorbehalt unterliegenden Maßnahmen, das sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet und die entsprechende Anwendung der für die Unterbringungssachen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 312 Nummer 4) anzuwendenden Bestimmungen vorsieht (§ 121b Absatz 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes). § 121b Absatz 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes regelt die Zuständigkeit des Landgerichts für die Beschwerde und des Bundesgerichtshofs für die Rechtsbeschwerde. § 121b Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes sieht die Kostenfreiheit des Verfahrens vor (vgl. BT-Drucksache 19/10243, S. 21 f.).

Die Vorschriften für die Zuständigkeit des Gerichts und das gerichtliche Verfahren wurden bereits bisher durch Verweisungstechnik auf das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in § 128 Satz 2 Nummer 2 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, geregelt. Zudem stellt der Verweis auf die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes die größtmögliche Vereinheitlichung der Regelungen der Bundesländer sicher. Mit der Regelung der Amtsgerichtszuständigkeit und der Verweisung ins Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde ein Wunsch der Bundesländer nach Schaffung einer bundesgesetzlichen Regelung zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum gerichtlichen Verfahren umgesetzt (vgl. BT-Drucksache 19/10243, S. 21), der von den Bundesländern übereinstimmend vorgetragen und auf der 128. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder mehrheitlich beschlossen wurde.

Zu Artikel 3

Änderung des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind notwendig, da § 66 und § 67 des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233 — 312-d-1), die die erkennungsdienstlichen Maßnahmen und die Lichtbildausweise zum Inhalt haben, nunmehr durch § 27 und § 36 des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (vgl. Artikel 1) ersetzt werden. Die Regelung des Datenschutzes im Justizvollzug erfolgt zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zukünftig zusammenhängend im Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz (vgl. Artikel 1).

Außerdem wird der bisherige § 73 des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233 — 312-d-1), der die Anordnung und das Verfahren bezüglich der besonderen Sicherungsmaßnahmen regelte, nunmehr nur noch die Anordnung regeln. Das Verfahren wird im neu einzufügenden § 73a geregelt.

Die bisher im Abschnitt 13 – Datenschutz (§§ 88 bis 96) des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233 — 312-d-1) geregelten Datenschutzbestimmungen werden aufgehoben, da sie nunmehr in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz (vgl. Artikel 1) geregelt sind. Daher erfolgt die Aufhebung sowohl in der Inhaltsübersicht als auch im Abschnitt 13.

Zu Nummer 2 (§ 67)

§ 66 des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233 — 312-d-1) wird aufgehoben, da die bisher dort geregelten erkennungsdienstlichen Maßnahmen nunmehr in § 27 des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (vgl. Artikel 1) geregelt werden.

Zu Nummer 3 (§ 67)

§ 67 des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233 — 312-d-1) wird aufgehoben, da die bisher dort geregelten Lichtbildausweise nunmehr in § 36 des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (vgl. Artikel 1) geregelt werden.

Zu Nummer 4 (§ 69)

§ 69 Absatz 2 des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233 — 312-d-1) wird aufgehoben, da die bisher dort geregelte Übermittlung der zur Identifizierung oder Festnahme erforderlichen Daten an die Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden zu Zwecken der Fahndung und Festnahme entwichener Gefangener nunmehr in § 27 Absatz 4 des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (vgl. Artikel 1) geregelt wird. Dementsprechend wird Absatz 1 zum Wortlaut der Norm.

Zu Nummer 5 (§ 72)

In § 70 Absatz 2 des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233 — 312-d-1) werden die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufgezählt. Diese umfassen nach § 70 Absatz 2 Nummer 6 auch die Fesselung. Die Fixierung, für die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) besondere Regelungen in die Norm einzufügen sind, ist eine andere Art der Fesselung im Sinne des § 72 Satz 2 (vgl. BeckOK Strafvollzug Bremen/Schmitt, 11. Ed. 1.4.2019, BremStVollzG § 79 Rn. 26 m. w. N.). Da in § 72 der Regelfall der Fesselung an Händen oder Füßen der Gefangenen geregelt ist, wird der Wortlaut zu Absatz 1 und die Regelung der Fixierung als besondere Art der Fesselung im Anschluss hieran als neuer Absatz 2 aufgenommen.

Der einzufügende Absatz 2 enthält eine Legaldefinition der Fixierung und legt in Anlehnung an § 171a Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, fest, dass diese nur zulässig ist, soweit und solange dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung unerlässlich ist. Die Formulierung trägt dem Charakter der Fixierung als besondere Art

der Fesselung und somit als Unterfall der besonderen Sicherungsmaßnahmen Rechnung (vgl. BT-Drucksache 19/10243, S. 22). Gemäß § 70 Absatz 1 des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233 — 312-d-1) können besondere Sicherungsmaßnahmen u. a. dann angeordnet werden, wenn die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Die Fixierung darf gemäß § 72 Absatz 2 und am Maßstab des Ultima-Ratio-Prinzips nur angeordnet werden, wenn sie zur Abwendung einer dieser Gefahren unerlässlich ist.

Zu Nummer 6 (§ 73)

Die Anpassung in der Überschrift geht auf die Trennung der Anordnungs- und Verfahrensvorschriften und den neu einzufügenden § 73a zurück (vgl. zu Nummer 7).

In Absatz 1 Satz 1 wird bezüglich der Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen auf die für die Anordnung von Fixierungen geltende spezielle Regelung in Absatz 2 verwiesen.

Absatz 2 regelt wortgleich mit § 171a Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, die richterliche Anordnung der nicht nur kurzfristigen Fixierung und setzt damit den Kerngehalt des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, juris) um: Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass es sich sowohl bei der 5-Punkt- als auch bei der 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes handelt, welche von der ursprünglichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt sei und daher den Richtervorbehalt auslöse. Von einer kurzfristigen Maßnahme sei in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet (BVerfG, a. a. O., Rn. 68 ff.).

Die Fixierung als Freiheitsentziehung erfordert grundsätzlich die vorherige richterliche Anordnung. Wäre jedoch der verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar, sofern der Maßnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste (Gefahr im Verzug), ist das Einholen einer nachträglichen richterlichen Entscheidung zulässig. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts wird dies bei der Anordnung einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung regelmäßig

der Fall sein (BVerfG, a. a. O., Rn. 98). Daher regelt Absatz 2 Satz 1 die grundsätzliche vorherige richterliche Anordnung und Satz 2 die Anordnungsbefugnis der Anstaltsleitung oder eines anderen zuständigen Bediensteten bei Gefahr im Verzug und folgt damit der Regelung in § 171a Absatz 3 Satz 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist. Im letzteren Fall ist die richterliche Entscheidung nach Absatz 2 Satz 4 unverzüglich herbeizuführen.

Die Anordnungsbefugnis der Anstaltsleitung oder bei Gefahr im Verzug der anderen Bediensteten für absehbar kurzfristige Fixierungen ergibt sich aus § 73 Absatz 1, der dies für den Grundfall der Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen regelt. Eine Regelung nach dem Vorbild des § 171a Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, war daher nicht erforderlich.

Das Erfordernis der unverzüglichen Hinzuziehung eines Arztes nach Absatz 2 Satz 3 stellt den Gesundheitsschutz der betroffenen Gefangenen so früh wie möglich sicher (BT-Drucksache 19/8939, S. 16). Eine Anordnungsbefugnis des Arztes ist hier im Gegensatz zu der Anordnung der Fixierung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung, wie sie der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde lag, nicht erforderlich und wurde im Einklang mit § 171a Absatz 3 Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, nicht normiert.

Absatz 2 Satz 5 regelt in Übereinstimmung mit § 171a Absatz 3 Satz 5 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, die Fälle, in denen eine richterliche Entscheidung nicht (mehr) erforderlich ist: Dies ist zum einen der Fall, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, und zum anderen wenn die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und zeitnah auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Dass die Wiederholung zeitnah nicht zu erwarten sein darf, wurde vom Bundesverfassungsgericht zwar nicht vorgegeben (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 101), erleichtert jedoch die Anwendung der Norm, da der zeitliche Rahmen der erforderlichen Prognose begrenzt wird. Wird die Fixierung vor dem Ergehen der

beantragten richterlichen Entscheidung beendet, so kann der Antrag wieder zurückgenommen werden. Daher sieht Absatz 2 Satz 6 eine Mitteilungspflicht an das Gericht vor (BT-Drucksache 19/8939, S. 16).

Das Einfügen des Absatzes 2 macht zudem redaktionelle Anpassungen der Nummerierung der nachfolgenden Absätze erforderlich.

In Absatz 4, der das Erfordernis der mündlichen Eröffnung der Entscheidung und ihre schriftliche Begründung regelt (Satz 1), wird die bezüglich der Fixierung weitergehende Dokumentationspflicht in Satz 2 aufgenommen. Dies setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um, wonach die Anordnung einer Fixierung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, Dauer und die Art der Überwachung zu dokumentieren sind (BVerfG, a. a. O., Rn. 84).

Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 73 des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233 — 312-d-1) werden aufgehoben, da sie zu den Absätzen 1 und 2 im neu einzufügenden § 73a werden (vgl. zu Nummer 7).

Zu Nummer 7 (§ 73a)

Die bisher gemeinsam im § 73 des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233 — 312-d-1) geregelten Anordnungs- und Verfahrensvorschriften werden zur besseren Lesbarkeit und übersichtlicheren Anwendung nunmehr in zwei getrennten Paragraphen geregelt. Daher wird § 73a neu eingefügt. Er regelt das Verfahren bezüglich der besonderen Sicherungsmaßnahmen und nimmt für die Fixierung die besonderen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf.

Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechen § 73 Absatz 4 und 5 des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233 — 312-d-1). Ergänzt wird in Absatz 2 Satz 1 die Pflicht, nicht nur kurzfristige Fixierungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dies wird der besonderen Eingriffsintensität der Maßnahme gerecht (vgl. für § 80 Absatz 5 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, BeckOK Strafvollzug Bremen/Schmitt, 11. Ed. 1.4.2019, BremStVollzG § 80 Rn. 15).

In Absatz 3 wird das Erfordernis geregelt, während einer Fixierung unmittelbaren Sicht- und Sprechkontakt zu einem geschulten Vollzugsbediensteten zu

gewährleisten. Dies setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um (BVerfG, a. a. O., Rn. 110) und entspricht inhaltlich § 171a Absatz 4 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist.

Absatz 4 sieht für den Fall einer nicht richterlich angeordneten Fixierung vor, dass die Gefangenen auf ihr Recht hinzuweisen sind, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme beim zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Nach Satz 2 besteht auch für diesen Hinweis eine Dokumentationspflicht.

Wie in § 171a Absatz 6 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird eine Beschränkung der Hinweispflicht auf den Fall der nicht richterlich angeordneten Fixierung vorgenommen. Diese Beschränkung geht auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zurück: Für den Fall der richterlich angeordneten Fixierung ergibt sich dieser Hinweis aus der Rechtsbehelfsbelehrung der richterlichen Anordnungsentscheidung nach § 39 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drucksache 19/10243, S. 10, 23).

Zu Nummer 8 (§ 74)

Im Rahmen der ärztlichen Überwachung wird das für die Fixierung geltende besondere Erfordernis der Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Überwachung der Gefangenen in Absatz 1 aufgenommen. Diese Regelung entspricht § 171a Absatz 4 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, und setzt die entsprechende Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zum Gesundheitsschutz der Betroffenen um (BVerfG, a. a. O., Rn. 83).

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird redaktionell angepasst.

Da Absatz 1 nunmehr die ärztliche Überwachung für den Spezialfall der Fixierung als Unterfall der Fesselung regelt, wird in Absatz 2 klargestellt, dass dieser nur für Fesselungen ohne Fixierung gilt.

Zu Nummer 9 (Abschnitt 13, §§ 88 bis 96)

Die bisher im Abschnitt 13 – Datenschutz (§§ 88 bis 96) des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233 — 312-d-1) geregelten Datenschutzbestimmungen werden aufgehoben, da sie nunmehr in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz (vgl. Artikel 1) geregelt sind. Daher erfolgt die Aufhebung sowohl in der Inhaltsübersicht als auch im Abschnitt 13.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es erfolgt die Änderung der Überschrift von § 22 in Anpassung an den dort eingefügten Absatz 7 (vgl. zu Nummer 5).

§ 45 und § 46 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1), die die erkennungsdienstlichen Maßnahmen, Lichtbildausweise und die Videoüberwachung zum Inhalt haben werden aufgehoben, da die Regelungen nunmehr durch §§ 27, 36 und §§ 29 bis 33 des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (vgl. Artikel 1) ersetzt werden. Die Regelung des Datenschutzes im Justizvollzug erfolgt zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zukünftig zusammenhängend im Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz (vgl. Artikel 1).

Der bisherige § 52 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1), der die Anordnung und das Verfahren bezüglich der besonderen Sicherungsmaßnahmen regelte, wird nunmehr nur noch deren Anordnung regeln. Das Verfahren wird im neu einzufügenden § 52a geregelt.

Die bisher im Abschnitt 14 – Datenschutz (§§ 88 bis 97) des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1) geregelten Datenschutzbestimmungen werden aufgehoben, da sie nunmehr in

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz (vgl. Artikel 1) geregelt sind. Daher erfolgt die Aufhebung sowohl in der Inhaltsübersicht als auch im Abschnitt 14.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Verweise in § 1 Absatz 2 auf den Vollzug der Haft und der einstweiligen Unterbringung nach den Normen der Strafprozessordnung werden redaktionell an deren aktuelle Fassung angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Der angefügte Satz 3 setzt Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 um, wonach das Ergebnis der medizinischen Untersuchung schriftlich festgehalten wird. Zwar gilt § 7 für alle Untersuchungsgefangene, während die Richtlinie nur für Jugendliche und unter Umständen Heranwachsende Anwendung findet (vgl. Artikel 3 Nummer 1, Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800). Jedoch ist es nicht sachgemäß, das Erfordernis der Dokumentation ärztlicher Untersuchungen nur für diese Gefangenengruppe zu regeln. Im Bereich des Strafvollzugs findet sich eine entsprechende Regelung in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bremischen Strafvollzugsgesetz, dort VV zu § 6 Satz 2, und zum Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetz, dort VV zu § 9 Absatz 3, wonach das Ergebnis der Untersuchung jeweils schriftlich niederzulegen ist. Für die Untersuchungsgefangenen fehlte eine solche Regelung bisher.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Die Sätze 2 bis 6 setzen in § 11 Absatz 2 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1) Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 unter Berücksichtigung des Artikels 2 Absatz 3 und Erwägungsgrund 50 der Richtlinie (EU) 2016/800 um und treten an die Stelle des bisherigen Satzes 2.

Für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes), also Kinder im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 sind, sieht Artikel 12 Absatz 1 den Grundsatz der getrennten Unterbringung von Erwachsenen vor und benennt als einzige Ausnahme, dass dem Kindeswohl

etwas anderes entspricht. Dabei muss die gemeinsame Unterbringung mit Erwachsenen dem Kindeswohl positiv entsprechen und darf diesem nicht lediglich nur nicht widersprechen (wie etwa in Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/800). Diesem Schutzniveau wird durch die Formulierung „wenn dies dem Kindeswohl dient“ in Satz 2 Rechnung getragen.

Sofern die gemeinsame Unterbringung der Jugendlichen aber mit jungen Untersuchungsgefangenen (§ 66 Absatz 1 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1) erfolgt, die das 18., nicht aber das 24. Lebensjahr vollendet haben, so darf die gemeinsame Unterbringung dem Kindeswohl nicht widersprechen, was aus Artikel 12 Absatz 3 („mit dem Wohl der Kinder vereinbar“) und Absatz 4 und Erwägungsgrund 50 der Richtlinie (EU) 2016/800 („es sei denn, dies widerspricht dem Kindeswohl“) ersichtlich ist. Diese Regelung setzt Satz 3 um. Die Festlegung der Altersgrenze für die gemeinsame Unterbringung auf 24 Jahre ergibt sich aus dem Erwägungsgrund 50 der Richtlinie (EU) 2016/800.

Da Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 die Anwendung der Richtlinie auch auf Personen ausweitet, die bei Verfahrensbeginn Kinder im Sinne der Richtlinie waren und im Verfahrensverlauf das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren getrennte Unterbringung nach den Umständen des Einzelfalls, einschließlich Reifegrad und Schutzbedürftigkeit, angemessen ist, regelt Satz 4 die entsprechende Anwendung der Sätze 2 und 3 für Heranwachsende. Damit wird auch Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 umgesetzt, der die Möglichkeit regelt, ein inhaftiertes Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin getrennt von anderen inhaftierten Erwachsenen unterzubringen, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände dieser Person gerechtfertigt ist und mit dem Wohl der Kinder vereinbar ist, die mit dieser Person inhaftiert sind. Satz 4 sieht dementsprechend auch den Schutz des Kindeswohls der mit dem Heranwachsenden inhaftierten Jugendlichen vor.

Für Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Heranwachsende, die nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere ihres Reifegrads und ihrer Schutzbedürftigkeit keiner Gleichstellung mit Jugendlichen bedürfen, findet die Richtlinie (EU) 2016/800 keine Anwendung, sodass auch die in § 11 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1) geregelten, in der Richtlinie nicht vorgesehenen Ausnahmen, z. B. aus organisatorischen Gründen, zulässig sind und daher in Satz 5 geregelt werden. Durch die Regelung des Satzes 6 wird für alle von Ausnahmen der getrennten Unterbringung betroffenen jungen Gefangenen sichergestellt, dass eine erzieherische

Vollzugsgestaltung im Sinne des § 67 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1) gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

Zu Nummer 5 (§ 22)

Die Änderung der Überschrift geht auf den neu eingefügten Absatz 7 zurück.

Absatz 7 setzt Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 um, wonach das Ergebnis der medizinischen Untersuchung schriftlich festgehalten wird. Diese Änderung wird für junge und erwachsene Untersuchungsgefangene eingeführt (vgl. zu Nummer 3).

Aus Erwägungsgrund 41 der Richtlinie (EU) 2016/800 geht hervor, dass Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 das Dokumentationserfordernis nicht nur für die medizinische Untersuchung bei der Aufnahme, sondern für jede medizinische Untersuchung im Rahmen der Untersuchungshaft regelt. Durch die Regelung der Dokumentationspflicht bezüglich der „Ergebnisse medizinischer Untersuchungen“ im Vergleich zum „Ergebnis der ärztlichen Untersuchung“ im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 3 wird sichergestellt, dass Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 vollumfänglich umgesetzt wird.

Zu Nummer 6 (§ 45)

§ 45 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1) wird aufgehoben, da die bisher dort geregelten erkennungsdienstlichen Maßnahmen und Lichtbildausweise nunmehr in § 27 und § 36 des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (vgl. Artikel 1) geregelt werden.

Zu Nummer 7 (§ 46)

§ 46 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1) wird aufgehoben, da die bisher dort geregelte Videoüberwachung nunmehr in den §§ 29 bis 33 des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (vgl. Artikel 1) geregelt werden, die den Einsatz

optisch-elektronischer Einrichtungen und die Speicherung hieraus erlangter Daten umfassend regeln.

Zu Nummer 8 (§ 48)

§ 48 Absatz 2 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1) wird aufgehoben, da die bisher dort geregelte Übermittlung der zur Identifizierung oder Festnahme erforderlichen Daten an die Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden zu Zwecken der Fahndung und Festnahme entwichener Gefangener nunmehr in § 27 Absatz 4 des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (vgl. Artikel 1) geregelt wird. Dementsprechend wird Absatz 1 zum Wortlaut der Norm.

Nummer 9 (§ 51)

In § 49 Absatz 2 52 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1) werden die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufgezählt. Diese umfassen nach § 49 Absatz 2 Nummer 6 auch die Fesselung. Die Fixierung, für die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) besondere Regelungen in die Norm einzufügen sind, ist eine andere Art der Fesselung im Sinne des § 51 Satz 2 (vgl. BeckOK Strafvollzug Bremen/Schmitt, 11. Ed. 1.4.2019, BremStVollzG § 79 Rn. 26 m. w. N.). Da in § 51 der Regelfall der Fesselung an Händen oder Füßen der Untersuchungsgefangenen geregelt ist, wird der Wortlaut zu Absatz 1 und die Regelung der Fixierung als besondere Art der Fesselung im Anschluss hieran als neuer Absatz 2 aufgenommen.

Der einzufügende Absatz 2 enthält eine Legaldefinition der Fixierung und legt in Anlehnung an § 171a Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, fest, dass diese nur zulässig ist, soweit und solange dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung unerlässlich ist. Die Formulierung trägt dem Charakter der Fixierung als besondere Art der Fesselung und somit als Unterfall der besonderen Sicherungsmaßnahmen Rechnung (vgl. BT-Drucksache 19/10243, S. 22). Gemäß § 49 Absatz 1 52 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191

— 312-f-1) können besondere Sicherungsmaßnahmen u. a. dann angeordnet werden, wenn die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Die Fixierung darf gemäß § 51 Absatz 2 und am Maßstab des Ultima-Ratio-Prinzips nur angeordnet werden, wenn sie zur Abwendung einer dieser Gefahren unerlässlich ist.

Zu Nummer 10 (§ 52)

Die Anpassung in der Überschrift geht auf die Trennung der Anordnungs- und Verfahrensvorschriften und den neu einzufügenden § 52a zurück (s. zu Nummer 4).

In Absatz 1 Satz 1 wird bezüglich der Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen auf die für die Anordnung von Fixierungen geltende spezielle Regelung in Absatz 2 verwiesen.

Absatz 2 regelt wortgleich mit § 171a Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, die richterliche Anordnung der nicht nur kurzfristigen Fixierung und setzt damit den Kerngehalt des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, juris) um: Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass es sich sowohl bei der 5-Punkt- als auch bei der 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes handelt, welche von der ursprünglichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt sei und daher den Richtervorbehalt auslöse. Von einer kurzfristigen Maßnahme sei in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet (BVerfG, a. a. O., Rn. 68 ff.).

Die Fixierung als Freiheitsentziehung erfordert grundsätzlich die vorherige richterliche Anordnung. Wäre jedoch der verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar, sofern der Maßnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste (Gefahr im Verzug), ist das Einholen einer nachträglichen richterlichen Entscheidung zulässig. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts wird dies bei der Anordnung einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung regelmäßig der Fall sein (BVerfG, a. a. O., Rn. 98). Daher regelt Absatz 2 Satz 1 die grundsätzliche vorherige richterliche Anordnung und Satz 2 die Anordnungsbefugnis der Anstaltsleitung oder eines anderen zuständigen Bediensteten bei Gefahr im Verzug

und folgt damit der Regelung in § 171a Absatz 3 Satz 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist. Im letzteren Fall ist die richterliche Entscheidung nach Absatz 2 Satz 4 unverzüglich herbeizuführen.

Die Anordnungsbefugnis der Anstaltsleitung oder bei Gefahr im Verzug der anderen Bediensteten für absehbar kurzfristige Fixierungen ergibt sich aus § 52 Absatz 1, der dies für den Grundfall der Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen regelt. Eine Regelung nach dem Vorbild des § 171a Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, war daher nicht erforderlich.

Das Erfordernis der unverzüglichen Hinzuziehung eines Arztes nach Absatz 2 Satz 3 stellt den Gesundheitsschutz der betroffenen Untersuchungsgefangenen so früh wie möglich sicher (vgl. BT-Drucksache 19/8939, S. 16). Eine Anordnungsbefugnis des Arztes ist hier im Gegensatz zu der Anordnung der Fixierung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung, wie sie der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde lag, nicht erforderlich und wurde im Einklang mit § 171a Absatz 3 Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, nicht normiert.

Absatz 2 Satz 5 regelt in Übereinstimmung mit § 171a Absatz 3 Satz 5 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, die Fälle, in denen eine richterliche Entscheidung nicht (mehr) erforderlich ist: Dies ist zum einen der Fall, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, und zum anderen wenn die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und zeitnah auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Dass die Wiederholung zeitnah nicht zu erwarten sein darf, wurde vom Bundesverfassungsgericht zwar nicht vorgegeben (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 101), erleichtert jedoch die Anwendung der Norm, da der zeitliche Rahmen der erforderlichen Prognose begrenzt wird. Wird die Fixierung vor dem Ergehen der beantragten richterlichen Entscheidung beendet, so kann der Antrag wieder zurückgenommen werden. Daher sieht Absatz 2 Satz 6 eine Mitteilungspflicht an das Gericht vor (BT-Drucksache 19/8939, S. 16).

Das Einfügen des Absatzes 2 macht zudem redaktionelle Anpassungen der Nummerierung der nachfolgenden Absätze erforderlich.

In Absatz 4, der das Erfordernis der mündlichen Eröffnung der Entscheidung und ihre schriftliche Begründung regelt (Satz 1), wird die bezüglich der Fixierung weitergehende Dokumentationspflicht in Satz 2 aufgenommen. Dies setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um, wonach die Anordnung einer Fixierung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, Dauer und die Art der Überwachung zu dokumentieren sind (BVerfG, a. a. O., Rn. 84).

Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 52 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1) werden aufgehoben, da sie zu den Absätzen 1 und 2 im neu einzufügenden § 52a werden (vgl. zu Nummer 11).

Zu Nummer 11 (§ 52a)

Die bisher gemeinsam im § 52 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1) geregelten Anordnungs- und Verfahrensvorschriften werden zur besseren Lesbarkeit und übersichtlicheren Anwendung nunmehr in zwei getrennten Paragraphen geregelt. Daher wird § 52a neu eingefügt. Er regelt das Verfahren bezüglich der besonderen Sicherungsmaßnahmen und nimmt für die Fixierung die besonderen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf.

Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechen § 52 Absatz 4 und 5 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1). Ergänzt wird in Absatz 2 Satz 1 die Pflicht, nicht nur kurzfristige Fixierungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dies wird der besonderen Eingriffsintensität der Maßnahme gerecht (vgl. für § 80 Absatz 5 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, BeckOK Strafvollzug Bremen/Schmitt, 11. Ed. 1.4.2019, BremStVollzG § 80 Rn. 15).

In Absatz 3 wird das Erfordernis geregelt, während einer Fixierung unmittelbaren Sicht- und Sprechkontakt zu einem geschulten Vollzugsbediensteten zu gewährleisten. Dies setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um (BVerfG, a. a. O., Rn. 110) und entspricht inhaltlich § 171a Absatz 4 Satz 2 des

Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist.

Absatz 4 sieht für den Fall einer nicht richterlich angeordneten Fixierung vor, dass die Untersuchungsgefangenen auf ihr Recht hinzuweisen sind, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme beim zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Nach Satz 2 besteht auch für diesen Hinweis eine Dokumentationspflicht.

Wie in § 171a Absatz 6 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird eine Beschränkung der Hinweispflicht auf den Fall der nicht richterlich angeordneten Fixierung vorgenommen. Diese Beschränkung geht auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zurück: Für den Fall der richterlich angeordneten Fixierung ergibt sich dieser Hinweis aus der Rechtsbehelfsbelehrung der richterlichen Anordnungsentscheidung nach § 39 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drucksache 19/10243, S. 10, 23).

Zu Nummer 12 (§ 53)

Im Rahmen der ärztlichen Überwachung wird das für die Fixierung geltende besondere Erfordernis der Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Überwachung der Untersuchungsgefangenen in Absatz 1 aufgenommen. Diese Regelung entspricht § 171a Absatz 4 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, und setzt die entsprechende Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zum Gesundheitsschutz der Betroffenen um (BVerfG, a. a. O., Rn. 83).

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird redaktionell angepasst.

Da Absatz 1 nunmehr die ärztliche Überwachung für den Spezialfall der Fixierung als Unterfall der Fesselung regelt, wird in Absatz 2 klargestellt, dass dieser nur für Fesselungen ohne Fixierung gilt.

Zu Nummer 13 (§ 66)

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird zum Absatz 3 Satz 1 und letzterer um Satz 2 ergänzt, wonach die Bestimmungen für junge Gefangene nur insoweit auf über 24-Jährige angewendet werden können, wie die Unterbringung nach § 11 Absatz 2 und damit die Umsetzung der Richtlinie 2016/800 gesichert ist (vgl. zu Nummer 4). Durch die Trennung der bisherigen Regelung des Absatzes 2 in die Absätze 2 und 3 wird die Regelung der Einschränkung (Absatz 2) und der Erweiterung (Absatz 3) des Anwendungsbereichs der Bestimmungen für junge Gefangene im 11. Abschnitt deutlicher als bisher hervorgehoben.

Zu Nummer 14 (§ 69)

§ 69 Absatz 3 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1) wird aufgehoben, da die bisher dort geregelte Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen bei bestimmten öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen nunmehr in § 8 des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (vgl. Artikel 1) geregelt wird.

Zu Nummer 15 (Abschnitt 14, §§ 88 bis 97)

Die bisher im Abschnitt 14 – Datenschutz (§§ 88 bis 97) des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191 — 312-f-1) geregelten Datenschutzbestimmungen werden aufgehoben, da sie nunmehr in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz (vgl. Artikel 1) geregelt sind. Daher erfolgt die Aufhebung sowohl in der Inhaltsübersicht als auch im Abschnitt 14.

Artikel 5

Änderung des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind notwendig, da der bisherige § 85 des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl.

S. 172 — 312-f-2), der die Anordnung und das Verfahren bezüglich der besonderen Sicherungsmaßnahmen regelte, nunmehr nur noch die Anordnung regeln wird. Das Verfahren wird im neu einzufügenden § 85a geregelt.

Die bisher im Abschnitt 20 – Datenschutz (§§ 110 bis 129) des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 172 — 312-f-2) geregelten Datenschutzbestimmungen werden aufgehoben, da sie nunmehr in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz (vgl. Artikel 1) geregelt sind. Daher erfolgt die Aufhebung sowohl in der Inhaltsübersicht als auch im Abschnitt 20.

Zu Nummer 2 (§ 84)

In § 84 Absatz 2 werden die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufgezählt. Diese umfassen nach § 84 Absatz 2 Nummer 6 auch die Fesselung. Die Fixierung, für die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) besondere Regelungen in die Norm einzufügen sind, ist eine andere Art der Fesselung im Sinne des § 84 Absatz 5 Satz 2 (vgl. BeckOK Strafvollzug Bremen/Schmitt, 11. Ed. 1.4.2019, BremStVollzG § 79 Rn. 26 m. w. N.). Da in Absatz 5 der Regelfall der Fesselung an Händen oder Füßen der Untergebrachten geregelt ist, wird die Regelung der Fixierung als besondere Art der Fesselung im Anschluss hieran als neuer Absatz 6 aufgenommen und die Nummerierung des folgenden Absatzes dementsprechend geändert.

Der einzufügende Absatz 6 enthält eine Legaldefinition der Fixierung und legt in Anlehnung an § 171a Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, fest, dass diese nur zulässig ist, soweit und solange dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung unerlässlich ist. Die Formulierung trägt dem Charakter der Fixierung als besondere Art der Fesselung und somit als Unterfall der besonderen Sicherungsmaßnahmen Rechnung (vgl. BT-Drucksache 19/10243, S. 22). Gemäß § 84 Absatz 1 können besondere Sicherungsmaßnahmen u. a. dann angeordnet werden, wenn die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Die Fixierung darf gemäß Absatz 6 und am Maßstab des Ultima-Ratio-

Prinzips nur angeordnet werden, wenn sie zur Abwendung einer dieser Gefahren unerlässlich ist.

Zu Nummer 3 (§ 85)

Die Anpassung in der Überschrift geht auf die Trennung der Anordnungs- und Verfahrensvorschriften und den neu einzufügenden § 85a zurück (vgl. zu Nummer 4).

In Absatz 1 Satz 1 wird bezüglich der Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen auf die für die Anordnung von Fixierungen geltende spezielle Regelung in Absatz 2 verwiesen.

Absatz 2 regelt in Anlehnung an § 171a Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, die richterliche Anordnung der nicht nur kurzfristigen Fixierung und setzt damit den Kerngehalt des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, juris) um: Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass es sich sowohl bei der 5-Punkt- als auch bei der 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes handelt, welche von der ursprünglichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt sei und daher den Richtervorbehalt auslöse. Von einer kurzfristigen Maßnahme sei in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet (BVerfG, a. a. O., Rn. 68 ff.).

Die Fixierung als Freiheitsentziehung erfordert grundsätzlich die vorherige richterliche Anordnung. Wäre jedoch der verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar, sofern der Maßnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste (Gefahr im Verzug), ist das Einholen einer nachträglichen richterlichen Entscheidung zulässig. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts wird dies bei der Anordnung einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung regelmäßig der Fall sein (BVerfG, a. a. O., Rn. 98). Daher regelt Absatz 2 Satz 1 die grundsätzliche vorherige richterliche Anordnung und Satz 2 die Anordnungsbefugnis der Leitung der Einrichtung oder eines anderen zuständigen Bediensteten bei Gefahr im Verzug und orientiert sich damit an der Regelung in § 171a Absatz 3 Satz 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I

S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist. Im letzteren Fall ist die richterliche Entscheidung nach Absatz 2 Satz 4 unverzüglich herbeizuführen.

Die Anordnungsbefugnis der Leitung der Einrichtung oder bei Gefahr im Verzug der anderen Bediensteten für absehbar kurzfristige Fixierungen ergibt sich aus § 85 Absatz 1, der dies für den Grundfall der Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen regelt. Eine Regelung nach dem Vorbild des § 171a Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, war daher nicht erforderlich.

Das Erfordernis der unverzüglichen Hinzuziehung eines Arztes nach Absatz 2 Satz 3 stellt den Gesundheitsschutz der betroffenen Untergebrachten so früh wie möglich sicher (vgl. BT-Drucksache 19/8939, S. 16). Eine Anordnungsbefugnis des Arztes ist hier im Gegensatz zu der Anordnung der Fixierung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung, wie sie der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde lag, nicht erforderlich und wurde im Einklang mit § 171a Absatz 3 Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, nicht normiert.

Absatz 2 Satz 5 regelt in inhaltlicher Übereinstimmung mit § 171a Absatz 3 Satz 5 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, die Fälle, in denen eine richterliche Entscheidung nicht (mehr) erforderlich ist: Dies ist zum einen der Fall, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, und zum anderen wenn die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und zeitnah auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Dass die Wiederholung zeitnah nicht zu erwarten sein darf, wurde vom Bundesverfassungsgericht zwar nicht vorgegeben (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 101), erleichtert jedoch die Anwendung der Norm, da der zeitliche Rahmen der erforderlichen Prognose begrenzt wird. Wird die Fixierung vor dem Ergehen der beantragten richterlichen Entscheidung beendet, so kann der Antrag wieder zurückgenommen werden. Daher sieht Absatz 2 Satz 6 eine Mitteilungspflicht an das Gericht vor (vgl. BT-Drucksache 19/8939, S. 16).

Das Einfügen des Absatzes 2 macht zudem redaktionelle Anpassungen der Nummerierung der nachfolgenden Absätze erforderlich.

In Absatz 4, der das Erfordernis der mündlichen Eröffnung der Entscheidung und ihre schriftliche Begründung regelt (Satz 1), wird die bezüglich der Fixierung weitergehende Dokumentationspflicht in Satz 2 aufgenommen. Dies setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um, wonach die Anordnung einer Fixierung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, Dauer und die Art der Überwachung zu dokumentieren sind (BVerfG, a. a. O., Rn. 84).

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 des § 85 des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 172 — 312-f-2) werden aufgehoben, da sie zu den Absätzen 1 bis 3 im neu einzufügenden § 85a werden (vgl. zu Nummer 4).

Zu Nummer 4 (§ 85a)

Die bisher gemeinsam im § 85 des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 172 — 312-f-2) geregelten Anordnungs- und Verfahrensvorschriften werden zur besseren Lesbarkeit und übersichtlicheren Anwendung nunmehr in zwei getrennten Paragraphen geregelt. Daher wird § 85a neu eingefügt. Er regelt das Verfahren bezüglich der besonderen Sicherungsmaßnahmen und nimmt die für die Fixierung die besonderen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf.

Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechen § 85 Absatz 4 bis 6 des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 172 — 312-f-2). Ergänzt wird in Absatz 2 Satz 1 die Pflicht, nicht nur kurzfristige Fixierungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dies wird der besonderen Eingriffsintensität der Maßnahme gerecht (vgl. für § 80 Absatz 5 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 — 312-h-1), das durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 468) geändert worden ist, BeckOK Strafvollzug Bremen/Schmitt, 11. Ed. 1.4.2019, BremStVollzG § 80 Rn. 15).

In Absatz 3, der in Satz 2 den unmittelbaren Sichtkontakt für den Grundfall der Fesselung regelt, wird in Satz 3 eine Regelung für den Spezialfall der Fixierung als Unterfall der Fesselung ergänzt. Das Erfordernis, während einer Fixierung unmittelbaren Sicht- und Sprechkontakt zu einem geschulten Vollzugsbediensteten zu gewährleisten, setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um (BVerfG,

a. a. O., Rn. 110) und entspricht inhaltlich § 171a Absatz 4 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist.

Absatz 4 sieht für den Fall einer nicht richterlich angeordneten Fixierung vor, dass die Untergebrachten auf ihr Recht hinzuweisen sind, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme beim zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Nach Satz 2 besteht auch für diesen Hinweis eine Dokumentationspflicht.

Wie in § 171a Absatz 6 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird eine Beschränkung der Hinweispflicht auf den Fall der nicht richterlich angeordneten Fixierung vorgenommen. Diese Beschränkung geht auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zurück: Für den Fall der richterlich angeordneten Fixierung ergibt sich dieser Hinweis aus der Rechtsbehelfsbelehrung der richterlichen Anordnungsentscheidung nach § 39 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drucksache 19/10243, S. 10, 23).

Zu Nummer 5 (§ 86)

Im Rahmen der ärztlichen Überwachung wird das für die Fixierung geltende besondere Erfordernis der Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Überwachung der Untergebrachten in Absatz 1 aufgenommen. Diese Regelung entspricht § 171a Absatz 4 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, und setzt die entsprechende Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zum Gesundheitsschutz der Betroffenen um (BVerfG, a. a. O., Rn. 83).

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird redaktionell angepasst.

Da Absatz 1 nunmehr die ärztliche Überwachung für den Spezialfall der Fixierung als Unterfall der Fesselung regelt, wird in Absatz 2 klargestellt, dass dieser nur für Fesselungen ohne Fixierung gilt.

Zu Nummer 6 (Abschnitt 20, §§ 110 bis 129)

Die bisher im Abschnitt 20 – Datenschutz (§§ 110 bis 129) des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 172 — 312-f-2) geregelten Datenschutzbestimmungen werden aufgehoben, da sie nunmehr in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz (vgl. Artikel 1) geregelt sind. Daher erfolgt die Aufhebung sowohl in der Inhaltsübersicht als auch im Abschnitt 20.

Zu Nummer 7 (§ 132)

In § 132 Nummer 3 wird der Verweis auf die §§ 121a, b des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen. Diese regeln die Zuständigkeit des Amtsgerichts bei dem Richtervorbehalt unterliegenden Maßnahmen, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird, (§ 121a des Strafvollzugsgesetzes) und das gerichtliche Verfahren bei dem Richtervorbehalt unterliegenden Maßnahmen, das sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet und die entsprechende Anwendung der für die Unterbringungssachen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 312 Nummer 4) anzuwendenden Bestimmungen vorsieht (§ 121b Absatz 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes). § 121b Absatz 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes regelt die Zuständigkeit des Landgerichts für die Beschwerde und des Bundesgerichtshofs für die Rechtsbeschwerde. § 121b Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes sieht die Kostenfreiheit des Verfahrens vor (vgl. BT-Drucksache 19/10243, S. 21 f.).

Die Vorschriften für die Zuständigkeit des Gerichts und das gerichtliche Verfahren wurden bereits bisher durch Verweisungstechnik auf das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, S. 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in § 132 Nummer 3 des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 172 — 312-f-2) geregelt. Zudem stellt der Verweis auf die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes die größtmögliche Vereinheitlichung der Regelungen der Bundesländer sicher. Mit der Regelung der Amtsgerichtszuständigkeit und der

Verweisung ins Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde ein Wunsch der Bundesländer nach Schaffung einer bundesgesetzlichen Regelung zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum gerichtlichen Verfahren umgesetzt (vgl. BT-Drucksache 19/10243, S. 21), der von den Bundesländern übereinstimmend vorgetragen und auf der 128. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder mehrheitlich beschlossen wurde.

Artikel 6

Inkrafttreten

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

Absatz 2 schafft eine Übergangsregelung für die nach Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 erforderlichen Protokollierungspflichten bei automatisierten Verarbeitungssystemen (vgl. Artikel 1 § 42) und macht damit von der entsprechenden Ermächtigung in Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 (Erwägungsgrund 96) Gebrauch, die in Ausnahmefällen, in denen die Umstellung der vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bereits eingerichteten automatisierten Verarbeitungssysteme mit einem unverhältnismäßigen Aufwand – wie im Verfahren BASIS-Web – verbunden ist, ein Verschieben des Inkrafttretens bis zum 6. Mai 2023 gestattet.